

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG)

A. Problem und Ziel

Mitte des Jahres 2014 trat die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (im Folgenden Kostensenkungsrichtlinie) in Kraft. Die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie sind nach deren Artikel 13 Satz 1 bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen.

Das Ziel der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG ist die Senkung der Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Denn dafür sind beträchtliche Investitionen erforderlich. Bis zu 80 Prozent der Investitionen entfallen dabei auf Hoch- und Tiefbauarbeiten. Die Kosten dieser Arbeiten können signifikant gesenkt werden, wenn Ineffizienzen beim Infrastrukturausbau beseitigt und Chancen zur Nutzung existierender passiver Netzinfrastrukturen ergriffen werden. Passive Netzinfrastrukturen umfassen unter anderem Leerrohre, Leitungsrohre, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Masten, Antennenanlagen und andere Trägerstrukturen öffentlicher Versorgungsnetze.

Darüber hinaus entstehen aus der Verpflichtung, bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten eine bedarfsgerechte Mitverlegung von Glasfaserkabeln sicherzustellen, weitere Synergien für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Schließlich wird die Senkung der Kosten des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze durch Anpassungen bei den Wegerechtsregelungen im Telekommunikationsgesetz gefördert, beispielsweise durch die Möglichkeit der Verlegung in geringerer Verlegetiefe.

B. Lösung

Das Gesetz setzt die in der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen um und ergänzt sie mit weiteren Bestimmungen zum nachhaltigen Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen. Der gesamte Prozess des Auf- oder Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze wird hiermit effizienter gestaltet, um eine möglichst starke Kostensenkung im Breitbandausbau zu erreichen. Zur Er-

reichung dieses Ziels werden insbesondere Ansprüche auf die Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen sowie die Koordinierung von Bauarbeiten vorgesehen; hierzu trägt auch die Herausbildung von vorhersehbaren Mitnutzungspreisen durch die Entscheidungen einer zentralen Streitbeilegungsstelle bei. Zudem werden durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle die Kosten der Informationsbeschaffung und -erteilung gesenkt sowie durch die erhaltenen Informationen Verhandlungsprozesse über Mitnutzungen erleichtert. Schließlich werden durch die Regelung zur Glasfasermittelverlegung die notwendigen Anreize dafür geschaffen, dass das Synergiepotenzial bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten an Verkehrswegen sowie bei der Erschließung von Neubaugebieten zum nachhaltigen flächendeckenden Ausbau von Glasfasernetzen genutzt wird. Begleitet werden diese Lösungen von Änderungen der Regelungen der Wegerechte im Telekommunikationsgesetz, die ebenfalls einen schnellen, nachhaltigen und vor allem kostengünstigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze fördern. Gleichzeitig werden die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten an § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) vorgenommen.

C. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes verstieße nicht nur gegen die Pflicht des deutschen Gesetzgebers, die Kostensenkungsrichtlinie umzusetzen. Darüber hinaus würde ohne die Umsetzung der Maßnahmen der Kostensenkungsrichtlinie und der weiteren, in dem Gesetz vorgesehenen, flankierenden Regelungen auf die Chance verzichtet, auf allen Stufen des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze Kosten zu senken oder zu vermeiden.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die Einrichtung der Streitbeilegungsstelle und für die Erfüllung der neuen und umfangreichen Aufgaben entsteht bei der Bundesnetzagentur ein Personalmehrbedarf von insgesamt 29 Planstellen. Die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten betragen nach den aktuellen Kostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen rund 4 Millionen Euro. Diesen Kosten sind die Einnahmen aus der im neuen § 142 Nummer 12 eingeräumten Möglichkeit, Gebühren und Auslagen für Entscheidungen der Streitbeilegung nach § 77n zu erheben, gegenzurechnen. Für die technische Einrichtung der zentralen Informationsstelle werden einmalige Sachkosten in Höhe von 2 Millionen Euro erforderlich. Für die technische Wartung und Aktualisierung der Daten entstehen Sachkosten in Höhe von 200 000 Euro pro Jahr. Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

E. Erfüllungsaufwand

Das Einsparpotenzial wird auf bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten eines bundesweiten Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geschätzt. Das sind je nach Technologiemix im Rahmen des flächendeckenden Netzausbaus bis zu 20 Milliarden Euro in den nächsten drei Jahren.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Unternehmen, die dazu verpflichtet sind, ihre Netzinfrastrukturen transparent zu machen, Baumaßnahmen an diesen Netzinfrastrukturen zu koordinieren sowie Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitnutzung ihrer Netzinfrastrukturen anzubieten, müssen der zentralen Informationsstelle oder den berechtigten Unternehmen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen sowie Anträge auf Vor-Ort-Untersuchung und auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen beantworten. Die Zurverfügungstellung der Informationen, die Antragstellung sowie die Antragsbearbeitung begründen bei jedem Antrag einmalige Kosten im Rahmen des internen Verwaltungsaufwands, zuzüglich der Kosten für die regelmäßige Aktualisierung der Daten. Dies wird insgesamt einen jährlichen Erfüllungsaufwand in Höhe von 1 Million Euro auslösen.

Allen genannten Kosten stehen umfangreiche Einsparmöglichkeiten bzw. Mitnutzungsentgelte für die Wirtschaft gegenüber. Darüber hinaus werden durch die neuen Maßnahmen erhebliche Gesamtwohlfahrtseffekte für die Beteiligten und für die Allgemeinheit in Form einer besseren Breitbandversorgung erzielt. Wird demgegenüber das Einsparpotenzial pro Jahr berücksichtigt, so machen die Kosten der Wirtschaft weniger als 0,001 Prozent des erzielbaren Einsparvolumens aus. Mit geringen Belastungen können demnach sehr große Effizienzvorteile erreicht werden.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den zum Teil in öffentlicher Hand befindlichen Versorgungsnetzbetreibern entstehen im Rahmen ihrer Informationspflichten jährlich Aufwendungen durch die Zurverfügungstellung und fortlaufende Aktualisierung der erforderlichen Informationen über ihre passiven Netzinfrastrukturen. In der Summe beträgt der Aufwand 130 000 Euro pro Jahr.

Weiterhin müssen die öffentlichen Versorgungsnetzbetreiber Vertragsunterlagen an die Bundesnetzagentur übermitteln und diese über geplante Baumaßnahmen informieren. Hier entstehen Kosten in Höhe von 135 000 Euro pro Jahr.

Durch den im DigiNetzG vorgesehenen Verzicht auf das bislang zwingende Schriftformerfordernis der wegerechtlichen Zustimmung wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert. Insgesamt kann von einer jährlichen Entlastung der zuständigen Verwaltungseinheiten in Höhe von circa 630 000 Euro ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Gewährleistungsverpflichtung bedarfsgerechter Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei öffentlich finanzierten Bauprojekten der Verkehrsträger nach § 77i Absatz 7 liegen keine Zahlen dazu vor, in welchem Umfang in bislang unversorgten Gebieten geeignete Bauvorhaben für Verkehrswege geplant sind, bei denen keine privatwirtschaftliche Ausbauaktivität erfolgt. Insoweit kann der Erfüllungsaufwand nicht beziffert werden. Den Mehrbedarf trägt finanziell und stellenmäßig der jeweilige Baulastträger.

F. Weitere Kosten

Die Auswirkungen des Gesetzes tragen tendenziell zu einer Senkung der Einzelpreise und des Verbraucherpreisniveaus im Bereich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen bei. Die Senkung kann jedoch nicht näher quantifiziert werden.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 4. Mai 2016

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler
Hochgeschwindigkeitsnetze
(DigiNetzG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Angela Merkel

Anlage 1

**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler
Hochgeschwindigkeitsnetze
(DigiNetzG)**

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschriften des Teils 5 Abschnitt 3 werden wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3

Wegerechte und Mitnutzung

Unterabschnitt 1

Wegerechte

- | | |
|------|---|
| § 68 | Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege |
| § 69 | Übertragung des Wegerechts |
| § 70 | Mitnutzung und Wegerecht |
| § 71 | Rücksichtnahme auf Wegeunterhaltung und Widmungszweck |
| § 72 | Gebotene Änderung |
| § 73 | Schonung der Baumpflanzungen |
| § 74 | Besondere Anlagen |
| § 75 | Spätere besondere Anlagen |
| § 76 | Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden |
| § 77 | Ersatzansprüche |

Unterabschnitt 2

Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

- § 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes
 - § 77b Informationen über passive Netzinfrastrukturen
 - § 77c Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen
 - § 77d Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze
 - § 77e Umfang des Mitnutzungsanspruchs
 - § 77f Einnahmen aus Mitnutzungen
 - § 77g Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe
 - § 77h Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen
 - § 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung
 - § 77j Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten
 - § 77k Netzinfrastruktur von Gebäuden
 - § 77l Antragsform und Reihenfolge der Verfahren
 - § 77m Vertraulichkeit der Verfahren
 - § 77n Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung
 - § 77o Verordnungsermächtigungen“.
- b) Die Angabe zu § 117 wird wie folgt gefasst:
„§ 117 Veröffentlichung von Weisungen“.
- c) Nach der Angabe zu § 134 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 134a Verfahren der nationalen Streitbeilegung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:
„7a. „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“ ein Telekommunikationsnetz, das die Möglichkeit bietet, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde bereitzustellen;“.
 - b) Die bisherige Nummer 7a wird Nummer 7b und wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe c wird das Wort „, und“ durch ein Semikolon ersetzt.
 - bb) In Buchstabe d wird das Semikolon am Ende durch ein Komma und das Wort „,und“ ersetzt.
 - cc) Folgender Buchstabe e wird angefügt:
„e) die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) (ABl. L 155 vom 23.5.2014, S. 1);“.
 - c) Nach Nummer 16a wird folgende Nummer 16b eingefügt:
„16b. „öffentliche Versorgungsnetze“ entstehende, betriebene oder stillgelegte physische Infrastrukturen für die öffentliche Bereitstellung von

- a) Erzeugungs-, Leitungs- oder Verteilungsdiensten für
 - aa) Telekommunikation,
 - bb) Gas,
 - cc) Elektrizität, einschließlich der Elektrizität für die öffentliche Straßenbeleuchtung,
 - dd) Fernwärme oder
 - ee) Wasser, ausgenommen Trinkwasser im Sinne des § 3 Nummer 1 der Trinkwasserverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2977), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. November 2015 (BGBl. I S. 2076) geändert worden ist; zu den öffentlichen Versorgungsnetzen zählen auch physische Infrastrukturen zur Abwasserbehandlung und -entsorgung sowie die Kanalisationssysteme;
- b) Verkehrsdiensten; zu diesen Infrastrukturen gehören insbesondere Schienenwege, Straßen, Wasserstraßen, Brücken, Häfen und Flugplätze;“.
- d) Nach Nummer 17a wird folgende Nummer 17b eingefügt:
 - „17b. „passive Netzinfrastrukturen“ Komponenten eines Netzes, die andere Netzkomponenten aufnehmen sollen, selbst jedoch nicht zu aktiven Netzkomponenten werden; hierzu zählen zum Beispiel Fernleitungen, Leer- und Leitungsrohre, Kabelkanäle, Kontrollkammern, Einstiegsschächte, Verteilerkästen, Gebäude und Gebäudeeingänge, Antennenanlagen und Trägerstrukturen wie Türme, Masten und Pfähle; Kabel, einschließlich unbeschalteter Glasfaserkabel, sind keine passiven Netzinfrastrukturen;“.
- e) Die bisherige Nummer 17b wird Nummer 17c.
- f) Nummer 26 wird wie folgt gefasst:
 - „26. „Telekommunikationslinien“ unter- oder oberirdisch geführte Telekommunikationskabelanlagen, einschließlich ihrer zugehörigen Schalt- und Verzweigungseinrichtungen, Masten und Unterstützungen, Kabelschächte und Kabelkanalrohre, sowie weitere technische Einrichtungen, die für das Erbringen von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten erforderlich sind;“.
- g) Nach Nummer 27 wird folgende Nummer 27a eingefügt:
 - „27a. „Überbau“ die nachträgliche Dopplung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll;“.
- 3. § 12 Absatz 2 Nummer 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:
 - „Zieht die Bundesnetzagentur den Entwurf zurück, so unterrichtet sie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie und die weiteren betroffenen Ressorts über die Entscheidung der Kommission.“
- 4. § 45n wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
 - „(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages Rahmenvorschriften zur Förderung der Transparenz sowie zur Veröffentlichung von Informationen und zusätzlichen Dienstmerkmalen zur Kostenkontrolle auf dem Telekommunikationsmarkt zu erlassen.“
 - b) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
 - „(7) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Ermächtigung nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung an die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur bedarf des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium

des Innern, dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundestag.“

5. In § 52 Absatz 3 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
6. Die Überschrift des Teils 5 Abschnitt 3 wird wie folgt gefasst:

„Abschnitt 3
Wegerechte und Mitnutzung“.

7. Nach der Überschrift des Teils 5 Abschnitt 3 wird folgende Überschrift des Unterabschnitts 1 eingefügt:

„Unterabschnitt 1
Wegerechte“.

8. § 68 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Plätze“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und werden nach dem Wort „Brücken“ die Wörter „und Tunnel“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach den Wörtern „Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB)“ die Wörter „in geringerer Verlegetiefe, wie“ und wird nach den Wörtern „Micro- und Minitrenching“ ein Komma eingefügt.
 - c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Verlegung oder die Änderung von Telekommunikationslinien ist die schriftliche oder elektronische Zustimmung des Trägers der Wegebauast erforderlich.“
9. § 69 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bund überträgt die Nutzungsberechtigung nach § 68 Absatz 1 durch die Bundesnetzagentur auf Antrag an die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze oder öffentlichen Zwecken dienender Telekommunikationslinien.“
10. § 70 wird wie folgt gefasst:

„§ 70
Mitnutzung und Wegerecht

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze dürfen ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zur Mitnutzung anbieten. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze dürfen ihre passiven Netzinfrastrukturen Eigentümern oder Betreibern anderer öffentlicher Versorgungsnetze für deren Netzausbau zur Mitnutzung anbieten.

(2) Soweit die Ausübung der Nutzungsberechtigung nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können andere passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber unter den Voraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden. Dies gilt unabhängig davon, ob die Telekommunikationslinie zum Aufbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes genutzt werden kann.

(3) Soweit die Nutzungsberechtigung nach § 68 für die Verlegung weiterer Telekommunikationslinien auf die Eisenbahninfrastruktur nicht anwendbar ist und es sich bei der Eisenbahninfrastruktur nicht um

eine passive Netzinfrastruktur handelt, können Teile der Eisenbahninfrastruktur nach den §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden, soweit sie zum Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen geeignet sind. Die §§ 77a bis 77c gelten entsprechend.“

11. § 75 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Inhaber oder Betreiber einer späteren besonderen Anlage kann vom Nutzungsberechtigten verlangen, dass eine Telekommunikationslinie auf dessen Kosten verlegt oder verändert wird, wenn

1. ohne die Verlegung oder Veränderung die Errichtung der späteren besonderen Anlage unterbleiben müsste oder wesentlich erschwert würde,
2. die Errichtung der späteren besonderen Anlage aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus volkswirtschaftlichen Gründen oder wegen Verkehrsrücksichten, von den Wegeunterhaltungspflichtigen oder unter ihrer überwiegenden Beteiligung vollständig oder überwiegend ausgeführt werden soll und
3. die Kosten des Nutzungsberechtigten nicht unverhältnismäßig sind.

Liegen nur die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 vor, so kann eine Verlegung oder Veränderung auch dann verlangt werden, wenn der Inhaber oder Betreiber der späteren besonderen Anlage die Kosten teilweise erstattet, so dass die vom Nutzungsberechtigten zu tragenden Kosten verhältnismäßig ausfallen.“

12. § 76 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „den Anschluss der auf dem Grundstück befindlichen Gebäude an“ die Wörter „öffentliche digitale Hochgeschwindigkeitsnetze und“ eingefügt.
- b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Soweit die Durchführung von nach Absatz 1 zu duldenen Maßnahmen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand möglich ist, können bestehende passive Netzinfrastrukturen Dritter unter den Voraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden.“

13. Nach § 77 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Unterabschnitt 2
Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“.

14. Die §§ 77a bis 77e werden wie folgt gefasst:

„§ 77a

Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

(1) Die Bundesnetzagentur führt als zentrale Informationsstelle des Bundes einen Infrastrukturatlas, der Folgendes bereitstellt:

1. eine gebietsbezogene, Planungszwecken dienende Übersicht über Einrichtungen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, nach den Absätzen 2 bis 4,
2. detaillierte Informationen nach § 77b Absatz 3 für die Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemäß den §§ 77d bis 77g, soweit sie der Bundesnetzagentur gemäß § 77b Absatz 5 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden,
3. Informationen nach § 77h Absatz 3 für die Koordination von Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen gemäß § 77i, soweit sie der Bundesnetzagentur nach § 77h Absatz 5 und 6 für diese Zwecke zur Verfügung gestellt wurden.

(2) Die Bundesnetzagentur kann von Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die über Einrichtungen verfügen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können, diejenigen Informationen verlangen, die für die Erstellung einer detaillierten Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 über Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen erforderlich sind. § 127 Absatz 2 bis 10 gilt entsprechend. Zu den Einrichtungen gemäß Satz 1 zählen insbesondere alle passiven Netzinfrastrukturen.

(3) Die Bundesnetzagentur kann den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten Einsicht in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 gewähren, soweit mit dem Ausbauvorhaben Einrichtungen geschaffen werden sollen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Zu den am Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten gehören insbesondere Gebietskörperschaften, Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sowie deren Auftragnehmer. Näheres kann die Bundesnetzagentur in Einsichtnahmebedingungen regeln. Die Einsichtnahmeberechtigten haben die Vertraulichkeit nach § 77m zu wahren.

(4) Von einer Aufnahme der nach Absatz 2 erhaltenen Informationen in die Übersicht nach Absatz 1 Nummer 1 ist abzusehen, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. die Einsichtnahme nach Absatz 3 die Sicherheit und Integrität der Einrichtung oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. die Einsichtnahme nach Absatz 3 die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt,
3. Teile einer Infrastruktur betroffen sind, die durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes als kritische Infrastrukturen bestimmt worden sind, oder
4. Teile öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden.

In diesen Fällen sind für die jeweiligen Gebiete, in denen sich die Einrichtungen befinden, Informationen im Sinne des § 77b Absatz 3 Nummer 3 aufzunehmen.

§ 77b

Informationen über passive Netzinfrastrukturen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze für Zwecke des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze die Erteilung von Informationen über die passive Netzinfrastruktur ihrer öffentlichen Versorgungsnetze beantragen. Im Antrag ist das Gebiet anzugeben, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.

(3) Die Informationen über passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze nach Absatz 2 müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

1. die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege der passiven Netzinfrastrukturen,
2. die Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen und
3. die Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Erteilung der Informationen die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,

2. durch die Erteilung der Informationen die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird,
3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
4. ein Ablehnungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Absatz 2 vorliegt.

(5) Werden nach Absatz 1 beantragte Informationen bereits von der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle gemäß § 77a Absatz 1 bereitgestellt, genügt anstelle einer Erteilung der Informationen durch den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes ein Hinweis an den Antragsteller, dass die Informationen nach Absatz 6 einsehbar sind. Der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kann der Bundesnetzagentur die Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen seines Versorgungsnetzes zur Bereitstellung gemäß § 77a Absatz 1 im Rahmen der hierfür von der Bundesnetzagentur vorgegebenen Bedingungen zur Verfügung stellen.

(6) Die Bundesnetzagentur macht die nach Absatz 5 erhaltenen Informationen den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze unverzüglich zugänglich. Dies erfolgt elektronisch unter angemessenen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der Bundesnetzagentur.

(7) Die Bundesnetzagentur kann die nach Absatz 5 erhaltenen Informationen auch für die Bereitstellung einer gebietsbezogenen Übersicht gemäß § 77a Absatz 1 Nummer 1 verwenden.

§ 77c

Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze eine Vor-Ort-Untersuchung der passiven Netzinfrastrukturen beantragen. Aus dem Antrag muss hervorgehen, welche Netzkomponenten von dem Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze betroffen sind.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen zumutbaren Anträgen nach Absatz 1 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Antragseingangs entsprechen. Ein Antrag ist insbesondere dann zumutbar, wenn die Untersuchung für eine gemeinsame Nutzung passiver Netzinfrastrukturen oder die Koordinierung von Bauarbeiten erforderlich ist. Die Gewährung hat unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erfolgen. Dabei sind die jeweiligen besonderen Sicherheitsanforderungen des öffentlichen Versorgungsnetzes zu beachten.

(3) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. eine Vor-Ort-Untersuchung die Sicherheit oder Integrität der öffentlichen Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet,
2. durch die Vor-Ort-Untersuchung die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird,
3. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen, oder
4. ein Versagungsgrund für eine Mitnutzung nach § 77g Absatz 2 oder eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Absatz 5 vorliegt oder die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist.

(4) Die für die Vor-Ort-Untersuchung erforderlichen und angemessenen Kosten trägt der Antragsteller. Dazu zählen insbesondere die Kosten der Vorbereitung, der Absicherung und der Durchführung der Vor-Ort-Untersuchung.

§ 77d

Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Versorgungsnetze für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beantragen. Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

1. eine detaillierte Beschreibung des Projekts und der Komponenten des öffentlichen Versorgungsnetzes, für die die Mitnutzung beantragt wird,
2. einen genauen Zeitplan für die Umsetzung der beantragten Mitnutzung und
3. die Angabe des Gebiets, das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen erschlossen werden soll.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze müssen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Monaten nach Antragseingang ein Angebot über die Mitnutzung ihrer passiven Netzinfrastrukturen für den Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze unterbreiten. Das Angebot über die Mitnutzung hat insbesondere Folgendes zu enthalten:

1. faire und angemessene Bedingungen für die Mitnutzung, insbesondere in Bezug auf den Preis für die Bereitstellung und Nutzung des Versorgungsnetzes sowie in Bezug auf die zu leistenden Sicherheiten und Vertragsstrafen,
2. die operative und organisatorische Umsetzung der Mitnutzung; die Umsetzung umfasst die Art und Weise des Einbaus der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, die Dokumentationspflichten und den Zeitpunkt oder den Zeitraum der Bauarbeiten,
3. die Verantwortlichkeiten einschließlich der Möglichkeit, Dritte zu beauftragen.

Das Angebot kann besondere Vereinbarungen zur Haftung beim Einbau der Netzkomponenten und zu Instandhaltungen, Änderungen, Erweiterungen, Verlegungen und Störungen enthalten.

(3) Die Mitnutzung ist so auszugestalten, dass sie den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügt.

(4) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze haben geschlossene Verträge über Mitnutzungen innerhalb von zwei Monaten nach deren Abschluss der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben.

(5) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können Standardangebote für Mitnutzungen über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle veröffentlichen.

§ 77e

Umfang des Mitnutzungsanspruchs

(1) Die Mitnutzung eines Elektrizitätsversorgungsnetzes umfasst auch Dachständer, Giebelanschlüsse und die Hauseinführung.

(2) Soweit es für den Betrieb des öffentlich zugänglichen Telekommunikationsnetzes notwendig ist, muss der Betreiber des Elektrizitätsversorgungsnetzes entgeltlich einen Anschluss zum Bezug des Betriebsstroms für die eingebauten Komponenten des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zur Verfügung stellen.“

15. Nach § 77e werden die folgenden §§ 77f bis 77o eingefügt:

„§ 77f

Einnahmen aus Mitnutzungen

Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können Einnahmen aus Mitnutzungen, die über die Kosten im Sinne des § 77n Absatz 2 Satz 2 hinausgehen und sich für den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen ergeben, von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeit ausnehmen.

§ 77g

Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe

(1) Gibt der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes kein Angebot über die Mitnutzung ab, so hat er innerhalb der in § 77d Absatz 2 Satz 1 genannten Frist dem Antragsteller nachzuweisen, dass einer Mitnutzung objektive, transparente und verhältnismäßige Gründe entgegenstehen.

(2) Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt:

1. die fehlende technische Eignung der passiven Netzinfrastrukturen für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze,
2. der zum Zeitpunkt des Antragsesingangs fehlende oder der zukünftig fehlende Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze im öffentlichen Versorgungsnetz; den zukünftig fehlenden Platz hat der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes anhand der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre ab Antragstellung konkret darzulegen,
3. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet, wobei von konkreten Anhaltspunkten für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit auszugehen ist, soweit es sich bei den mitzunutzenden Teilen eines öffentlichen Versorgungsnetzes um solche handelt, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden,
4. konkrete Anhaltspunkte dafür, dass die beantragte Mitnutzung die Integrität oder Sicherheit bereits bestehender öffentlicher Versorgungsnetze, insbesondere nationaler kritischer Infrastrukturen, gefährdet; bei kritischen Infrastrukturen liegen konkrete Anhaltspunkte für eine solche Gefährdung vor, soweit von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere die Informationstechnik kritischer Infrastrukturen, betroffen sind und der Betreiber die Mitnutzung im Rahmen der ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten nicht durch verhältnismäßige Maßnahmen ermöglichen kann,
5. Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des Versorgungsdienstes durch die geplanten Telekommunikationsdienste,
6. die Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen zur beantragten Mitnutzung passiver Netzinfrastrukturen, soweit der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes diese Alternativen anbietet, sie sich für die Bereitstellung digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze eignen und die Mitnutzung zu fairen und angemessenen Bedingungen gewährt wird; als Alternativen können geeignete Vorleistungsprodukte für Telekommunikationsdienste, der Zugang zu bestehenden Telekommunikationsnetzen oder die Mitnutzung anderer als der beantragten passiven Netzinfrastrukturen angeboten werden,
7. der Überbau von bestehenden Glasfasernetzen, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.

§ 77h

Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Erteilung von Informationen über geplante oder laufende Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen beantragen, um eine Koordinierung dieser Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu prüfen. Der Antrag muss erkennen lassen, in welchem Gebiet der Einbau von Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorgesehen ist.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze erteilen Antragstellern nach Absatz 1 innerhalb von zwei Wochen ab dem Tag des Antragseingangs die beantragten Informationen. Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.

(3) Die Informationen müssen folgende Angaben zu laufenden und geplanten Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze enthalten, für die bereits eine Genehmigung erteilt wurde oder ein Genehmigungsverfahren anhängig ist:

1. die geografische Lage des Standortes und die Art der Bauarbeiten,
2. die betroffenen Netzkomponenten,
3. den geschätzten Beginn und die geplante Dauer der Bauarbeiten und
4. Kontaktdaten eines oder mehrerer Ansprechpartner des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Versorgungsnetzes.

Ist innerhalb von sechs Monaten nach Eingang des Antrages auf Erteilung der Informationen ein Antrag auf Genehmigung der Bauarbeiten vorgesehen, so müssen auch zu diesen Bauarbeiten die Informationen nach den Absätzen 2 und 3 erteilt werden.

(4) Der Antrag nach Absatz 1 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass

1. die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit durch Erteilung der Informationen gefährdet wird,
2. durch die Erteilung die Vertraulichkeit gemäß § 77m verletzt wird,
3. Bauarbeiten betroffen sind, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen nicht überschreitet,
4. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind und der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bei Erteilung der Informationen unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen,
5. die Koordinierung von Bauarbeiten unzumutbar ist oder
6. ein Versagungsgrund für eine Koordinierung von Bauarbeiten nach § 77i Absatz 5 vorliegt.

(5) Anstelle einer Erteilung der Informationen genügt ein Verweis auf eine bereits erfolgte Veröffentlichung, wenn

1. der Bauherr die beantragten Informationen bereits selbst elektronisch öffentlich zugänglich gemacht hat oder
2. der Zugang zu diesen Informationen bereits über die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle nach § 77a Absatz 1 Nummer 3 gewährleistet ist.

(6) Innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist sind die Informationen auch der Bundesnetzagentur als zentraler Informationsstelle zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur macht diese Informationen anderen Interessenten, die ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme haben, in geeigneter Form zugänglich. Näheres regeln die Einsichtnahmebedingungen der Bundesnetzagentur.

§ 77i

Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung

(1) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können mit Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze im Hinblick auf den Ausbau der Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten schließen.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze die Koordinierung von Bauarbeiten beantragen. Im Antrag sind Art und Umfang der zu koordinierenden Bauarbeiten und die zu errichtenden Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu benennen.

(3) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten direkt oder indirekt ausführen, haben zumutbaren Anträgen nach Absatz 2 zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben. Anträge sind insbesondere zumutbar, sofern

1. dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden; eine geringfügige zeitliche Verzögerung der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrags gelten nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten,
2. die Kontrolle über die Koordinierung der Arbeiten nicht behindert wird,
3. der Koordinierungsantrag so früh wie möglich, spätestens aber einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrags bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird und Bauarbeiten betrifft, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet.

(4) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Grundsätze dafür, wie die Kosten, die mit der Koordinierung von Bauarbeiten verbunden sind, auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollen. Die Bundesnetzagentur ist im Rahmen der Streitbeilegung nach § 77n an die veröffentlichten Grundsätze gebunden.

(5) Der Antrag nach Absatz 2 kann ganz oder teilweise abgelehnt werden, soweit

1. von dem Antrag Teile einer kritischen Infrastruktur, insbesondere deren Informationstechnik, betroffen sind und
2. der Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes zur Koordinierung der Bauarbeiten unverhältnismäßige Maßnahmen ergreifen müsste, um die ihm durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten zu erfüllen.

(6) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie Glasfaserkabel mitverlegen, um eine Mitnutzung im Sinne dieses Abschnitts oder den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zu ermöglichen.

(7) Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, ist sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen. Im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten ist stets sicherzustellen, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, mitverlegt werden.

§ 77j

Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten

Die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle macht die relevanten Informationen zugänglich, welche die allgemeinen Bedingungen und Verfahren für die Erteilung von Genehmigungen für Bauarbeiten betreffen, die zum Zweck des Aufbaus der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze notwendig sind. Diese Informationen schließen Angaben über Ausnahmen von Genehmigungspflichten ein.

§ 77k

Netzinfrastuktur von Gebäuden

(1) Verfügt ein Gebäude nicht über eine hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastruktur, so darf der Betreiber öffentlicher Kommunikationsnetze sein digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in den Räumen des Teilnehmers abschließen. Der Abschluss ist nur statthaft, wenn der Teilnehmer zustimmt und Eingriffe in Eigentumsrechte Dritter so geringfügig wie möglich erfolgen.

(2) Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können, um ihr digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in den Räumlichkeiten des Endnutzers abzuschließen, bei den Eigentümern oder Betreibern von gebäudeinternen Komponenten öffentlicher Telekommunikationsnetze oder von gebäudeinternen passiven Netzinfrastrukturen am Standort des Endnutzers die Mitnutzung der gebäudeinternen Netzinfrastruktur beantragen. Liegt der erste Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes außerhalb des Gebäudes, so gilt Satz 1 ab diesem Punkt entsprechend.

(3) Wer über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes verfügt, hat allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen nach Absatz 2 zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen, einschließlich der Mitnutzungsentgelte, stattzugeben, wenn eine Dopplung der Netzinfrastrukturen technisch unmöglich oder wirtschaftlich ineffizient ist.

§ 77l

Antragsform und Reihenfolge der Verfahren

(1) Anträge der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach den §§ 77a bis 77d, 77h und 77i können schriftlich oder elektronisch gestellt werden.

(2) Über vollständige Anträge hat der Verpflichtete in der Reihenfolge zu entscheiden, in der die Anträge bei ihm eingehen. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn der Antragsteller alle entscheidungsrelevanten Informationen dargelegt hat.

§ 77m

Vertraulichkeit der Verfahren

Die Informationen, die im Rahmen der Verfahren dieses Unterabschnittes oder bei oder nach Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnen werden, dürfen nur für die Zwecke verwendet werden, für die sie bereitgestellt werden. Die Informationen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, insbesondere nicht an andere Abteilungen, Tochtergesellschaften oder Geschäftspartner der an den Verhandlungen Beteiligten. Die Verfahrensbeteiligten haben die aus den Verhandlungen oder Vereinbarungen gewonnenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

§ 77n

Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung

(1) Gibt der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes innerhalb der in § 77d Absatz 2 genannten Frist kein Angebot zur Mitnutzung ab oder kommt keine Einigung über die Bedingungen der Mitnutzung zustande, so kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich über die Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe aus den §§ 77d, 77e und 77g innerhalb von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags.

(2) Setzt die Bundesnetzagentur im Rahmen der Streitbeilegung nach Absatz 1 ein Mitnutzungsentgelt fest, so hat sie dieses fair und angemessen zu bestimmen. Grundlage für die Höhe des Mitnutzungsentgelts sind die zusätzlichen Kosten, die sich für den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes durch die Ermöglichung der Mitnutzung seiner passiven Netzinfrastrukturen ergeben. Auf diese Kosten gewährt die Bundesnetzagentur einen angemessenen Aufschlag als Anreiz für Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze zur Gewährung der Mitnutzung.

(3) Betrifft die Streitigkeit nach Absatz 1 die Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, so berücksichtigt die Bundesnetzagentur neben Absatz 2 auch die in § 2 Absatz 2 genannten Regulierungsziele. Dabei stellt die Bundesnetzagentur sicher, dass Eigentümer und Betreiber des mitzunutzenden öffentlichen Telekommunikationsnetzes die Möglichkeit haben, ihre Kosten zu decken; sie berücksichtigt hierfür über die zusätzlichen Kosten und eine angemessene Verzinsung gemäß Absatz 2 hinaus auch die Folgen der beantragten Mitnutzung auf deren Geschäftsplan einschließlich der Investitionen in das mitgenutzte öffentliche Telekommunikationsnetz.

(4) Sind Rechte, Pflichten oder Versagungsgründe streitig, die in den §§ 77b, 77c oder § 77h festgelegt sind, so kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich innerhalb von zwei Monaten.

(5) Kommt in den Fällen des § 77i Absatz 2 und 3 innerhalb eines Monats ab dem Tag des Eingangs des Antrages bei dem Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes keine Vereinbarung über die Koordinierung der Bauarbeiten zustande, so kann jede Partei die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle anrufen. Die Bundesnetzagentur legt in ihrer Entscheidung verbindlich faire und diskriminierungsfreie Bedingungen einschließlich der Entgelte der Koordinierungsvereinbarung fest. Sie entscheidet unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten.

(6) Kommt innerhalb von zwei Monaten keine Vereinbarung über die Mitnutzung nach § 77k Absatz 2 und 3 zustande, kann jede Partei eine Entscheidung durch die Bundesnetzagentur als nationale Streitbeilegungsstelle nach § 132 in Verbindung mit § 134a beantragen. Die Bundesnetzagentur entscheidet verbindlich und unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Monaten.

(7) Die Bundesnetzagentur kann die ihr in Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 3 und Absatz 6 Satz 2 gesetzten Fristen für die Streitbeilegung bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängern; diese Umstände sind besonders und hinreichend zu begründen.

§ 77o

Verordnungsermächtigungen

(1) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie passive Netzinfrastrukturen zu benennen, die von den in den §§ 77a bis 77c genannten Rechten und Pflichten ausgenommen sind. Die Ausnahmen sind hinreichend zu begründen. Sie dürfen nur darauf gestützt

werden, dass der Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen betroffen ist oder dass die passiven Netzinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Für eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur gelten die Sätze 1 bis 4 entsprechend.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, über die in § 77h Absatz 4 vorgesehenen Ausnahmen von den in § 77h festgelegten Rechten und Pflichten hinausgehende Ausnahmen vorzusehen und Kategorien von Bauarbeiten zu benennen, die der Bundesnetzagentur zu melden sind. Solche Kategorien dürfen nur Bauarbeiten enthalten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann im Umfang oder Wert geringfügige Bauarbeiten oder kritische Infrastrukturen ausnehmen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(3) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen von den in § 77i festgelegten Rechten und Pflichten vorzusehen. Die Ausnahmen können auf dem geringen Umfang und Wert der Bauarbeiten oder auf dem Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen beruhen. Soweit die Ausnahmen auf den Schutz von Teilen kritischer Infrastrukturen gestützt werden, bedarf die Rechtsverordnung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern.

(4) Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze und interessierten Parteien ist die Gelegenheit zu geben, innerhalb eines Monats zum Entwurf einer Rechtsverordnung nach den Absätzen 1 bis 3 Stellung zu nehmen.

(5) Die Rechtsverordnungen der Absätze 1 bis 4 sind der Europäischen Kommission mitzuteilen.“

16. § 89 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden nach dem Wort „abgehört“ die Wörter „oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen“ eingefügt.
- b) In Satz 4 werden nach den Wörtern „Das Abhören“ die Wörter „oder die in vergleichbarer Weise erfolgende Kenntnisnahme“ eingefügt.

17. In § 108 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesministerium des Innern“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ eingefügt.

18. In § 112 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ und die Wörter „Bundesministerium der Justiz“ durch die Wörter „Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt und werden nach den Wörtern „Bundesministerium der Finanzen“ die Wörter „, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ eingefügt.

19. § 117 wird wie folgt gefasst:

„§ 117

Veröffentlichung von Weisungen

Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur Weisungen erteilt, sind diese Weisungen im Bundesanzeiger zu veröffentlichen. Dies gilt nicht für Aufgaben, die von diesen Bundesministerien aufgrund dieses Gesetzes oder anderer Gesetze in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen sind und mit deren Erfüllung sie die Bundesnetzagentur beauftragt haben.“

20. Dem § 126 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Absätze 1, 2, 4 und 5 gelten für die Durchsetzung von Verpflichtungen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze, die keine Unternehmen sind, entsprechend.“

21. § 127 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ungeachtet anderer nationaler Berichts- und Informationspflichten sind die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, die Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten sowie die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur im Rahmen der Rechte und Pflichten aus diesem Gesetz auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, die für den Vollzug dieses Gesetzes erforderlich sind.“

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist, die der Bundesnetzagentur in diesem Gesetz übertragen werden, kann die Bundesnetzagentur im Streitfall

1. passive Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze vor Ort untersuchen,
2. von den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskünfte über künftige Entwicklungen der Netze und Dienste verlangen, soweit sich diese Entwicklungen auf die Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze auswirken können, und
3. in den Fällen von § 77a Absatz 4, § 77b Absatz 4, § 77c Absatz 3, § 77g Absatz 2, § 77h Absatz 4 und § 77i Absatz 5 Einsicht nehmen in die von den Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze erstellten Sicherheitskonzepte, sonstigen Konzepte, Nachweisdokumente oder in Teile davon.“

c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bundesnetzagentur fordert die Auskünfte nach den Absätzen 1, 2 und 2a und ordnet die Prüfung nach Absatz 2 Nummer 2 und 2a durch schriftliche Verfügung an.“

d) In Absatz 4 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ durch die Wörter „nach den Absätzen 1, 2 und 2a“ ersetzt.

22. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern in den Fällen des Teils 2, des § 55 Absatz 10, der §§ 61 und 62 sowie des § 81. Absatz 4 Satz 1 bleibt unberührt. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Die Beschlusskammern werden mit Ausnahme der Absätze 2 und 4 nach Bestimmung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Bundesnetzagentur entscheidet durch Beschlusskammern als nationale Streitbeilegungsstelle in den Fällen des § 77n. Die Entscheidung ergeht durch Verwaltungsakt. Nationale Streitbeilegungsstellen werden nach Bestimmung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gebildet.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden die Absätze 3 bis 5.

23. Nach § 134 wird folgender § 134a eingefügt:

„§ 134a

Verfahren der nationalen Streitbeilegung

(1) Die nationale Streitbeilegungsstelle leitet ein Verfahren auf Antrag ein.

(2) An Verfahren vor der nationalen Streitbeilegungsstelle sind beteiligt:

1. bei einem Verfahren nach § 77n Absatz 1 bis 5 der Antragsteller und die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, gegen die sich das Verfahren richtet,
2. bei einem Verfahren nach § 77n Absatz 6 der Antragsteller und der Verfügungsberechtigte über Netzinfrastrukturen in Gebäuden oder bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, gegen den sich das Verfahren richtet,
3. die Personen und Personenvereinigungen, deren Interessen durch die Entscheidung berührt werden und die die Bundesnetzagentur auf ihren Antrag zu dem Verfahren beigelegt hat.

(3) Sind bei Streitigkeiten über das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 77b Absatz 4 Nummer 3, § 77c Absatz 3 Nummer 3, § 77g Absatz 2 Nummer 4, § 77h Absatz 4 Nummer 4 oder § 77i Absatz 5 kritische Infrastrukturen im Sinne des § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik betroffen, so entscheidet die Bundesnetzagentur im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“

24. § 140 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ jeweils durch die Wörter „Wirtschaft und Energie oder das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

25. § 142 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 11 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
- bb) Folgende Nummer 12 wird angefügt:

„12. Entscheidungen der Streitbeilegung nach § 77n.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. die gebührenpflichtigen Tatbestände nach Absatz 1 sowie die Höhe der hierfür zu erhebenden Gebühren näher zu bestimmen und dabei feste Sätze, auch in Form von Gebühren nach Zeitaufwand, oder Rahmensätze vorzusehen,
2. eine bestimmte Zahlungsweise der Gebühren anzuordnen und
3. das Nähere zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands nach Absatz 2 zu bestimmen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

26. § 143 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze das Nähere über den Kreis der Beitragspflichtigen, die Beitragssätze, die Beitragskalkulation und das Verfahren der Beitragserhebung einschließlich der Zahlungsweise festzulegen. Der auf das Allgemeininteresse entfallende Kostenanteil ist beitragsmindernd zu berücksichtigen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung der Bundesnetzagentur, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.“

27. In § 148 Absatz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „ab hört“ die Wörter „oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis nimmt“ eingefügt.

28. In § 149 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b werden nach den Wörtern „Satz 1, 2, 6 oder 7“ die Wörter „, § 77n Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 oder Absatz 6 Satz 2“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Das Gesetz über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 2009), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Juli 2011 (BGBl. I S. 1554) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
2. In § 3 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 3, 5 und 7 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
4. In § 5 Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 1 und 8 werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung

Die Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung vom 26. April 2001 (BGBl. I S. 827), die zuletzt durch Artikel 464 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Bundesverfassungsschutzgesetzes

In § 8b Absatz 8 Satz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes vom 20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. November 2015 (BGBl. I S. 1938) geändert worden ist, werden die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt und wird das Wort „Justiz“ durch die Wörter „Justiz und für Verbraucherschutz“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Frequenzschutzbeitragsverordnung

§ 2 Absatz 7 der Frequenzschutzbeitragsverordnung vom 13. Mai 2004 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4312) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(7) Soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur festgestellt hat, dass an der Nutzung von Frequenzen ein besonderes Interesse der Bundesrepublik Deutschland besteht, kann Beitragsbefreiung gewährt werden.“

Artikel 6

Änderung der Telekommunikationsgebührenverordnung

§ 2 Absatz 2 der Telekommunikationsgebührenverordnung vom 19. Juli 2007 (BGBl. I S. 1477), die durch Artikel 2 Absatz 134 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach den laufenden Nummern A.2, B.1, B.2, B.3, B.4, B.5, B.6, B.7 und B.8 der Anlage 2 erfolgen gebührenfrei, soweit das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur feststellt, dass für diese Leistungen ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt.“

Artikel 7

Änderung des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes

In § 8 Absatz 2 des Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetzes vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 506, 941) werden die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Amateurfunkgesetzes

In § 3 Absatz 2 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 1, § 6 Satz 1 und § 8 Satz 2 des Amateurfunkgesetzes vom 23. Juni 1997 (BGBl. I S. 1494), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 113 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, werden jeweils die Wörter „Wirtschaft und Technologie“ durch die Wörter „Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994

Artikel 2 des Gesetzes zu der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 sowie zu den Änderungen der Konstitution und der Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 14. Oktober 1994 vom 20. August 1996 (BGBl. 1996 II S. 1306), das durch Artikel 231 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2785) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste, die die Konstitution und die Konvention gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Konstitution ergänzt, sowie Änderungen zu dieser Vollzugsordnung, die die weltweiten Konferenzen für internationale Fernmeldedienste der Internationalen Fernmeldeunion beschließen, in Kraft zu setzen und Regelungen über die Verkündung der Vollzugsordnungen sowie ihre Änderungen zu treffen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Vollzugsordnung für den Funkdienst, die die Konstitution und die Konvention gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Konstitution ergänzt, sowie Änderungen zu dieser Vollzugsordnung, die die weltweiten Funkkonferenzen der Internationalen Fernmeldeunion beschließen, in Kraft zu setzen und Regelungen über die Verkündung der Vollzugsordnungen sowie ihrer Änderungen zu treffen.“

Artikel 10

Änderung des Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 24. November 2006 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992

Artikel 2 des Gesetzes zu den Änderungsurkunden vom 24. November 2006 zur Konstitution und zur Konvention der Internationalen Fernmeldeunion vom 22. Dezember 1992 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Vollzugsordnung für internationale Fernmeldedienste, die die Konstitution und die Konvention gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Konstitution ergänzt, sowie Änderungen zu dieser Vollzugsordnung, die die weltweiten Konferenzen für internationale Fernmeldedienste der Internationalen Fernmeldeunion beschließen, in Kraft zu setzen und Regelungen über die Verkündung der Vollzugsordnungen sowie ihre Änderungen zu treffen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Vollzugsordnung für den Funkdienst, die die Konstitution und die Konvention gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Konstitution ergänzt, sowie Änderungen zu dieser Vollzugsordnung, die die weltweiten Funkkonferenzen der Internationalen Fernmeldeunion beschließen, in Kraft zu setzen und Regelungen über die Verkündung der Vollzugsordnungen sowie ihrer Änderungen zu treffen.“

Artikel 11

Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes

Artikel 4 Absatz 108 Nummer 1 und 2 des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) wird aufgehoben.

Artikel 12

Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142

Gebühren und Auslagen

(1) Die Gebühren für Entscheidungen über die Zuteilung

1. des Nutzungsrechts an Frequenzen nach § 55 und
2. eines Nutzungsrechts an Nummern aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 66 Absatz 4

sind abweichend von § 9 Absatz 1 des Bundesgebührengesetzes so zu bestimmen, dass sie als Lenkungszweck die optimale Nutzung und eine den Zielen dieses Gesetzes verpflichtete effiziente Verwendung dieser

Güter sicherstellen. Satz 1 findet keine Anwendung, wenn Frequenzen oder Nummern von außerordentlichem wirtschaftlichem Wert im Wege wettbewerbsorientierter oder vergleichender Auswahlverfahren vergeben werden.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Gebühren für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen der Bundesnetzagentur nach diesem Gesetz, mit Ausnahme der Gebühren und Auslagen nach § 145, durch die Besondere Gebührenverordnung nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur auf die Bundesnetzagentur übertragen. Eine Rechtsverordnung nach Satz 2, ihre Änderung und ihre Aufhebung bedürfen des Einvernehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

(3) Die Wegebausträger können in ihrem Zuständigkeitsbereich Regelungen erlassen, nach denen lediglich die Verwaltungskosten abdeckende Gebühren und Auslagen für die Erteilung von Zustimmungsbescheiden nach § 68 Absatz 3 zur Nutzung öffentlicher Wege erhoben werden können. Eine Pauschalierung ist zulässig.“

2. § 143 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) In die nach Absatz 1 abzugeltenden Kosten sind solche nicht einzubeziehen, für die bereits

1. Gebühren nach § 142 erhoben werden,
2. Gebühren nach der Besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach § 22 Absatz 4 des Bundesgebührengesetzes erhoben werden oder
3. Beiträge nach § 19 des Gesetzes über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln vom 26. Februar 2008 (BGBl. I S. 220) und der auf dieser Vorschrift beruhenden Rechtsverordnung erhoben werden.“

Artikel 13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Artikel 12 tritt am 14. August 2018 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

1. Zielsetzung

Der europäische Rechtsrahmen zur Telekommunikation wurde 2014 durch Inkrafttreten der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation vom 15. Mai 2014 („Kostensenkungsrichtlinie“) (ABl. L 155 vom 23. Mai 2014, S. 1) ergänzt. Die Richtlinie ist bis zum 1. Januar 2016 in nationales Recht umzusetzen. Das vorliegende Gesetz dient dieser Umsetzung und damit zugleich auch den Zielsetzungen der Kostensenkungsrichtlinie.

Erklärtes Ziel der Kostensenkungsrichtlinie ist es, im Interesse der Verbraucher und der Wirtschaft den flächendeckenden Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu erleichtern. Unter Bezugnahme auf die „Digitale Agenda für Europa“ soll sichergestellt werden, dass für alle EU-Bürger bis 2020 eine Verfügbarkeit von Internet-Geschwindigkeiten von mehr als 30 Megabit pro Sekunde (Mbit/s) sichergestellt ist und mindestens 50 Prozent der Haushalte in der Europäischen Union Internetanschlüsse mit mehr als 100 Mbit/s nutzen können.

Um die gesetzten Ziele zu erreichen, sieht die Kostensenkungsrichtlinie ein Maßnahmenbündel zur notwendigen Senkung der Kosten des Netzausbaus im gesamten Gebiet der Europäischen Union vor. Dieses erstreckt sich über den gesamten Ausbauprozess digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Die Kostensenkungsrichtlinie enthält detaillierte Maßnahmen zu fünf Themengebieten:

- Transparenz der Versorgungsinfrastrukturen,
- Informationen zu und Koordinierung von ins Gewicht fallenden Bauarbeiten,
- Mitnutzungsansprüche hinsichtlich der bestehenden Netzinfrastuktur und Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche,
- Regelungen zur Mitnutzung der Netzinfrastuktur von Gebäuden und zu Zugangspunkten,
- Einführung einer nationalen Streitbeilegungsstelle und einer zentralen Informationsstelle zu allgemeinen Bedingungen und Verfahren von Baugenehmigungen.

Da Tiefbaukosten über 80 Prozent der Netzausbaukosten ausmachen, liegt einer der Schwerpunkte der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG auf Erleichterungen bei der Planung und Ausführung von Tiefbauarbeiten. Ziel ist es, durch eine Begrenzung dieser Kosten den Netzinfrastukturausbau effizienter zu gestalten. Dafür sollen Ineffizienzen des Netzinfrastukturausbaus minimiert werden, indem bestehende passive Infrastrukturen wie zum Beispiel Leitungsrohre, Leerrohre, Einstiegsschächte, Masten und Antennenanlagen gemeinsam genutzt werden. Engpässe aufgrund mangelnder Koordinierung der Bauarbeiten können somit behoben werden.

Flankiert wird die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie durch weitere, nationale Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele. Insgesamt soll ein schneller, kostengünstiger und nachhaltiger Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorangetrieben und die Anreize dafür geschaffen werden.

2. Notwendigkeit

Die neuen europäischen Vorgaben zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen stimmen mit den Zielen der Bundesregierung überein. Diese hat sich bereits im Koalitionsvertrag für eine rasche Umsetzung der Richtlinie ausgesprochen.

Mit Blick auf die immense wirtschafts- und gesellschaftspolitische Bedeutung einer flächendeckenden Versorgung mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen sollen Anreize für Investitionen in den Netzausbau geschaffen

werden. Dies geschieht, indem Planungs- und Genehmigungsprozesse durch bessere Verfügbarkeit von Informationen erleichtert und beschleunigt werden. Die Kosten des Netzausbaus werden dadurch gesenkt, dass Ansprüche auf Mitnutzung aller für den Ausbau geeigneten passiven Infrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze begründet werden, die Koordinierung von Baustellen erleichtert wird und bestehende gebäudeinterne Telekommunikationsinfrastrukturen geöffnet werden.

Digitale Hochgeschwindigkeitsnetze sind die Basis der heutigen Informationsgesellschaft. Die fortschreitende Digitalisierung aller Lebens- und Arbeitsbereiche der Gesellschaft bietet große Chancen, Wohlstand und Lebensqualität zu steigern. Verwaltungen können transparenter und bürgernäher gestaltet werden und die Innovationskraft und Leistungsfähigkeit der Volkswirtschaft kann gestärkt werden. Diese direkten und indirekten Chancen können jedoch nur ergriffen werden, wenn alle Akteure gleichermaßen an der modernen Informationsgesellschaft teilhaben und diese mitgestalten können. Unabdingbare Voraussetzung für eine uneingeschränkte Teilhabe ist die flächendeckende Verfügbarkeit digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze. Nur über moderne, ausreichend dimensionierte Telekommunikationsnetze können alle Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung die Vorteile der Digitalisierung nutzen.

Aufgrund der rasant steigenden Datenmengen wachsen zudem die Anforderungen an die digitalen Netzinfrastrukturen.

Der Ausbau und Betrieb der digitalen Netzinfrastrukturen ist Aufgabe der Privatwirtschaft, deren Wettbewerb um die Endkunden für einen bedarfsgerechten und effizienten Einsatz der zu tätigen Investitionen sorgt. Die Schaffung geeigneter investitionsfördernder rechtlicher Rahmenbedingungen für den flächendeckenden Ausbau und die flächendeckende Bereitstellung angemessener und ausreichender Telekommunikationsdienste und der ihnen zugrundeliegenden digitalen Netzinfrastruktur ist dagegen eine in der Gewährleistungsverpflichtung verfassungsrechtlich verankerte staatliche Verantwortung.

Der flächendeckende Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Die Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen für einen flächendeckenden Ausbau wird dabei dadurch erschwert, dass die Wirtschaftlichkeit von Investitionen in Netzinfrastrukturen nach den Gegebenheiten vor Ort variiert und von vielen unterschiedlichen Faktoren abhängig ist. Dabei spielt die Besiedlungsdichte ebenso eine Rolle wie Topografie, Bodenbeschaffenheit und Bebauung des Ausbaubereiches.

Eine Möglichkeit, um der durch Unwirtschaftlichkeit drohenden unzureichenden Flächendeckung zu begegnen, sind Maßnahmen zur Senkung der Kosten des Netzausbaus. Hierdurch kann die Versorgungsfläche bei gleichem Investitionsvolumen erhöht werden.

Zusammenfassend sind die Regelungen des DigiNetzG nicht nur notwendig, sondern dringend geboten, um die beschriebenen Chancen der Digitalisierung flächendeckend und für alle Beteiligten zu ermöglichen. Volkswirtschaftliches Wachstum und chancengleiche gesellschaftliche Partizipation können auf diese Weise gleichermaßen vergrößert werden. Durch die Hebung von Synergien und die konsequente Nutzung von Mitnutzungschancen können erhebliche positive gesamtwirtschaftliche Wohlfahrtseffekte erzeugt werden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Gesetz dient der Umsetzung der durch die Kostensenkungsrichtlinie bedingten Ergänzungen des europäischen Rechtsrahmens zur Telekommunikation, bestehend aus

- der Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 21), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist,
- der Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 7), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/140/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 37) geändert worden ist,

- der Richtlinie 2002/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Universaldienst und Nutzerrechte bei elektronischen Kommunikationsnetzen und -diensten (Universaldienstrichtlinie) (ABl. L 108 vom 24.4.2002, S. 51), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist, und
- der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37), die zuletzt durch die Richtlinie 2009/136/EG (ABl. L 337 vom 18.12.2009, S. 11) geändert worden ist.

Die Umsetzung erfolgt durch Ergänzungen und Anpassungen des Telekommunikationsgesetzes. Gleichzeitig werden die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten an § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) vorgenommen. Dabei werden Transparenzverpflichtungen und Mitnutzungsansprüche hinsichtlich passiver Netzinfrastrukturen in öffentlichen Versorgungsnetzen geschaffen. Bauarbeiten werden transparent gemacht und können koordiniert werden. Begleitet werden diese materiellen Rechte und Pflichten durch die Schaffung einer zentralen Informationsstelle.

Das bewährte Instrument des Infrastrukturatlases wird weiterentwickelt und aktualisiert. Zudem wird zur Verfahrensbeschleunigung und Durchsetzbarkeit von Ansprüchen eine nationale Streitbeilegungsstelle geschaffen. Durch die Einrichtung von Streitbeilegungskammern bei der Bundesnetzagentur werden effiziente und einheitliche Verfahren ermöglicht. Das DigiNetzG enthält zudem gesetzliche Vorgaben für die Festlegung angemessener und fairer Mitnutzungsentgelte. Dadurch können Mitnutzungen sowohl für Berechtigte als auch für Verpflichtete attraktiv und anreizorientiert realisiert werden.

Da es im Einzelfall zu Konflikten insbesondere mit den Belangen der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit und nationalen kritischen Infrastrukturen kommen kann, sieht das DigiNetzG ein austariertes System von Ansprüchen und Einwendungen vor, das einen angemessenen Ausgleich unterschiedlicher Interessen ermöglicht. Zudem können über angemessene Mitnutzungsentgelte Interessenkonflikte aufgelöst werden.

Mangels einer eigenen Gesetzgebungskompetenz des Bundes enthält der Entwurf des DigiNetzG keine Fristenregelungen für die Genehmigung von Bauarbeiten gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie. Daher haben die Länder, soweit dies nicht bereits gewährleistet wird, im Rahmen ihrer Gesetzgebung sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die erforderlichen Genehmigungen innerhalb von vier Monaten erteilen oder ablehnen.

Gleiches gilt für die Gesetzgebungskompetenz des Bundes und Artikel 8 der Kostensenkungsrichtlinie, der durch die Länder in nationales Recht umzusetzen ist. Denn weder die Bundeskompetenzen nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (Telekommunikation) noch die Bundeskompetenzen nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 (Recht der Wirtschaft) oder Nummer 18 des Grundgesetzes (Bodenrecht) sind einschlägig für Vorgaben im Rahmen des Bauordnungsrechts.

Über die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie hinaus enthält das Gesetz in Anlehnung an den Beschluss „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ des Bundestages (Bundestagsdrucksache 18/2778) eine Verpflichtung zur Sicherstellung einer Mitverlegung von Glasfaserkabeln. Glasfaserkabel sind demnach bei öffentlich finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten bedarfsgerecht und in Neubaugebieten immer mitzuverlegen, soweit dies nicht bereits durch Telekommunikationsnetzbetreiber erfolgt. Mit der Mitverlegung soll das Synergiepotenzial von Bauarbeiten an Verkehrswegen für einen nachhaltigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze dort, wo es für den Breitbandausbau Sinn macht, voll ausgenutzt werden. Weiterhin soll mit der Regelung für Neubaugebiete sichergestellt werden, dass dort, wo ein ganzes Gebiet neu erschlossen wird, ob Wohn- oder Gewerbegebiet, keine neuen Schwachstellen in Form von Kupferinfrastrukturen entstehen, sondern vielmehr nachhaltige Hochgeschwindigkeitsinfrastruktur bis zum Endkunden verlegt wird.

Schließlich sind einige Anpassungen bei den Wegerechtsregelungen des Telekommunikationsgesetzes enthalten. Diese Maßnahmen, wie die Möglichkeit der Verlegung von Telekommunikationslinien in geringerer Verlegtiefe

und der Vergabe von Wegerechten an Leerrohrlinien im Rahmen von Betreibermodellen, flankieren und unterstützen die Kostensenkungsmaßnahmen und fördern einen flächendeckenden nachhaltigen Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze.

III. Alternativen

Keine.

Die Beibehaltung des jetzigen Rechtszustandes verstieße nicht nur gegen die Pflicht des deutschen Gesetzgebers, die Kostensenkungsrichtlinie umzusetzen. Darüber hinaus würde auf die Chance, hohe und vermeidbare Kosten auf allen Stufen des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze signifikant zu senken, verzichtet.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweite Variante und Artikel 87f Absatz 1 zweite Variante des Grundgesetzes. Der Bund hat die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die Telekommunikation sowie die Telekommunikationsverwaltung. Der Begriff der Telekommunikation umfasst die Regelungen der technischen Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung mit Hilfe von Telekommunikationsanlagen. Nicht erfasst sind hingegen Regelungen zu den übermittelten Inhalten, der Programmgestaltung der Medien oder der Organisation. Dieses gilt unabhängig davon, ob die Signalübertragung dem Massen- oder dem Individualverkehr dient.

In Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes wird darüber hinaus eine Pflicht des Bundes zur flächendeckenden Gewährleistung angemessener und ausreichender Dienstleistungen im Bereich der Telekommunikation begründet.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Entwurf des DigiNetzG ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar. Insbesondere setzt er die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie um.

VI. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Der Entwurf hat keine gleichstellungspolitischen Auswirkungen. Frauen und Männer sind von den Vorschriften des Entwurfes in gleicher Weise betroffen.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit dem Gesetz wird die Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung, die seit 2012 keine Anwendung mehr findet, aufgehoben. Darüber hinaus werden Schriftformerfordernisse gestrichen.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie.

Die Umsetzung der europäischen Kostensenkungsrichtlinie dient der Förderung des flächendeckenden Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und damit auch dem Ziel einer Angleichung der Lebensverhältnisse. Die Möglichkeit von Mitnutzungen und die Förderung von Synergien, die Koordinierungsvereinbarungen und die Vermeidung unnötiger Baustellen liefern zudem wertvolle Beiträge für nachhaltiges Wachstum.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die neuen Aufgaben entsteht bei der Bundesnetzagentur ein Personalmehrbedarf von insgesamt 29 Planstellen.

Die voraussichtlichen Personal- und Sachkosten für diesen Mehrbedarf betragen rund 4 Millionen Euro. Die 29 Personaleinheiten beinhalten 11 Stellen für die vorgesehene Beschlusskammer als nationale Streitbeilegungsstelle (1 x B3, 1 x A16, 3 x A15, 3 x A14, 1 x A13g, 1 x A11, 1 x A8), 16 Personaleinheiten für die Aufgaben der zentralen Informationsstelle des Bundes nach § 77a Absatz 1 Nummer 2 und 3 und § 77j (1 x A16, 1 x A15, 3 x A14, 2 x A13h, 2 x A12, 2 x A11, 2 x A10, 1 x A9m, 1 x A8, 1 x A7) sowie 2 Personaleinheiten für die Zuarbeit zur vorgesehenen Kammer in ökonomischen Grundsatzfragen (1 x A15, 1 x A14). Die Aufteilung der Planstellen hinsichtlich ihrer Wertigkeit erfolgt nach Maßgabe der Bundesobergrenzenverordnung (BOgrV vom 11. Juni 2009). Die ausgewiesenen Personal- und Sachkosten für die genannten Planstellen in Höhe von bis zu 4 Millionen Euro basieren auf den aktuellen Kostensätzen des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.05.2015. Diesen Kosten sind die Einnahmen aus der im neuen § 142 Nummer 12 eingeräumten Möglichkeit der Erhebung von Gebühren und Auslagen für Entscheidungen der Streitbeilegung nach § 77n gegenzurechnen.

Für die technische Einrichtung der zentralen Informationsstelle werden einmalige Sachkosten in Höhe von 2 Millionen Euro erforderlich, für die technische Wartung und Aktualisierung der Daten entstehen Kosten von 200 000 Euro pro Jahr.

Der Mehrbedarf soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie ausgeglichen werden.

4. Erfüllungsaufwand

Das Einsparpotenzial aufgrund der Reduzierung von Ausbaukosten durch Mitverlegungen wird auf bis zu 25 Prozent der Gesamtkosten eines bundesweiten Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geschätzt. Das sind je nach Technologiemix im Rahmen des flächendeckenden Netzausbaus bis zu 20 Milliarden Euro in den nächsten drei Jahren.

Die Reduzierung von Ausbaukosten durch Mitverlegungen schätzte die EU-Kommission bei Erlass der Kostensenkungsrichtlinie auf 20 bis 30 Prozent des Gesamtkostenanteils der Tiefbauarbeiten von ungefähr 80 Prozent. Bei geschätzten 20 bis 80 Milliarden Euro Ausbaukosten für ein flächendeckendes Hochgeschwindigkeitsnetz in Deutschland läge die europäische Prognose damit bei Einsparungen von 3 bis 19 Milliarden Euro.

Selbst bei Zugrundelegung konservativer Schätzungen dürfte der Einspareffekt bei mindestens 5 bis 10 Prozent liegen. Auch hiermit läge die Einsparung bundesweit aber immer noch bei 800 Millionen bis 6,4 Milliarden Euro.

Damit ergibt sich durch die Mitverlegung in jedem Fall ein substanzieller volkswirtschaftlicher Beitrag, der demjenigen der Versteigerung der Frequenzen der Digitalen Dividende in nichts nachsteht und im Einzelfall zu erheblichen Kosteneinsparungen führen kann.

4.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Den Bürgerinnen und Bürgern entsteht im Rahmen des Regelungsumfangs dieses Gesetzes kein Aufwand.

4.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Unternehmen, die dazu verpflichtet sind, ihre Netzinfrastrukturen transparent zu machen, Baumaßnahmen an diesen Netzinfrastrukturen zu koordinieren sowie Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitnutzung ihrer Netzinfrastrukturen anzubieten, müssen der zentralen Informationsstelle oder den berechtigten Unternehmen die dafür erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Die Zurverfügungstellung der Informationen begründet bei jedem Antrag einmalige Kosten im Rahmen des internen Verwaltungsaufwands, zuzüglich der Kosten für die regelmäßige Aktualisierung der Daten. Dies wird insgesamt einen jährlichen Aufwand in Höhe von 570 000 Euro auslösen.

Weiterhin müssen die verpflichteten Unternehmen Anträge auf Vor-Ort-Untersuchung und auf Mitnutzung der passiven Netzinfrastrukturen beantworten. Zudem entsteht diesen Unternehmen Informations-, Prüf-, Kommunikations-, Verhandlungs-, Vertragsabschluss- und Vertragsüberwachungsaufwand in Bezug auf die Koordinierungsvereinbarungen. Dieser Aufwand beläuft sich insgesamt auf 430 000 Euro pro Jahr.

Soweit verbindliche Streitbeilegungsverfahren vorgesehen sind, entstehen den beteiligten Unternehmen im Streitfall allgemeine Verfahrenskosten und gegebenenfalls auch Verfahrensgebühren.

Allen genannten Kosten stehen umfangreiche Einsparmöglichkeiten für die Wirtschaft gegenüber. Diese betreffen sowohl das individuelle Kalkül der Unternehmen als auch die Aggregationsebene:

Den Kosten stehen auch die Mitnutzungsentgelte gegenüber, die die verpflichteten Unternehmen erhalten.

Im Fall der Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze können Einnahmen aus Mitnutzungsentgelten von der Berechnungsgrundlage für Endnutzertarife ausgenommen werden; dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für die Gewährung von Mitnutzungen dar.

Die berechtigten Unternehmen können durch die Mechanismen des DigiNetzG erhebliche Vorteile erzielen, die sich aus der Differenz zwischen den sehr starken Bruttokostensenkungseffekten einerseits und der Summe aus Transaktionskosten und zu leistenden Mitnutzungsentgelten andererseits ergeben.

Es werden erhebliche Gesamtwohlfahrtseffekte erzielt, die den Akteuren selbst, der Allgemeinheit in Form einer besseren Breitbandversorgung und – in Abhängigkeit von der Weitergabe an den Endkunden – auch dem einzelnen Kunden zugutekommen können. Wird das Einsparpotenzial pro Jahr berücksichtigt, so machen die aggregierten Kosten der Wirtschaft lediglich 0,00015 Prozent des erzielbaren Einsparvolumens aus. Die volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen-Relation fällt signifikant niedrig aus. Mit geringen Belastungen können demnach sehr große Effizienzvorteile erreicht werden.

4.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den zum Teil in öffentlicher Hand befindlichen Versorgungsnetzbetreibern entstehen im Rahmen ihrer Informationspflichten jährlich Aufwendungen durch die Zurverfügungstellung und fortlaufende Aktualisierung der erforderlichen Informationen über ihre passiven Netzinfrastrukturen. In der Summe beträgt dieser Aufwand 130 000 Euro pro Jahr.

Weiterhin müssen die öffentlichen Versorgungsnetzbetreiber Vertragsunterlagen an die Bundesnetzagentur übermitteln und diese über geplante Baumaßnahmen informieren. Hier entstehen Kosten in Höhe von 135 000 Euro pro Jahr.

Der Bundesnetzagentur entsteht durch die bei ihr angesiedelte nationale Streitbeilegungsstelle ein Erfüllungsaufwand in Höhe der jährlichen Streitfälle multipliziert mit dem Aufwand pro Fall. Grundsätzlich wird dabei von einem Aufwand von circa 13 Personaleinheiten ausgegangen.

Eine Quantifizierung der jährlichen Streitfälle hängt vom geschätzten Ausbauminvestitionsvolumen digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze und von der Zahl der streitig gestellten Auskunftsverlangen, Koordinierungsanträge, Zugangs-, Vor-Ort-Untersuchungs- und Mitnutzungsanträge ab. Je höher das Ausbauminvestitionsvolumen, desto höher wird – einen konstanten prozentualen Anteil streitbefangener Fälle vorausgesetzt – die absolute Zahl der Streitfälle ausfallen. Der Aufwand pro Streitfall hängt von der Komplexität der zu prüfenden Einwendungsgründe ab.

Durch den im DigiNetzG vorgesehenen Verzicht auf das bislang zwingende Schriftformerfordernis der wegerrechtlichen Zustimmung wird der Erfüllungsaufwand der Verwaltung reduziert. Für die Erstellung des Zustimmungsbescheides kann von einer durchschnittlichen Bearbeitungszeit nach altem Recht von etwa 1,5 Stunden ausgegangen werden. In Anlehnung an die im Zusammenhang mit dem E-Government-Gesetz getroffenen Annahmen, verkürzen sich Bearbeitungszeiten von Vorgaben unter Anwendung elektronischer Telekommunikationsmittel um etwa 10 Prozent. Übertragen auf den hier zu untersuchenden Tatbestand würde das eine Zeiteinsparung von 9 Minuten pro Fall bedeuten. Bei einer geschätzten Fallzahl von jährlich 69 000 nach § 68 Absatz 3 Satz 1 Telekommunikationsgesetzes n. F. zustimmungspflichtigen Bauvorhaben, errechnet sich hierdurch, bei einem angenommenen Tarifsatz von 36,40 Euro (über alle Ebenen und Laufbahngruppen hinweg) eine Reduzierung der Personalkosten in Höhe von 376 740 Euro. Zusätzlich kann zu den eingesparten Personalkosten eine Reduzierung der Arbeitsplatzkosten nach dem Pauschalssystem in Höhe von 1,71 Euro (0,19 Euro pro Minute) und der Portokosten in Höhe von 2 Euro je Zustimmung hinzugerechnet werden. Insgesamt kann von einer jährlichen Entlastung der zuständigen Verwaltungseinheiten in Höhe von 632 730 Euro ausgegangen werden.

Hinsichtlich des Erfüllungsaufwandes der Sicherstellungsverpflichtung bedarfsgerechter Mitverlegung von Glasfaserinfrastruktur bei öffentlich finanzierten Bauprojekten der Verkehrsträger nach § 77i Absatz 7 liegen keine Zahlen dazu vor, in welchem Umfang in bislang unversorgten Gebieten geeignete Bauvorhaben für Verkehrswege geplant sind, bei denen keine privatwirtschaftliche Ausbauaktivität erfolgt. Aufgrund des Vorrangs privatwirt-

schaftlichen Ausbaus nach Artikel 87f Grundgesetz wandelt sich die Verpflichtung zur Sicherstellung bedarfsgerechter Mitverlegung allerdings nur in den Fällen in eine eigenständige Ausbaupflichtung, in denen sich trotz bestehender Versorgungslücke kein Netzbetreiber zur kostengünstigen Mitverlegung findet. Durch die frühzeitige Koordinierung und Mitnutzung geplanter Bauvorhaben können dabei Synergien gehoben und die volkswirtschaftlichen Kosten des erforderlichen Breitbandausbaus minimiert werden. Durch eine Beschränkung auf bedarfsgerechte Mitverlegungen ist zudem sichergestellt, dass die Mitnutzungsentgelte späterer Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur die Mitverlegungsaufwendungen mittragen. Da der verbleibende Mehraufwand nur durch Einzelfallprüfungen ermittelt werden kann, kann der Erfüllungsaufwand derzeit nicht beziffert werden. Den Mehrbedarf trägt finanziell und stellenmäßig der jeweilige Baulastträger.

VIII. Weitere Kosten

Die Auswirkungen des Gesetzes tragen tendenziell zu einer Senkung der Einzelpreise und des Verbraucherpreisniveaus im Bereich der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen bei. Die Senkung kann nicht quantifiziert werden, da sie maßgeblich von einer nicht abschätzbaren Überwälzung der Kostensenkungseffekte an den Endverbraucher abhängt.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht wird an die inhaltlichen Änderungen des Telekommunikationsgesetzes angepasst. Die Änderungen beruhen im Wesentlichen auf der überarbeiteten Struktur der Wegerechtsregelungen. Der bisherige Abschnitt „Wegerechte“ ist nunmehr in zwei Unterabschnitte, zu Wegerechten einerseits und zur Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze andererseits, unterteilt.

Zu Nummer 2 (§ 3 Begriffsbestimmungen)

Die Begriffsbestimmungen des § 3 des Telekommunikationsgesetzes werden um Definitionen aus der Kostensenkungsrichtlinie ergänzt. Dabei wurden nur diejenigen Definitionen des Artikels 2 der Kostensenkungsrichtlinie übernommen, die im Rahmen der Umsetzung im Telekommunikationsgesetz einer eigenständigen Definition bedürfen. Die Richtlinienvorgaben wurden zudem rechtsförmlich an die Definitions- und Regelungssystematik des Telekommunikationsgesetzes angepasst.

Buchstabe a (Nummer 7a – „digitales Hochgeschwindigkeitsnetz“)

In Anlehnung an Artikel 2 Nummer 3 der Kostensenkungsrichtlinie wird die Definition des digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes eingefügt. Damit wird der unbestimmte Rechtsbegriff der „Netze nächster Generation“ ersetzt, der in den bisherigen Mitnutzungsansprüchen nach den §§ 77a bis 77e a. F. enthalten ist. Digitale Hochgeschwindigkeitsnetze sind danach technologieneutral solche Telekommunikationsnetze, die geeignet sind, Datendienste mit Geschwindigkeiten von mindestens 50 Mbit/s bereitzustellen. Diese Festlegung auf mindestens 50 Mbit/s hebt die europäische Vorgabe gemäß der Richtlinie 2014/61/EU von mindestens 30 Mbit/s auf die ambitionierteren Zielsetzungen der deutschen Digitalen Agenda an. Damit ist der Anspruch auf Mitnutzung ab einem geplanten Netzausbau von 50 Mbit/s einschlägig, so dass sichergestellt ist, dass in der Regel eine stark verbesserte Versorgung mit Netzdienstleistungen erreicht wird.

Der Anwendungsbereich für Mitnutzungsbegehren und Kostensenkungspotenziale bleibt trotz der ambitionierten nationalen Breitbandziele annähernd gleich groß.

Durch die Verwendung des Begriffs „Datendienst“ wird die digitale Netzinfrastruktur von herkömmlichen analogen Netzinfrastrukturen abgegrenzt; der Begriff „Datendienst“ umfasst über den bloßen Internetzugang hinaus zukunfts offen insbesondere auch alle Zugangsdienste zu sonstigen Datendiensten.

Buchstabe b (Nummer 7b – „Einzelrichtlinien“)

Die geänderte Nummerierung ist eine Folgeänderung der Einfügung der neuen Nummer 7a.

Weiterhin wird die umzusetzende Kostensenkungsrichtlinie in die Aufzählung der telekommunikationsrechtlich relevanten Einzelrichtlinien aufgenommen.

Buchstabe c (Nummer 16b – „öffentliche Versorgungsnetze“)

In Anlehnung an Artikel 2 Nummer 1 und 2 der Kostensenkungsrichtlinie wird der Begriff „öffentliche Versorgungsnetze“ in den Definitionskatalog des Telekommunikationsgesetzes aufgenommen. In Angleichung an die Systematik des Telekommunikationsgesetzes wird nicht der Netzbetreiber als Bezugspunkt der materiellen Regelungen gewählt, sondern die Art und Funktion der zugrundeliegenden Netzinfrastruktur. Das ermöglicht im Rahmen der hierauf aufsetzenden Regelungen mehr Flexibilität hinsichtlich der dahinterstehenden Geschäftsmodelle, Eigentums-, Nutzungs- und Besitzrechte.

Dies gilt umso mehr, als die Definition ausdrücklich klarstellt, dass sowohl entstehende und betriebene als auch stillgelegte Versorgungsnetze vom Begriffsumfang erfasst sind.

Weiterhin müssen die Versorgungsdienstleistungen der Netze ausdrücklich öffentlich bereitgestellt werden. Das bedeutet, dass private Verkehrswege und geschlossene Firmen- oder Behördenetze zum Beispiel für Energie oder Telekommunikationsdienstleistungen nicht hierunter fallen. Damit unterliegen sie auch nicht den Ansprüchen nach §§ 77a ff. Betrachtet wird dabei jeweils das Versorgungsnetz als Ganzes. Daher sind Telekommunikationsanlagen, die zum Beispiel zu Telematikzwecken an Bundesautobahnen errichtet wurden, als Teil des öffentlichen Versorgungsnetzes der Verkehrsinfrastruktur vom Begriffsumfang umfasst, auch wenn die Telekommunikationseinrichtungen als solche nicht öffentlich zugänglich sind.

Durch den Verzicht auf die Einführung einer allgemeinen Netzbetreiberdefinition wird eine Kollision mit dem im übrigen Telekommunikationsrecht adressierten Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze vermieden. Eine ansonsten entstehende Rechtsunsicherheit wird so vermieden.

Im Rahmen der Definition wurde zudem in Angleichung an § 3 Nummer 14 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung der Begriff „Strom“ durch den Begriff „Elektrizität“ ersetzt. Wie auch in der Kostensenkungsrichtlinie sind physische Infrastrukturen für die öffentliche Straßenbeleuchtung mit umfasst. Der in Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a Ziffer ii der Kostensenkungsrichtlinie verwandte Begriff „öffentliche Beleuchtung“ wurde dabei im Sinne der Rechtsklarheit durch den in den Straßengesetzen der Länder verwandten Begriff „öffentliche Straßenbeleuchtung“ ersetzt.

Bereits in der Definition des öffentlichen Versorgungsnetzes wird zudem der Regelungsumfang der hieran anknüpfenden Transparenz- und Mitnutzungsansprüche durch Herausnahme der Trinkwasserinfrastrukturen beschränkt. Diese Beschränkung entspricht der Vorgabe der Kostensenkungsrichtlinie, die sie jedoch rechtssystematisch erst im Rahmen der Definition des Begriffs „physische Infrastruktur“ vornimmt. Die Herausnahme der Trinkwasserinfrastrukturen ist nach der Kostensenkungsrichtlinie zur Gewährleistung der Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit erforderlich, damit der vom Netzbetreiber bereitgestellte Hauptdienst bei den Verteilungsnetzen für Wasser für den menschlichen Gebrauch nicht beeinträchtigt wird.

Buchstabe d (Nummer 17b – „passive Netzinfrastrukturen“)

Der Definitionskatalog wird ergänzt um den Begriff „passive Netzinfrastrukturen“; damit wird Artikel 2 Nummer 2 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt. Die Ersetzung des aus der Kostensenkungsrichtlinie stammenden Begriffs „physische Infrastruktur“ durch den Begriff „passive Netzinfrastrukturen“ im Telekommunikationsgesetz dient der Klarstellung, dass die Richtlinie und das umsetzende Gesetz nicht auf alle physischen Infrastrukturen abzielen. Stattdessen wird die Definition nur auf passive Netzkomponenten gerichtet, die dazu geeignet sind, andere Netzkomponenten aufzunehmen.

Der Straßenkörper selbst ist jedoch keine passive Netzinfrastruktur. Grundsätzlich bietet zwar der Straßenkörper die Möglichkeit zur Verlegung von Kabeln; diese Verlegungsmethoden sind jedoch abschließend in den Vorschriften zum Wegerecht geregelt und sollen nicht durch die Mitnutzungsrechte der §§ 77d ff. gefordert werden können. Die Begriffswahl dient zugleich der Abgrenzung zum in § 3 Nummer 33b verwandten Begriff „zugehörigen Einrichtungen“, der ausdrücklich Verkabelungen einschließt.

Der Begriffsumfang ist bewusst auf die ausdrücklichen Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie beschränkt worden, um mögliche Berührungspunkte mit eigentumsrechtlichen Fragen so gering wie möglich zu halten. Der Begriff der Trägerstruktur umfasst als Oberbegriff insbesondere auch alle Türme, Masten und Pfähle.

Buchstabe e (Nummer 17c – „Premium-Dienste“)

Es handelt sich um eine Folgeänderung in der Nummerierung durch Einfügung der neuen Nummer 17b.

Buchstabe f (Nummer 26 – „Telekommunikationslinien“)

Die Anpassung der Definition für Telekommunikationslinien erfolgt unabhängig von den Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie. Sie dient der Aktualisierung des Begriffsumfangs und folgt dem technischen Fortschritt seit der Einführung des Begriffs im Telekommunikationsgesetz 1996. Durch die Hinzunahme der technischen Einrichtungen in Anlehnung an Nummer 33b wird klargestellt, dass aufgrund des technischen Fortschritts auch Fernspeiseeinrichtungen, DSLAMS und Mobilfunkantennen zum Begriffsumfang zählen. Diese punktuellen Einrichtungen, die nach heutigem Begriffsverständnis technisch zur zusammenhängenden Telekommunikationslinie gehören, fallen nicht eindeutig unter den bisherigen Wortlaut. Im Gegensatz zum Begriffsumfang passiver Netzinfrastrukturen sind Leitungswege und Verkabelungen, wie Glas- oder Kupferkabel, von der Telekommunikationslinie ausdrücklich umfasst.

Buchstabe g (Nummer 27a – „Überbau“)

Um eine mögliche Verfälschung des Wettbewerbs, eine Entwertung bereits getätigter Investitionen sowie eine volkswirtschaftlich ineffiziente Duplizierung von Hochgeschwindigkeitsnetzen zu vermeiden, sieht § 77g Absatz 2 Nummer 7 den Ablehnungsgrund eines bereits bestehenden Glasfasernetzes vor, das über einen diskriminierungsfreien und offenen Netzzugang verfügt. Da die Einwendung an den telekommunikationsfachspezifischen Begriff des Überbaus anknüpft, ist eine Legaldefinition erforderlich. Die Definition ist technologieneutral konzipiert und grenzt den telekommunikationsrechtlichen von dem zivilrechtlichen Begriff des Überbaus ab. Sie knüpft dazu an den Gedanken einer zu vermeidenden Duplizierung an und bringt diesen in Relation zu dem Versorgungsgebiet.

Zu Nummer 3 (§ 12 Konsultations- und Konsolidierungsverfahren)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Zu Nummer 4 (§ 45n Transparenz, Veröffentlichung von Informationen und zusätzliche Dienstemerkmale zur Kostenkontrolle)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Dementsprechend wurde die Zuständigkeit für Verbraucherschutz vom ehemaligen Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz auf das Bundesministerium der Justiz übertragen. Dementsprechend ist das ehemalige Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz aus der Einvernehmensregelung für eine Transparenzverordnung zu streichen.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen. Dementsprechend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in die Einvernehmensregelung des § 45 Absatz 1 aufzunehmen.

Zu Nummer 5 (§ 52 Aufgaben)

Gemäß dem § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Durch die Zuständigkeitsübertragung ist nun ausschließlich das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur für Fragen der Frequenzordnung und somit auch für die Herstellung des Einvernehmens mit dem Bundesministerium der Verteidigung in § 52 Absatz 3 zuständig. Dieser Zuständigkeitsübertragung folgt die Anpassung durch Nummer 5.

Zu Nummer 6 (Teil 5 Abschnitt 3)

Der Abschnitt 3 erhält eine neue Überschrift. Im Zuge der Aufteilung des Abschnitts in die zwei Unterabschnitte „Wegerechte“ und „Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“ wurde die bisherige Abschnittsüberschrift „Wegerechte“ entsprechend ergänzt.

Zu Nummer 7 (Unterabschnitt 1 Wegerechte)

Die §§ 68 bis 77 bilden den neuen Unterabschnitt 1 „Wegerechte“, der um den Unterabschnitt 2 „Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“ mit den §§ 77a bis 77o ergänzt wird. Damit werden die allgemeinen Regelungen zur Inanspruchnahme von Immobilien im Rahmen von Wegerechten für Telekommunikationslinien systematisch von den erstmals 2012 aufgenommenen Regelungen zur Netzinanspruchnahme von bestehenden Netzinfrastrukturen und Wegerechten für den Ausbau digitaler Netzinfrastrukturen getrennt. Durch die zugleich erfolgende Verweisung der bislang in § 70 auch wegerechtlich geregelten Mitnutzungsansprüche in den Unterabschnitt 2 „Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“ sowie durch die ausschließliche Verortung der von der Kostensenkungsrichtlinie vorgeschriebenen Inanspruchnahme von Grundstücken für den sogenannten Hausstich im wegerechtlichen § 76 wurden beide Bereiche inhaltlich voneinander abgegrenzt.

Zu Nummer 8 (§ 68 Grundsatz der Benutzung öffentlicher Wege)

In Absatz 1 Satz 2 werden neben den bisher genannten öffentlichen Wegen, Plätzen und Brücken zur Klarstellung des Begriffsumfangs der Verkehrswege auch Tunnel aufgenommen.

Durch die Ergänzung in Absatz 2 wird zukünftig in Abweichung von den Allgemeinen Technischen Bestimmungen für die Benutzung von Straßen durch Leitungen und Telekommunikationslinien (ATB) neben Micro- und Minitrenchingverfahren auch die Verlegung von Telekommunikationslinien im Wege des konventionellen Tiefbaus in geringerer als der gewöhnlichen Verlegetiefe zugelassen. Dies gilt unter den bereits in Satz 3 verankerten Voraussetzungen zum Schutz der Belange des Straßenbaus, die in einer Einzelfallprüfung durch den Träger der Straßenbaulast überprüft werden. Durch die Ermöglichung des Ausbaus von Telekommunikationslinien durch konventionellen Tiefbau in geringerer Verlegetiefe können die Kosten des Ausbaus (insbesondere Aushub- und Beseitigungskosten) der Linien verringert werden.

Die Neufassung von § 68 Absatz 3 Satz 1 erfolgt unabhängig von den Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie. Absatz 3 Satz 1 wurde rechtsförmlich bereinigt. Materiell-inhaltlich verzichtet die Neufassung auf das Schriftformerfordernis der Zustimmung und eröffnet die Möglichkeit der schriftlichen sowie elektronischen Zustimmung. Auf diese Weise leistet die Neufassung einen Beitrag zum Bürokratieabbau. Im Zuge der Digitalisierung der Verwaltung können nunmehr elektronische Antragstellung, Bearbeitung und Bescheidung Hand in Hand gehen.

Im Übrigen wird die Regelung des § 68 beibehalten. Hierbei ist zu beachten, dass zu den Regeln der Technik nach Absatz 3 Satz 5 insbesondere die „Hinweise für die Verwendung des Trenchingverfahrens bei der Verlegung von Glasfaserkabeln in Verkehrsflächen in Asphaltbauweise (H Trenching)“, Ausgabe 2014, FGSV-Nr. 977, gehören. Ferner ist klarzustellen, dass die Formulierung „öffentlichen Zwecken dienenden“ gemäß Absatz 1 Satz 1 nicht mit dem Begriff „öffentliches Telekommunikationsnetz“ gleichzusetzen ist. „Öffentliche Zwecke“ sind vielmehr weiter zu verstehen und nicht nur auf die öffentliche Bereitstellung von Telekommunikationsnetzen und -diensten bezogen, sondern umfassen insbesondere alle Behördenetze des Bundes, sei es zur Ermöglichung sicherer Behördenkommunikation oder für Telematik- oder Steuerungszwecke.

Zu Nummer 9 (§ 69 Übertragung des Wegerechts)

Die Neufassung des ersten Absatzes des § 69 stellt klar, dass die Telekommunikationslinien als zentraler Bezugsbegriff der Wegerechtsregelungen auch der Wegerechtsübertragung unterliegen. Deshalb wird der Kreis der Aktivlegitimierten um die Eigentümer und Betreiber von Telekommunikationslinien, die öffentlichen Zwecken dienen, ergänzt. Hierdurch wird den Bedürfnissen der Praxis Rechnung getragen, da der bisherige Wortlaut offen ließ, ob es für eine Wegerechtsübertragung ausreicht, wenn die Telekommunikationslinien (noch) nicht selbst für öffentliche Telekommunikationsnetze betrieben werden. Im Rahmen des sogenannten Betreibermodells verlegen

Kommunen und Unternehmen zunehmend Leerrohrnetze, die dann erst von Dritten mit aktiver Technik ausgebaut und als Telekommunikationsnetz betrieben werden. Im Hinblick auf die im öffentlichen Interesse liegenden Zwecke des Netzausbaus spielt es in der Regel keine Rolle, ob der Ausbau der passiven Netzinfrastruktur gemeinsam mit dem Ausbau der aktiven Technik erfolgt oder ob diese beiden Bauvorhaben zeitlich oder organisatorisch auseinanderfallen. Bei der Einräumung von Wegerechten ist allerdings noch nicht absehbar, ob das zu verlegende Leerrohrnetz dauerhaft für andere Zwecke als öffentliche Telekommunikationsnetze genutzt werden wird und damit dem Netzausbau tatsächlich gar nicht zur Verfügung stehen wird. In diesem Fall würde das Ziel der Wegerechtsübertragung nicht erreicht. Dieses Risiko wird jedoch durch die erforderliche öffentliche Zweckbindung der Telekommunikationslinien ausgeschlossen. Damit können auch Eigentümer von reinen Leerrohrnetzen einen Antrag auf Wegerechtsübertragung stellen, soweit die von ihnen auszubauende Telekommunikationslinie im Rahmen eines Betreibermodells für den Betrieb eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes zur Verfügung stehen soll. Denn dann dient auch die Telekommunikationslinie selbst öffentlichen Zwecken. Wenn zum Zeitpunkt des Ausbaus noch kein Betreiber für das Leerrohrnetz bereitsteht, muss bei der Antragstellung die generelle Eignung des Leerrohrnetzes für die Zwecke des Betriebs öffentlicher Telekommunikationsnetze glaubhaft gemacht werden. Dabei genügt es, wenn Telekommunikationslinien als Teilstücke für Telekommunikationsnetze bereitgestellt werden. Der Antrag selbst kann hingegen in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen. Auflagen oder Befristungen zur Sicherstellung der Zweckbindung sollten hierdurch nur im Zweifelsfall erforderlich sein.

Die Neufassung bezieht zahlreiche Geschäftsmodelle ein, in denen der Ausbauwillige lediglich Infrastrukturvorleistungsprodukte anbieten möchte, ohne selbst Betreiber oder Eigentümer von Telekommunikationsnetzen zu sein.

Zu Nummer 10 (§ 70 Mitnutzung und Wegerecht)

Mit der Einfügung des Rechts auf Gewährung von Mitnutzungen im neuen § 70 Absatz 1 wird Artikel 3 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt. Während die Vorschrift bei privaten Infrastrukturinhabern nur klarstellende Wirkung hat, kommt dem Recht auf die Gewährung von Mitnutzungen bei regulierten, geförderten oder öffentlichen Netzen aufgrund der regelmäßig bestehenden allgemeinen Zweckbindungen konstitutive Bedeutung zu. Damit werden etwaige bestehende allgemeine Nutzungsbeschränkungen zugunsten des Netzausbaus aufgehoben, ohne die Zweckbindung als solche in Frage zu stellen.

Mit der Regelung in Absatz 2 wird sichergestellt, dass eine Mitnutzung bestehender anderer Infrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetzbetreiber nach den §§ 77d, 77e und 77g auch dann möglich ist, wenn es sich nicht um den Aufbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes handelt, die Neuverlegung aber unwirtschaftlich wäre.

Die Regelung in Absatz 3 soll sicherstellen, dass die Mitnutzungsregelungen des DigiNetzG nicht hinter den Möglichkeiten der Mitnutzung in § 77e a. F. zurückstehen. Dieser erlaubte die Mitnutzung von „Eisenbahninfrastruktur, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können“. Zu der Eisenbahninfrastruktur im Sinne des § 77e a. F. gehörten nicht nur passive Netzinfrastrukturen im Sinne des DigiNetzG, sondern insbesondere auch Dämme, Böschungen, Schienen und Eisenbahnbrücken. Diese sind weder passive Netzinfrastrukturen noch sind alle Teile der Eisenbahninfrastruktur, die zum Aufbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen mitnutzbar sind, im Sinne des § 68 Absatz 1 Satz 2 als Verkehrsweg zu qualifizieren. Diese Lücke wird durch die Regelung in § 70 Absatz 3 geschlossen. Demnach können die Teile der Eisenbahninfrastruktur, die weder unter die Wegerechte noch unter die Rechte zur Mitnutzung passiver Infrastrukturen fallen, nach den Regeln der Mitnutzung in den §§ 77d, 77e und 77g mitgenutzt werden. Um die Mitnutzungen zu ermöglichen, gelten die Transparenzvorschriften der §§ 77a, 77b und 77c entsprechend.

Zu Nummer 11 (§ 75 Spätere besondere Anlagen)

Die Anpassung des § 75 erfolgt unabhängig von der Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie, um den Regelungsinhalt an die Bedürfnisse der Praxis anzupassen und zu aktualisieren. § 75 regelt die Voraussetzungen und Folgen einer notwendigen Verlegung von Telekommunikationslinien aufgrund später hinzukommender besonderer Anlagen.

Es handelt sich somit um eine Kollisionsregel, die die Rechte und Pflichten des Betreibers von Telekommunikationslinien mit denen des Betreibers oder Inhabers von späteren besonderen Anlagen ausgleicht. Die bisherige Regelung zur Verlegung knüpft an technische Unterscheidungen der analogen Vermittlungstechnik mit Orts-, Vororts- und Nachbarortsverkehren an, die mittlerweile nicht mehr dem Stand der Technik digitaler Telekommunikationsnetze entsprechen.

Bei unverhältnismäßig hohen Verlegungskosten sieht die bisherige Fassung eine Beschränkung der Verlegungsverpflichtung auf Orts-, Vororts- und Nachbarverkehrslinien vor. Außerhalb dieser Bereiche – also für Fernlinien – kann eine Verlegung nicht verlangt werden, wenn unverhältnismäßig hohe Kosten aufgewendet werden müssten. Hierbei handelt es sich nach überwiegender Ansicht um die Konkretisierung des Verlegungs- oder Veränderungsanspruches und nicht um eine Regelung zur Kostentragung oder Kostenteilung.

Die Neuregelung erweitert den Verlegungs- und Veränderungsanspruch zugunsten des Betreibers oder Inhabers der späteren besonderen Anlage. Der Anspruch kann gegenüber dem Nutzungsberechtigten unter den übrigen Voraussetzungen des Satzes 1 Nummer 1 und Nummer 2 auch dann geltend gemacht werden, wenn die Verlegung oder Änderung zu unverhältnismäßig hohen Kosten führt. In diesem Fall müssen die Kosten jedoch anteilig vom Betreiber oder Inhaber der besonderen Anlage getragen werden, so dass der Nutzungsberechtigte letztlich nur noch einen verhältnismäßigen Anteil der Kosten selbst tragen muss. Auf diese Weise wird einerseits der Handlungsspielraum des Betreibers oder Inhabers der späteren besonderen Anlage erweitert, was den aus ihr resultierenden besonderen volkswirtschaftlichen Nutzen oder das öffentliche Interesse unterstreicht; andererseits hat der Nutzungsberechtigte in jeder Fallgestaltung nur verhältnismäßige Kosten zu tragen.

Nummer 2 verweist wie die Vorgängernorm auf die Wegeunterhaltungspflichtigen und solche Dritte, die unter ihrer überwiegenden Beteiligung stehen. Eine spätere besondere Anlage wird daher weiterhin auch dann unter überwiegender Beteiligung des Wegeunterhaltungspflichtigen zur Ausführung gebracht, wenn die Anlage von einem zwar rechtlich selbstständigen Dritten ausgeführt wird, den der Wegeunterhaltungspflichtige aber zur Wahrnehmung einer ihm übertragenen oder von ihm übernommenen öffentlichen Aufgabe gegründet hat und den er aufgrund seiner unmittelbaren oder mittelbaren gesellschaftsrechtlichen Beteiligung beherrscht.

Zu Nummer 12 (§ 76 Beeinträchtigung von Grundstücken und Gebäuden)

Die Anpassung von § 76 Absatz 1 dient der Umsetzung des Artikels 9 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie durch Anpassung der bestehenden Regelung zum sogenannten „Hausstich“.

Der Hausstich ist das Recht der Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, Grundstücke zum Zweck des Anschlusses der darauf befindlichen Gebäude an ihr Netz in Anspruch zu nehmen. Er ist bislang bereits für alle Netze nächster Generation möglich. Der Begriff der Netze nächster Generation ist jedoch nicht durch eine Legaldefinition konkretisiert.

Die Verpflichtung nach der Kostensenkungsrichtlinie, den Hausstich zu ermöglichen, bezieht sich nunmehr auch auf die mit einem Datendurchsatz von 50 Mbit/s klar definierten digitalen Hochgeschwindigkeitsnetze, unabhängig davon, ob diese aufgrund des technischen Fortschritts noch als Netze nächster Generation anzusehen wären. Zugleich wird die Regelung zukunfts offen gehalten, da öffentliche Telekommunikationsnetze der nächsten Generation in der Regel verbleiben. Hinsichtlich der Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen zur Realisierung des Hausstichs verweist der neu eingefügte Absatz 3 in Umsetzung des Artikels 9 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie auf die Mitnutzungsvoraussetzungen der §§ 77d, 77e und 77g. Wegerechte und Mitnutzungsansprüche werden hierdurch trotz ihrer inhaltlichen Verzahnung systematisch klar voneinander getrennt.

Zu Nummer 13 (Unterabschnitt 2 Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze)

Die neuen §§ 77a bis 77o bilden den neuen Unterabschnitt „Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze“. Durch die Schaffung eines eigenständigen Unterabschnitts wird einerseits der Bedeutung und Aktualität der Mitnutzungsansprüche im Bereich der Wegerechte Rechnung getragen; andererseits werden die zahlreichen wegerechtsfremden Vorgaben zur Kostensenkung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze in einen systematisch eigenständigen Bereich ausgegliedert.

Zu Nummer 14 (§§ 77a bis 77e)

Die Mitnutzungsvorschriften der §§ 77a bis 77e werden neu gefasst und an die gegenüber der bisherigen Fassung weitergehenden Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie angepasst. Aufgrund des größeren Regelungsumfanges der Kostensenkungsrichtlinie werden die neuen Regelungen insgesamt auf die §§ 77a bis 77o aufgeteilt, wobei in Nummer 14 die §§ 77a bis 77e aufgeführt werden und in Nummer 15 die Vorschriften der §§ 77f bis 77o.

§ 77a Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes

§ 77a legt die Vorgaben zum Infrastrukturatlas als Teil der zentralen Informationsstelle des Bundes fest. Kern der Transparenzregelungen bleibt die Erstellung eines umfassenden Infrastrukturatlases durch die Bundesnetzagentur. Diese führt bereits seit Ende 2009 eine entsprechende Datenbank, die zuerst freiwillige Datenlieferungen der Netzbetreiber aufnahm und mit der Novellierung des Telekommunikationsgesetzes vom 3. Mai 2012 (BGBl. I S. 958) um die Möglichkeit der Verpflichtung zur Datenlieferung mittels Verwaltungsaktes ergänzt wurde. Nunmehr wird der Infrastrukturatlas um Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie erweitert.

§ 77a Absatz 1 bietet einen Überblick über die Inhalte des neuen Infrastrukturatlases.

Nummer 1 verweist auf den bereits in § 77a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes a. F. geregelten Infrastrukturatlas als gebietsbezogene Übersicht über grundsätzlich zu Breitbandzwecken mitnutzbaren Infrastrukturen. Nummer 2 hingegen beinhaltet die nach der Kostensenkungsrichtlinie zur Vorbereitung von Mitnutzungen passiver Netzinfrastrukturen zu erteilenden Informationen, die der zentralen Informationsstelle von den verpflichteten öffentlichen Versorgungsnetzbetreibern zur Verfügung gestellt werden. Diese unterscheiden sich sowohl hinsichtlich des Zweckes der Informationserteilung als auch hinsichtlich des Adressatenkreises des Infrastrukturatlases von Nummer 1.

Nach der Kostensenkungsrichtlinie haben die Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Informationen über passive Netzinfrastrukturen. Damit sollen Prüfung und gegebenenfalls Vorbereitung etwaiger Mitnutzungsansprüche ermöglicht werden. Sie beziehen sich auf die Auskunft über passive Netzinfrastrukturen eines bestimmten Versorgungsnetzbetreibers, während der Infrastrukturatlas nach Nummer 1 zu Planungszwecken eine Übersicht der insgesamt mitnutzbaren Infrastrukturen vor Ort an einen größeren Personenkreis zur Verfügung stellt. Die Auswahl der Infrastrukturarten, die Darstellung, die Art der Auskunftserteilung sowie der berechnete Personenkreis können daher von der Bundesnetzagentur unterschiedlich ausgestaltet werden.

Ergänzt wird der Infrastrukturatlas in Nummer 3 weiterhin um die Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen, die der zentralen Informationsstelle für diese Zwecke von den Verpflichteten zur Verfügung gestellt werden.

Die Absätze 2 bis 4 regeln den bislang in § 77a Absatz 3 des Telekommunikationsgesetzes a. F. enthaltenen Infrastrukturatlas als gebietsbezogene Übersicht über solche Infrastrukturen, die grundsätzlich zur Mitnutzung im Rahmen des Breitbandausbaus geeignet sind. Ferner werden die Begrifflichkeiten und Ausnahmen weitgehend an die Regelungen zu den Informationen gemäß der Kostensenkungsrichtlinie angepasst.

Im Rahmen der Informationsverpflichtung nach § 77a Absatz 2 ist über alle Telekommunikationsinfrastrukturen und passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze Auskunft zu erteilen, die zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Deshalb gehen die nach § 77a Absatz 2 zu erteilenden Informationen über die Informationen über passive Netzinfrastrukturen nach § 77b hinaus. Insbesondere sind Kabel und Glasfaserkabel von diesem Auskunftsanspruch der Bundesnetzagentur umfasst. Insoweit behalten sowohl die Auskunftspflicht gegenüber der Bundesnetzagentur zur Aufnahme als auch das Recht auf Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1 Nummer 1 über die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie hinaus eine eigenständige Bedeutung. Dies wird auch durch die Regelung in Absatz 2 Satz 3 deutlich, wonach alle passiven Netzinfrastrukturen als echte Untermenge des Auskunftsumfangs aufgeführt werden. Die Begrifflichkeiten wurden an die der Kostensenkungsrichtlinie angepasst. Dies vereinfacht die parallele Nutzung von Datenlieferungen der Versorgungsnetzbetreiber für beide Informationswerkzeuge.

Absatz 2 Satz 2 ergänzt die Regelung um eigenständige Auskunfts- und Ermittlungsbefugnisse der Bundesnetzagentur nach § 127, was die Bedeutung des Infrastrukturatlases als zentrales Informationsmittel unterstreicht. Weiterhin soll durch den Verweis auf § 127 Absatz 10 auch die Möglichkeit der Androhung eines höheren Zwangsgeldes für die Verpflichtung zur Datenlieferung nach Absatz 2 geschaffen werden. Textliche Änderungen der bisherigen Regelung ergeben sich zudem mit der Ersetzung der enthaltenen Aufzählungen durch die neu definierten Oberbegriffe „öffentliche Versorgungsnetze“ und „passive Netzinfrastuktur“.

Absatz 3 fußt auf der bisherigen Regelung aus § 77a Absatz 3 Satz 4 des Telekommunikationsgesetzes a. F. und erweitert den Kreis der Einsichtnahmeberechtigten auf alle am Informationsaustausch beim Ausbau von öffentlichen Versorgungsnetzen Beteiligten, soweit mit dem geplanten Ausbau Einrichtungen geschaffen werden, die

wiederum zu Telekommunikationszwecken genutzt werden können. Eine Beteiligung am Ausbau ist in allen Stadien des Netzausbaus möglich. Das umfasst bereits auch Markterkundungsverfahren und Machbarkeitsstudien im Vorfeld von Ausschreibungen. Zugleich wird der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten damit abschließend festgelegt. Diese ausdrückliche Beschränkung sowie der Verweis auf § 77m beruhen auf der in Absatz 4 zum Ausdruck kommenden Sensibilität der Informationen zu öffentlichen Versorgungsnetzen und sollen verhindern, dass die Informationen über den Kreis der unmittelbar am Netzausbau Beteiligten hinaus verbreitet werden. Zudem stellt die Neufassung klar, dass neben Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze insbesondere auch die für die Planung, Genehmigung und Förderung zuständigen Gebietskörperschaften (einschließlich der Länder) zur Einsichtnahme berechtigt sind. Dies entspricht bereits der bewährten Praxis des bestehenden Infrastrukturatlases der Bundesnetzagentur und soll mit der Regelung klargestellt werden. Gleichzeitig stellt die gesetzliche Festsetzung der Einsichtnahmeberechtigten sicher, dass die Infrastrukturdaten des Infrastrukturatlases Telekommunikationsnetzbetreibern entsprechend Artikel 4 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie zugänglich gemacht werden.

Darüber hinaus wurde der Ausnahmekatalog des Absatzes 4 an Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie angepasst. Dabei ist zu beachten, dass eine Aufnahme in den Atlas nur dann nicht zu erfolgen hat, wenn eines der genannten Schutzgüter durch die Einsichtnahme Dritter gefährdet wird oder Teile von kritischen Infrastrukturen beziehungsweise Infrastrukturen, die durch den Bund zur Verwirklichung einer sicheren Behördenkommunikation genutzt werden, betroffen sind. Anhaltspunkte für eine Verletzung der Vertraulichkeit liegen nicht schon in der Sensibilität der Netzinfrastrukturdaten an sich. Die Daten, die an die Bundesnetzagentur zu liefern sind, weisen in der Regel grundsätzlich aufgrund ihrer Eigenschaft als Netzinfrastrukturdaten sensible Inhalte auf. Diesem Umstand wird aber bereits durch die Verpflichtung der Einsichtnahmeberechtigten nach Absatz 3 Satz 4 zur Wahrung der Vertraulichkeit Rechnung getragen. Anhaltspunkte für die Verletzung der Vertraulichkeit durch die Einsichtnahme nach Absatz 4 müssen daher über die grundsätzliche Sensibilität der Daten als Netzinfrastrukturdaten hinausgehen.

Eine Aufnahme in den Infrastrukturatlas nach Absatz 1 Nummer 1 hat auch dann nicht zu erfolgen, soweit Teile kritischer Infrastrukturen betroffen sind. Hinsichtlich der Definition der kritischen Infrastrukturen wird auf die jeweilige Gesetzeslage zurückgegriffen. Kritische Infrastrukturen werden beispielsweise in § 2 Absatz 10 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik oder § 12g Absatz 1 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung geregelt. Ausnahmeregelungen kommen jedoch nicht pauschal in Betracht, sondern beziehen sich auf die als kritisch eingestuften Komponenten einer kritischen Infrastruktur (zum Beispiel einzelne Strecken oder Anlagenteile) als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes.

In den Ausnahmefällen wird davon abgesehen, die Infrastrukturen im Infrastrukturatlas nach Absatz 1 Nummer 1 konkret abzubilden. Um trotz des Vorliegens von Ausnahmegründen nach Absatz 4 Satz 1 grundsätzlich bilaterale Verhandlungen über Mitnutzungen der Infrastrukturen zu ermöglichen, ist jeweils ein Ansprechpartner für die ausgenommenen Infrastrukturen zu benennen, dessen Kontaktdaten in den Atlas aufgenommen werden sollen. Die Benennung des Ansprechpartners hat dabei gebietsbezogen zu erfolgen. Denn nur so kann die Information über weitere, jedoch nicht im Atlas abgebildete, Infrastrukturen auf das jeweilige Gebiet beschränkt werden, in dem sich die Infrastrukturen befinden.

§ 77b Informationen über passive Netzinfrastrukturen

In § 77b wird Artikel 4 Absatz 1, 3 und 4 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt.

Im Fokus stehen die Regelungen zu den Informationen über die passiven Netzinfrastrukturen öffentlicher Versorgungsnetze. Die Informationsbereitstellung betrifft jeweils nur die Infrastrukturen eines Eigentümers oder Betreibers. Der Eigentümer oder Betreiber muss keine Informationen über Infrastrukturen Dritter erteilen, wie beispielsweise solche, die aufgrund eines Wegerechts in einem Verkehrsweg verlegt sind, aber nicht vom angefragten Versorgungsnetzbetreiber selbst betrieben werden. Ferner sind nach bestem Wissen und Gewissen nur die Informationen zu erteilen, die beim Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes vorliegen. Auch die Form oder das Format der Informationen müssen zur Erfüllung des Anspruchs nicht verändert werden. Die Transparenz passiver Netzinfrastrukturen soll dazu dienen, das Nutzungspotenzial bestehender Infrastrukturen im Ausbaubereich einzuschätzen und Schäden an bestehenden passiven Netzinfrastrukturen zu verringern. Damit stellt die Vorschrift eine zentrale Grundvoraussetzung für die Mitnutzung und die mit ihr verbundenen Kostensenkungsmöglichkeiten dar.

Absatz 1 setzt Artikel 4 Absatz 1 und 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können wahlweise bei Eigentümern oder Betreibern von öffentlichen Versorgungsnetzen Auskunft über deren passive Netzinfrastrukturen beantragen. Für den Auskunftsanspruch spielt die Rechtsnatur des jeweiligen Netzbetreibers keine Rolle. Umfasst sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ebenso wie Personenvereinigungen oder Gebietskörperschaften. Aufgrund der größeren Sachnähe dürfte in der Regel ein Antrag an den Betreiber von Versorgungsnetzen Gewähr dafür bieten, dass die gewünschte Auskunft erteilt werden kann. Bei stillgelegten oder noch nicht in Betrieb genommenen Netzen fehlt aber ein derartiger Betreiber, so dass ein Rückgriff auf den Eigentümer erforderlich ist. Der Antrag muss das geplante Ausbauggebiet bezeichnen, über das Auskunft beantragt wird.

Absatz 2 Satz 1 setzt Artikel 4 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um und enthält eine Auskunftsfrist von zwei Monaten ab Eingang des Antrags.

Vollständig ist dieser, wenn er alle Angaben enthält, um die gewünschten Informationen zu identifizieren, um abschließend über den Antrag zu entscheiden und die beantragte Auskunft in angemessener Art und Weise zu erteilen.

Absatz 2 Satz 2 ist eine Umsetzung des Artikels 4 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie.

Um einen angemessenen und ausreichenden Informationsaustausch sicherzustellen, legt Absatz 3 den Umfang der Informationen fest, die mindestens zu erteilen sind. Absatz 3 setzt Artikel 4 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Diese Informationen sollen eine Einschätzung ermöglichen, ob passive Netzinfrastrukturen bei dem jeweiligen Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes bestehen, die sowohl abstrakt als auch konkret geeignet sind, für den Netzausbau mitgenutzt zu werden. Hinweise, welcher Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes für einen Antrag nach Absatz 1 in Betracht kommt, können von den Anspruchsberechtigten beispielsweise mittels einer Einsicht in den Infrastrukturatlas nach § 77a Absatz 1 Nummer 1 erlangt werden. Die nach Absatz 2 Nummer 2 dazulegende Art und gegenwärtige Nutzung der passiven Netzinfrastrukturen soll nur eine Einschätzung der Verwendbarkeit zur Mitnutzung ermöglichen. Das kann beim Detailgrad der Auskunft berücksichtigt werden.

Absatz 4 setzt Artikel 4 Absatz 1 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um. Der Antrag kann in diesen Fällen in verhältnismäßigem Umfang ganz oder auch nur teilweise abgelehnt werden. Dies macht deutlich, dass sich eine Ablehnung auch nur auf einzelne Komponenten beziehen kann und folglich auch jede einzelne Komponente überprüft werden kann und muss. Ziel der teilweisen Ablehnung ist es zudem, möglichst viele Mitnutzungen passiver Netzinfrastrukturen zu ermöglichen.

Der Informationsanspruch besteht nach Absatz 4 Nummer 1 nicht, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Auskunftserteilung Gefahren für die Sicherheit oder Integrität der Versorgungsnetze oder die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit begründen würde.

Daher kann nicht jede abstrakte Gefährdung zu einem Ausschluss von der Transparenzverpflichtung führen. In einem Ausgleich des Informationsbedarfs für die Mitnutzung bestehender Infrastrukturen einerseits mit den öffentlichen Sicherheitsbedürfnissen andererseits knüpft Absatz 4 daher Einwendungen aus Sicherheitsbedenken an konkrete Anhaltspunkte für Gefährdungen an.

Bei konkreten Anhaltspunkten für eine Verletzung des Schutzes der Vertraulichkeit nach § 77m können nach Nummer 2 ebenfalls Einwendungen erhoben werden. § 77m gebietet die Vertraulichkeit bei allen Verfahrensbeteiligten.

Nummer 3 findet immer Anwendung, soweit der Schutz kritischer Infrastrukturen betroffen ist. Dabei kommt dem Schutz der Informationstechnik aufgrund des Ausmaßes der potenziellen Anwendungsfälle besondere Bedeutung für den Schutz der kritischen Infrastrukturen zu.

Da öffentliche Versorgungsnetze eine hohe Bedeutung für die öffentliche Versorgung mit grundlegenden Dienstleistungen haben, besteht naturgemäß ein öffentliches Schutzbedürfnis dieser Infrastrukturen. Gleichwohl sind diese Infrastrukturen grundsätzlich auch für die Mitnutzung zu öffnen und entsprechende Informationen bereitzustellen.

So kann ein Antrag abgelehnt werden, soweit systemrelevante Teile kritischer Infrastrukturen betroffen sind. Zum Begriff der kritischen Infrastrukturen wird auf die Ausführungen in der Begründung zu § 77a verwiesen. Die

Möglichkeit der Einwendung der kritischen Infrastrukturen wird dadurch eingegrenzt, dass seitens des Versorgungsnetzbetreibers dargelegt werden muss, dass zusätzlich auch keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Versorgungsdienstleistung getroffen werden können wie zum Beispiel ein Einsichtnahmerecht beim Betreiber im geschützten Raum statt der Übermittlung der Informationen. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn). Unter den durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten sind insbesondere solche nach BSI, EnWG und TKG sowie weitere spezialgesetzliche oder aufsichtsrechtliche Vorgaben zum Schutz kritischer Infrastrukturen und deren IT-Sicherheit zu verstehen.

Die Ablehnung kann nach Nummer 4 auch darauf gestützt werden, dass bereits bei Beantragung der Informationen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine spätere Mitnutzung der entsprechenden passiven Infrastruktur nicht möglich wäre. In diesem Fall besteht bereits die Möglichkeit, auch den zukünftigen Einwendungsgrund hinsichtlich der Mitnutzung zu berücksichtigen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Die eine Mitnutzung vorbereitenden Transparenzansprüche unterliegen einer kürzeren Prüfungsfrist der Streitbeilegungsstelle von zwei statt vier Monaten. Daher liegen die konkreten Anhaltspunkte in der Regel dann vor, wenn das Vorliegen eines Ablehnungsgrundes nach § 77g bereits zu diesem Zeitpunkt offensichtlich ist.

Absatz 5 ermöglicht es den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze bilaterale Auskunftsanträge mit einem Verweis auf die im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur bereits bereit gestellten Informationen zu beantworten. Mit der Veröffentlichung tritt verfahrensvereinfachend ein Verweis auf den Infrastrukturatlas an die Stelle der Beantwortung bilateraler Auskunftsanfragen. Dies hat den Vorteil, dass hinsichtlich solcher Informationen gegenüber dem Antragsteller ein Verweis auf die Bundesnetzagentur genügt, und dient der Entlastung der Informationspflichtigen vor einer übermäßigen Belastung durch Informationsanträge. Diese Subsidiarität des bilateralen Anspruchs ist in Artikel 4 Absatz 4 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie angelegt. Der Verpflichtete kann den Antragsteller jedoch nur dann auf die Bundesnetzagentur verweisen, wenn diese tatsächlich über die vollständigen Daten in aktueller Form verfügt und diese bereits über den Atlas nach § 77b Absatz 1 Nummer 2 zur Verfügung stellt. Soweit die Bundesnetzagentur die erforderlichen Daten nicht bereits aufgrund früherer Bereitstellung zur Verfügung stellt, sind die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze verpflichtet, der Bundesnetzagentur die Informationen zu ihrer passiven Netzinfrastruktur zu übermitteln. Wenn die beantragten Informationen bereits im Infrastrukturatlas veröffentlicht sind, ist eine vereinfachte Beantwortung des Antrags möglich: In diesem Fall genügt es, wenn der Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Versorgungsnetzes den Antragsteller auf die Veröffentlichung im Infrastrukturatlas hinweist.

Den Auskunftsverpflichteten trifft somit die Obliegenheit, die Aktualität und Vollständigkeit der Daten bei der Bundesnetzagentur sicherzustellen, wenn er sich seiner Auskunftsverpflichtung durch Veröffentlichung über die zentrale Informationsstelle entledigen will. Dabei hat er die von der Bundesnetzagentur aufgestellten Bedingungen zu erfüllen. Kann er sie, beispielsweise weil ihm die entsprechenden Daten nur in Papierform vorliegen und die Bundesnetzagentur eine Datenlieferung in elektronischer und vektorisierter Form fordert, nicht erfüllen, bleibt es bei dem bilateralen Anspruch nach den Absätzen 1 und 2. Auch in dem Fall, dass der Anspruch auf Informationen weiter geht als die bei der Bundesnetzagentur verfügbaren Informationen, besteht der bilaterale Anspruch grundsätzlich weiter.

Die Sätze 1 und 2 von Absatz 6 sind an Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie angelehnt. Hat die Bundesnetzagentur die Daten in den Atlas nach § 77a Absatz 1 Nummer 2 eingestellt, ist sie nach Absatz 6 verpflichtet, die Daten den Berechtigten unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Bis zur Einstellung der Daten durch die Bundesnetzagentur besteht grundsätzlich der bilaterale Anspruch nach den Absätzen 1 und 2 weiter. Danach genügt zur Entlastung des Informationspflichtigen der Verweis auf den Atlas der Bundesnetzagentur. Eventuelle Verzögerungen bei der Gewährung der Einsichtnahme durch die Bundesnetzagentur gehen nicht zu seinen Lasten.

Absatz 7 stellt klar, dass die Bundesnetzagentur die Daten, welche sie im Rahmen des Absatzes 5 erhält, zum Aufbau des Infrastrukturatlases gemäß § 77a Absatz 1 Nummer 1 nutzen darf. Im Ergebnis führt auch diese Regelung zur Verringerung des Verwaltungsaufwandes sowohl bei der Bundesnetzagentur als auch bei den Informationspflichtigen.

Denn letztere können im Idealfall – abgesehen von späteren Datenaktualisierungen – zunächst einen Datensatz an die Bundesnetzagentur liefern und damit gleichzeitig sowohl die Subsidiarität des bilateralen Anspruchs nach Absatz 1 auslösen als auch ihrer Verpflichtung nach § 77a Absatz 2 nachkommen.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass die Verpflichtung nach § 77a Absatz 2 mehr Infrastrukturen umfasst als der Anspruch nach § 77b. Beispielsweise sind von § 77a Absatz 2 auch Kabel und Glasfaserkabel umfasst.

§ 77c Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen

In § 77c werden die Bestimmungen des Artikels 4 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt. Die Vor-Ort-Untersuchung soll das Auskunftsrecht nach § 77a Absatz 1 ergänzen und ist daher auf die Ermittlung zusätzlicher Informationen gerichtet. Die in Absatz 3 im öffentlichen Interesse ausgenommenen Informationen entsprechen den Ausnahmen in den §§ 77a Absatz 4 und 77b Absatz 4. Die Ablehnung kann auch darauf gestützt werden, dass bereits bei der Informationsanfrage konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine spätere Mitnutzung der entsprechenden passiven Infrastruktur oder eine Koordinierung von Bauarbeiten von vornherein ausgeschlossen ist. In diesem Fall besteht bereits die Möglichkeit, auch den zukünftigen Einwendungsgrund hinsichtlich der Mitnutzung oder der Koordinierung zu berücksichtigen, so dass zusätzlicher Verwaltungsaufwand vermieden wird. Zum Vorliegen der konkreten Anhaltspunkte wird auf die Begründung zu § 77b Absatz 4 Nummer 4 verwiesen. Ist zur Einschätzung oder Plausibilisierung der späteren Nutzbarkeit eine Information vorab notwendig, so greift dieser Ablehnungsgrund demnach nicht.

Da der Aufwand der Vor-Ort-Untersuchungen für den Eigentümer oder den Betreiber wie auch für den Antragsteller hoch ist, ist jeder Antrag auf seine Zumutbarkeit zu überprüfen. Hierbei ist auf ein angemessenes Verhältnis von Informationsbedürfnis einerseits und Untersuchungsaufwand andererseits zu achten. Diese Abwägung ist trotz der gemäß Absatz 4 vorgesehenen Kostentragungspflicht des Antragstellers in jedem Einzelfall vorzunehmen, da dem Infrastrukturihaber durch die Vor-Ort-Untersuchung nicht nur Aufwand entsteht, sondern er ferner in seinem eigentlichen Versorgungsdienst gestört werden könnte. Schwere und Ausmaß dieser möglichen Störung können in die Zumutbarkeitsprüfung einfließen.

Aufgrund des Eingriffs in den laufenden Netzbetrieb und den hierdurch entstehenden Untersuchungs- oder Aufsichtsaufwand wird die Kostentragungspflicht dem Antragsteller auferlegt. Es ist dem Verpflichteten nicht zuzumuten, selbst Aufwendungen für die dem Dritten zugutekommenden Untersuchungen zu tragen. Es dürfen allerdings ausschließlich die reinen Untersuchungsaufwendungen in Rechnung gestellt werden.

Dabei trifft den Passivlegitimierten die Obliegenheit, die Vor-Ort-Untersuchung in einer möglichst effizienten Art und Weise zu ermöglichen. Die Kostentragungspflicht des Antragstellers hat zudem disziplinierende Wirkung auf das Ausmaß der Untersuchungen. Überzogene Kostenansätze und zu restriktive Untersuchungsauflagen zur Verhinderung der erforderlichen Informationsbeschaffungen können im Rahmen des Streitbeilegungsverfahrens nach § 77n überprüft und beseitigt werden.

§ 77d Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze

In den §§ 77d bis 77g wird Artikel 3 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt. Dabei wurden nicht nur die weitgehend regelungsgleichen Mitnutzungsansprüche gegenüber Infrastrukturen des Bundes der §§ 77c bis 77e a. F. zusammengeführt, sondern auch sonstige Infrastrukturen in die Mitnutzungsverpflichtung und in die verbindliche Streitbeilegung nach § 77n einbezogen. Nach § 77b Absatz 3 Satz 5 a. F. war die Streitbeilegung gegenüber privaten Netzbetreibern dagegen nicht verbindlich.

Vor Inkrafttreten der Regelung geschlossene Verträge bleiben von der gesetzlichen Regelung der Mitnutzungsansprüche unberührt.

In Abgrenzung zur Inanspruchnahme von Grundstücken und Gebäuden im Rahmen der Wegrechte der §§ 68 ff. wird der Umfang der Mitnutzungsansprüche in Angleichung an die Kostensenkungsrichtlinie zudem auf die Mitnutzung bestehender passiver Infrastrukturen begrenzt.

Der Gewährung von Mitnutzungsansprüchen liegt der Gedanke zugrunde, dass passive Netzinfrastrukturen regelmäßig geeignet sind, Komponenten digitaler Netzinfrastrukturen aufzunehmen, ohne dass die Hauptdienstleistung dadurch beeinträchtigt wird. Dies gilt umso mehr, als Komponenten digitaler Netze im Vergleich zu anderen Netzinfrastrukturen wenig Raum benötigen und daher leicht Platz in diesen finden.

§ 77d Absatz 1 und Absatz 2 dienen der Umsetzung des Artikels 3 Absatz 2 und Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie. In Anlehnung an das Verhandlungsprimat des sektorspezifischen Regulierungsrechts einerseits und an die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie andererseits liegt dem Mitnutzungsanspruch ein Antrag auf Mitnutzung zugrunde, der eine Angebotsverpflichtung des Verpflichteten gemäß § 77d Absatz 2 auslöst.

Antragsberechtigt sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Gruppe der Berechtigten ist angesichts der Zielsetzungen der Kostensenkungsrichtlinie im Allgemeinen und des § 77d im Besonderen weit auszulegen. Da die Mitnutzungsansprüche der Erleichterung des Ausbaus neuer digitaler Netze dienen sollen, sind insbesondere auch Eigentümer oder Betreiber zukünftig entstehender Netze aktiv legitimiert. Angebotsverpflichtet sind Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze. Um die Planungsphase zu beschleunigen, begrenzt Absatz 2 gemäß Artikel 3 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie den Zeitraum für die Unterbreitung eines entsprechenden Mitnutzungsangebots auf zwei Monate. Danach eröffnet § 77n Absatz 1 die Möglichkeit, die Bundesnetzagentur als Streitbeilegungsstelle anzurufen und über die Mitnutzungsmodalitäten entscheiden zu lassen.

Um das Verfahren zu beschleunigen und Nachfragen oder Fehlinformationen von vornherein zu minimieren, enthält Absatz 1 Satz 2 in Befolgung des Artikels 3 Absatz 2 Satz 2 der Kostensenkungsrichtlinie eine Aufzählung der wesentlichen Antragsinhalte. Diese umfasst eine detaillierte Projektbeschreibung samt Benennung der Netzkomponenten, die der Antragsteller voraussichtlich mitnutzen möchte, einen genauen Zeitplan für den Netzausbau sowie das mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen zu erschließende Gebiet.

Während Absatz 1 Vorgaben für die Antragstellung enthält, gibt § 77d Absatz 2 die Mindestinhalte für das zu unterbreitende Angebot vor. Hiermit wird nicht nur Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt, sondern durch eine entsprechende Konkretisierung zudem der Anregung des Beschlusses „Moderne Netze“ des Bundestages entsprochen. Die Vorgabe von Mindestinhalten dient einem doppelten Zweck. Zum einen sollen auf diese Weise Möglichkeiten der Standardisierung genutzt und Mitnutzungsverfahren beschleunigt werden, ohne in weitergehende Verhandlungsspielräume der Parteien einzugreifen. Zum anderen dient die Aufzählung von Mindestinhalten des Angebotes auch der notwendigen Bestimmtheit der Regelungen, denn die Kostensenkungsrichtlinie spricht lediglich von fairen und angemessenen Bedingungen – auch in Bezug auf den Preis. Um überhaupt eine sinnvolle und zügige Anbahnung der Mitnutzungsvereinbarung zu ermöglichen, sind mindestens die in Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 bis 3 aufgezählten Elemente notwendig.

Im Idealfall unterbreitet der zur Mitnutzung Verpflichtete ein Standardangebot, das gemäß Absatz 5 über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden kann.

Neben den Mitnutzungsbedingungen kann das Angebot nach Absatz 2 auch besondere Vereinbarungen zum gemeinsamen Betrieb, zur Wartung und Instandhaltung beziehungsweise zu Reparaturen und zur Umsetzung der Bauarbeiten enthalten. Ausdrücklich weist die Regelung auf die Möglichkeit zur Vereinbarung von konkreten Haftungsregelungen hin. Dies kann zum Beispiel die Freistellung von Schadensersatzansprüchen Dritter gemäß Haftpflichtgesetz sein. Fehlen diese Vereinbarungen, ist auf die allgemeinen Haftungsregeln abzustellen. Die Eigentumsrechte oder die Verfügungsgewalt von Verpflichteten sollen durch ausgewogene Mitnutzungsbedingungen und klare Verantwortlichkeiten möglichst unangetastet bleiben. In die Vereinbarungen können einvernehmlich ferner andere Begleitumstände aufgenommen werden wie zum Beispiel zeitliche Begrenzungen der Mitnutzung, Wartungs- und Instandhaltungsregelungen oder die Möglichkeit zur Kündigung der Vereinbarung.

Die Mitnutzungsbedingungen müssen gemäß Nummer 1 fair und angemessen sein. Hierunter fällt unter anderem das Mitnutzungsentgelt. Dieses Entgelt soll zumindest die durch die Mitnutzung verursachten Kosten des Verpflichteten decken. Entgelte können sowohl einmalige Bereitstellungsentgelte als auch fortlaufende Nutzungsentgelte sein. Weiterhin umfassen die Bedingungen auch zu leistende Sicherheiten und Vertragsstrafen. Konkretisierungen zu angemessenen Entgeltbestandteilen finden sich in § 77n Absatz 2 und 3.

In Absatz 3 wird eine horizontale Regelung statuiert, die alle öffentlichen Versorgungsnetze betrifft. Die Mitnutzung ist demnach so auszugestalten, dass die spezifischen Sicherheitserfordernisse und anerkannten Regeln der Technik zu beachten sind. Hieraus ergeben sich für die Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze zahlreiche Nebenbedingungen, denn es existiert eine Vielzahl von Normierungen und technischen Standards für die Ausführung von herkömmlichen Arbeiten an diesen Infrastrukturen, während noch wenig Erfahrungen mit innovativen Methoden zur Mitnutzungen bestehen.

Die Besonderheiten der unterschiedlichen öffentlichen Versorgungsnetze begründen dabei zahlreiche Herausforderungen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Mitnutzung über eventuell bestehende Telekommunikationsinfrastruktur sowie Leerrohre und Trägerstrukturen der Versorgungsnetze hinaus auf das eigentliche Leitungsnetz von Strom, Gas, Fernwärme oder Abwassernetzen erstreckt werden soll.

So stellen bei Gasleitungen unter anderem die besonders hohen Anforderungen an die Dichtigkeit der Ein- und Auslässe, ihre Absperrbarkeit und die Verträglichkeit von Innensanierungsmaßnahmen besondere Anforderungen an die technische Realisierung der Mitnutzung und die Beständigkeit und Unbedenklichkeit der Materialien. Bei Fernwärmenetzen stellen dagegen die regelmäßig hohen Leitungstemperaturen von über 100 Grad Celsius und der hohe Druck eine technische Herausforderung dar, während bei Abwasserleitungen insbesondere der Gefahr von Verstopfungen und Leitungsabrissen, zum Beispiel infolge von Reinigungsarbeiten, zu begegnen ist. Technische Standards und Normierungen, wie zum Beispiel EN 60794-3-40 für Verlegungen in Abwassernetzen, können hierbei helfen, angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen und Schadensrisiken zu minimieren. Die anerkannten Regeln der Technik tragen somit zugleich zum Schutz der öffentlichen Sicherheit bei.

Die Sicherheit im Betrieb des öffentlichen Versorgungsnetzes umfasst auch die anerkannten Regeln der Technik. Spezifische Anweisungen für Bauarbeiten, die der Sicherung dienen, sind ebenfalls zu beachten. Beispielsweise ist hier die Betriebs- und Bauanweisung (Beta) für Bauarbeiten bei den Eisenbahninfrastrukturunternehmen des Bundes zu nennen.

§ 77d Absatz 4 sieht vor, dass abgeschlossene Mitnutzungsverträge obligatorisch der Bundesnetzagentur zur Kenntnis zu geben sind. Diese Regelung soll komplementär die Aufgabe der Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle sicherstellen.

Die Verpflichtung zur Meldung von Mitnutzungsverträgen an die Bundesnetzagentur ist für die rasche Herausbildung einer chancengleichen, diskriminierungsfreien und möglichst konsistenten bundesweiten Mitnutzungspraxis erforderlich. Aufgrund der bislang fehlenden Erfahrungswerte mit gesetzlichen Mitnutzungsansprüchen sollen die Meldungen die erforderliche Marktnähe der Bundesnetzagentur in ihrer Funktion als Streitbeilegungsstelle möglichst schnell herbeiführen. Marktnähe ist eine Grundvoraussetzung, um in den knappen Entscheidungsfristen eine Praxis der ausgewogenen verbindlichen Streitbeilegung zu entwickeln. Mit der Aufnahme dieser Meldepflicht wird zudem den Anregungen des Beschlusses „Moderne Netze“ des Bundestages Rechnung getragen.

In § 77d Absatz 5 wird zudem der Gedanke des Artikels 3 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie aufgegriffen, der als Ideallösung die Etablierung eines freien Marktes für Mitnutzungsrechte beinhaltet. Er wird über das sektorspezifisch verbreitete Instrument der Standardangebote verankert, die über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden können. Standardisierte Geschäftsprozesse für gängige und oft nachgefragte Mitnutzungsangebote können den Netzausbau weiter beschleunigen und die Transaktionskosten aller Beteiligten senken. Musterverträge können auf Wunsch der Anbieter über die Bundesnetzagentur veröffentlicht werden. Diese Möglichkeiten reduzieren mit zunehmender Markterfahrung der Akteure auch die Anzahl der Streitbeilegungsfälle. Auf diese Weise können durch Transparenzprozesse, Standardisierungen, Musterverträge und die Ausformung einer anreizorientierten Streitbeilegung kontinuierliche Kostensenkungen im Bereich der Transaktionskosten erzielt werden.

Die volkswirtschaftliche Nettowohlfahrt, die aus den erzielbaren Kostensenkungseffekten abzüglich der zunehmend kleiner werdenden Transaktionskosten gekennzeichnet ist, nimmt entsprechend in der Zeitachse zu.

Dies kann in Ergänzung des Infrastrukturatlases dazu beitragen, den Netzausbau effizienter zu gestalten. Eine separate Veröffentlichung bleibt den Unternehmen unabhängig hiervon unbenommen.

§ 77e Umfang des Mitnutzungsanspruchs

Nach Regelung der Grundvoraussetzungen des Mitnutzungsanspruchs in § 77d werden in § 77e spezifizierte Regelungen zum Umfang des Mitnutzungsanspruchs für öffentliche Versorgungsnetze zusammengefasst. Die Regelung geht über die Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie hinaus. Damit wird den bereits in den bisherigen §§ 77b bis 77e berücksichtigten Besonderheiten einzelner Infrastrukturen Rechnung getragen, wie es auch der Beschluss „Moderne Netze“ des Bundestages empfiehlt.

In Absatz 1 wird klargestellt, dass sich der Umfang des Mitnutzungsanspruchs bei Elektrizitätsversorgungsnetzen auch auf Dachständer, Giebelanschlüsse und die Hauseinführung als relevante passive Netzinfrastrukturen bezieht.

Zudem enthält Absatz 2 eine Verpflichtung hinsichtlich der Betriebsstromversorgung digitaler Netzkomponenten, die auch für die Mitnutzung von passiven Netzinfrastrukturen der öffentlichen Straßenbeleuchtung eine Rolle spielen kann. Für die Bestimmung der Entgelte können marktübliche Tarife als Vergleichsmaßstab herangezogen werden.

Zu Nummer 15 (§§ 77 f bis 77o)**§ 77f Einnahmen aus Mitnutzungen**

In § 77f wird eine Privilegierung der Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze angeordnet, die der Empfehlung des Erwägungsgrundes 16 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie nachkommt. Verpflichtete können den Anteil der Mitnutzungsentgelte, der über die entstandenen Mitnutzungskosten hinausgeht, von der Berechnungsgrundlage für die Endnutzertarife ihrer Haupttätigkeiten ausnehmen. Es liegt im Aufgaben- und Verantwortungsbereich jeden Netzbetreibers, bei der Gebührenermittlung und -erhebung der Hauptleistung jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang die durch die Mitnutzung generierten und gegebenenfalls kostendeckenden Zusatzerträge rechtssicher berücksichtigt werden können. Diese Möglichkeit zur Ausnahme dient unmittelbar als Anreiz zur Gewährung von Mitnutzungen und somit der Beschleunigung des Netzausbaus. Durch die Beschränkung auf den über die Kosten hinausgehenden Entgeltanteil werden wettbewerblich unerwünschte Quersubventionierungen minimiert und Konflikte mit betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kommunaler Eigenbetriebe und mit den Grundsätzen für die Gebühren- und Entgeltfestsetzung der Kommunalabgabengesetze sowie Abschöpfungsvorgaben staatlich geförderter Netze und regulierter Versorgungsleistungen vermieden.

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass über die bloße finanzielle Anreizwirkung hinaus die praktische Umsetzbarkeit von Mitnutzungsansprüchen signifikant erhöht wird, was im Interesse der Erfüllung des Regelungsziels liegt.

Nimmt der Verpflichtete die Möglichkeit wahr, muss über die Art und Weise der Abführung von Mitnutzungsentgelten keine Entscheidung herbeigeführt werden, was die Mitnutzung zusätzlich verfahrenstechnisch in nicht unerheblichem Maß erleichtert. Auch müssen bereits bestehende Endkundenpreissysteme, die sorgfältig austariert wurden, nicht angepasst werden. Dadurch wird eine erhebliche verwaltungstechnische Vereinfachung ermöglicht. Das gilt beispielsweise für das Trassenpreissystem der DB Netz AG oder das Bahnstrompreissystem der DB Energie GmbH.

§ 77g Ablehnung der Mitnutzung, Versagungsgründe

Nach Regelung der Grundvoraussetzungen des Umfangs der Mitnutzungsansprüche werden in § 77g die Einwendungen geregelt, die im Einzelfall zur Versagung der Mitnutzung führen können. § 77g setzt Artikel 3 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um.

Die Abgabe eines Mitnutzungsangebots und damit die Mitnutzung können nur aus objektiven Gründen verweigert werden. Bereits die Kostensenkungsrichtlinie erkennt an, dass je nach Kontext verschiedene Faktoren die Bedingungen der Mitnutzung beeinflussen können. Hierzu zählt die Richtlinie unter anderem

- notwendige vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit, die Netzsicherung und die Netzintegrität,
- spezifische Haftungsvorkehrungen für den Schadensfall und
- Einschränkungen aufgrund nationaler Vorschriften zum Schutz der Umwelt, der Gesundheit der Bevölkerung oder der öffentlichen Sicherheit oder zur Verwirklichung von Stadt- und Raumplanungszielen.

Die Verweigerung einer Mitnutzung ist gegenüber dem Antragsteller durch eine Mitteilung der Gründe nachzuweisen. Als zulässige Gründe zählt Absatz 2 insgesamt sieben Kategorien auf. Die Liste der Ablehnungsgründe ist abschließend, um Rechtsklarheit über die Versagungsgründe zu schaffen und einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Mitnutzungsinteresse und den Interessen des Verpflichteten zu ermöglichen.

Zu beachten ist, dass eine Versagung der Mitnutzung durch die Streitbeilegungsstelle überprüft werden kann, so dass die ungerechtfertigte und überzogene Berufung auf Versagungsgründe unterbunden werden kann.

Neben der fehlenden technischen Eignung und der fehlenden Kapazität sind die Versagungsgründe insbesondere auch Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit, der öffentlichen Gesundheit oder der Netzintegrität.

Dabei müssen – wie in den § 77a Absatz 4, § 77b Absatz 4 und § 77c Absatz 3 zu den Transparenzverpflichtungen und der Vor-Ort-Untersuchung niedergelegt – auch im Rahmen der Einwendungen gegen den Mitnutzungsanspruch Gefährdungstatbestände, für die konkrete Anhaltspunkte vorliegen, geltend gemacht werden. Hierdurch wird der Risikobegriff der Kostensenkungsrichtlinie konkretisiert und praxisgerecht ausgestaltet. Legte man lediglich einen rein abstrakten Gefährdungsmaßstab an, würden Mitnutzungsansprüche aufgrund der besonderen Bedeutung öffentlicher Versorgungsnetze per se ins Leere laufen. Dies läge weder im gesamtgesellschaftlichen

Interesse noch würde damit das Regelungsziel der Kostensenkungsrichtlinie und des sie umsetzenden Gesetzentwurfs erreicht.

Die Darlegungs- und Beweislast liegt aufgrund des Einwendungscharakters beim Verpflichteten, ist naturgemäß aber auch an die Verhältnismäßigkeit des Ermittlungsaufwandes geknüpft. Um die prognostische Aussage des künftigen Kapazitätsvorbehalts in Nummer 2 zweite Variante zu begrenzen, stellt die Regelung im Einklang mit der Kostensenkungsrichtlinie klar, dass hier ein gesonderter Nachweis zu erfolgen hat. Die Festsetzung des Prognosezeitraums von fünf Jahren ist ein Ausgleich der Belange der regelmäßig langfristig zu planenden Versorgungsnetze sowie der Haushaltsplanungen der öffentlichen Verwaltung einerseits und der schnelllebigen Telekommunikationsbranche andererseits. Zudem entspricht ein Zeitraum von fünf Jahren auch den Vorgaben der Aufbruchsperrn der Kommunen. Die Prognose ist zu plausibilisieren, damit nicht entfernte Planungen, die sich noch nicht hinreichend manifestiert haben, als Einwendung angeführt werden können. Grundlage für eine Konkretisierung muss deshalb die hinreichend präzise Investitionsplanung des Verpflichteten sein.

Ist beispielsweise zum Zeitpunkt der Antragstellung absehbar, dass durch die Unterbringung der im Antrag bezeichneten Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze eine angemessene Reservekapazität unterschritten wird, greift der Versagungsgrund in Absatz 2 Nummer 2, soweit dieser Umstand von dem Verpflichteten entsprechend nachgewiesen wird.

Weiter kann nach Nummer 4 ein Antrag auch hier insbesondere dann abgelehnt werden, soweit gesetzlich auferlegte Schutzpflichten für kritische Infrastrukturen nicht erfüllt werden könnten. Hinsichtlich der Definition der kritischen Infrastrukturen wird auf die jeweilig geltende Gesetzeslage zurückgegriffen. Eine Ausnahme kommt dabei allerdings nicht pauschal für alle kritischen Infrastrukturen in Betracht, sondern bezieht sich auf die als kritisch eingestuften Komponenten (Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, wie zum Beispiel einzelne Strecken) als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes. So ist nach Nummer 4 darzulegen, dass keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Versorgungsdienstleistung getroffen werden können. Das ist der Fall, wenn das Sicherheitskonzept des Versorgungsnetzes nicht so angepasst und eventuell erweitert werden kann, dass das gesetzlich oder aufgrund eines Gesetzes erforderliche Schutzniveau eingehalten werden kann. Eine derartige Anpassung wäre zum Beispiel die Einrichtung von separaten Zugangsmöglichkeiten zu passiver Infrastruktur oder Sicherheitsauflagen für das Wartungspersonal. Hinsichtlich der gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten wird auf die Ausführungen zu § 77b Absatz 4 verwiesen. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn).

Mit der Verfügbarkeit tragfähiger Alternativen stellt Nummer 6 klar, dass Mitnutzungsansprüche der wirtschaftlichen Erleichterung des Netzausbaus durch Kostensenkungen dienen und daher nicht jede Mitnutzung unabhängig von den durch sie verursachten Aufwendungen im gesamtgesellschaftlichen Interesse liegt. Auch im Hinblick auf die Eingriffsintensität der Mitnutzungsansprüche kann die Nutzung bestehender regulierter Vorleistungsprodukte des Telekommunikationsmarktes in Betracht kommen. In Fällen, in denen der Netzbetreiber bereits auf der Vorleistungsebene Zugang zur passiven Netzinfrastruktur gewährt und damit den Erfordernissen des Mitnutzungsinteressenten entspricht, kann eine weitergehende Zugangsgewährung für sein Geschäftsmodell und seine Investitionsanreize wirtschaftlich nachteilig sein und möglicherweise zu überflüssigen Netzkomponenten führen, was ineffizient wäre.

Alternativen müssen im Rahmen einer Verweigerung der Mitnutzung konkret benannt werden und tragfähig sein. Sie müssen ohne weitere Verzögerung in Anspruch genommen werden können. Die über die Vorleistungsebene hinausgehenden Regelbeispiele zielen darauf ab, den Handlungsspielraum im Sinne eines schnellen Netzausbaus zu erweitern. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit, über einen alternativen Weg passive Netzinfrastrukturen in Anspruch nehmen zu können.

Der Ausbau paralleler Glasfasernetze ist im Regelfall ökonomisch nicht sinnvoll. Da zudem bis auf weiteres keine Verbesserung der Versorgungslage mehr zu erzielen ist, sobald in einem Ausbaubereich bereits Glasfasernetze bestehen, entfällt in diesen Gebieten teilweise der Rechtfertigungsgrund für eine gesetzliche Inanspruchnahme öffentlicher Versorgungsnetze in Form der Mitnutzung. Gewährt das bestehende Glasfasernetz zudem Wettbewerbern Zugang zu nachgefragten Netzdienstleistungen auf Basis diskriminierungsfreier und angemessener Entgelte (offener Netzzugang), so fehlt es gänzlich an einer Rechtfertigung staatlicher Eingriffe in den Netzausbau.

Daher entfällt die gesetzliche Verpflichtung zur Gewährung von Mitnutzungen in diesen Fällen gemäß Nummer 7. Die freiwillige Gewährung bleibt weiterhin möglich. Dies stellt einen zusätzlichen Anreiz für Investitionen in offene Glasfasernetze dar.

§ 77h Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen

§ 77h setzt Artikel 6 der Kostensenkungsrichtlinie um und regelt Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen. Die Transparenzvorschriften dienen der Anbahnung der in § 77i geregelten Koordinierungsvereinbarungen und sind diesen logisch vorgelagert. Deshalb setzt das DigiNetzG die Artikel 5 und 6 der Kostensenkungsrichtlinie in umgekehrter Reihenfolge um.

Die Absätze 1 bis 3 setzen Artikel 6 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Eigentümer und Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze können wahlweise bei Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze Auskunft über geplante oder laufende Bauarbeiten an passiven Netzinfrastrukturen in deren Netzen verlangen. Für den Auskunftsanspruch spielt die Rechtsnatur des jeweiligen Verpflichteten keine Rolle.

Umfasst sind juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts ebenso wie Personenvereinigungen oder Gebietskörperschaften. Aufgrund der größeren Sachnähe wird regelmäßig ein Antrag an den Betreiber des Versorgungsnetzes Gewähr dafür bieten, dass die gewünschte Auskunft erteilt werden kann. Der Antrag muss das geplante Ausbaugelände bezeichnen, in dem eine Mitverlegung auf Grundlage der Koordinierung von Bauarbeiten beabsichtigt wird.

Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um und gewährt eine zweiwöchige Frist ab Eingang des Antrags für die Auskunftserteilung.

Absatz 3 setzt Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Um einen angemessenen und ausreichenden Informationsaustausch sicherzustellen, wird der Umfang der Informationen festgelegt, die mindestens zu gewähren sind. Diese Informationen sollen eine erste Einschätzung ermöglichen, ob die Bauarbeiten sowohl abstrakt als auch konkret geeignet sind, für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze koordiniert zu werden. Zudem sollen sie die Kontaktaufnahme zwischen den Parteien einer zukünftigen Koordinierungsvereinbarung und einen eventuellen Koordinierungsantrag erleichtern. Die zu erteilenden Informationen über den Standort nach Absatz 3 Nummer 1 beziehen sich auf den gesamten Streckenabschnitt der geplanten Bauarbeiten. Um die Regelungsziele der Kostensenkungsrichtlinie und des DigiNetzG maximal zu erreichen, erstreckt Absatz 3 Satz 2 den Auskunftsanspruch auch auf geplante Bauarbeiten innerhalb eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Eingang des Antrags.

Der Informationsanspruch besteht nach Absatz 4 Nummer 1 nicht, wenn die Auskunftserteilung Gefahren für die in Anspruch genommenen Versorgungsnetze oder die Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit begründen würde.

Auch konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Vertraulichkeit oder eine Verletzung des Schutzes von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen lassen nach Nummer 2 den Informationsanspruch entfallen. In jedem Fall müssen hierfür konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung geltend gemacht werden können.

Eine rein abstrakte Gefährdungslage reicht nicht aus, um eine entsprechende Einwendung zu erheben. Da öffentliche Versorgungsnetze eine hohe Bedeutung für die öffentliche Versorgung mit grundlegenden Dienstleistungen haben, besteht naturgemäß ein öffentliches Schutzbedürfnis dieser Infrastrukturen. Gleichwohl sind Bauarbeiten an diesen Infrastrukturen grundsätzlich für die Koordinierung mit Ausbauprojekten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zum Beispiel durch Mitverlegung zu öffnen. Deshalb sind nach denselben Kriterien die vorgelagerten Informationen bereitzustellen. Daher kann nicht jede abstrakte Gefährdung zu einer Entbindung von der Transparenzverpflichtung führen. In Abwägung des Informationsbedarfs für die konkrete Koordinierung von Bauarbeiten an bestehenden Infrastrukturen einerseits und des öffentlichen Sicherheitsbedürfnisses andererseits werden Einwendungen deshalb auf nachweisbar drohende Gefährdungen beschränkt.

Auch hier kann ein Antrag nur im erforderlichen Umfang ganz oder teilweise abgelehnt werden, um möglichst viele Koordinierungen von Bauarbeiten zu ermöglichen.

Ein Informationsanspruch besteht zudem nach Absatz 4 Nummer 3 nur, falls Bauarbeiten betroffen sind, deren anfängliche geplante Dauer acht Wochen überschreitet. Damit ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Erstpla-

nung der Bauarbeiten gemeint und nicht deren faktische Dauer. Die anfängliche Planungsdauer kann beispielsweise dem Informationssystem der Bundesanstalt für Straßenwesen oder vergleichbaren Systemen der Landesbetriebe des Straßenbaus entnommen werden. Damit wird bereits auf gesetzlicher Ebene von der in Artikel 6 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie eröffneten Ausnahmemöglichkeit Gebrauch gemacht. Auch wenn in dieser Vorschrift unmittelbar lediglich auf Bauarbeiten von einem unerheblichen Wert Bezug genommen wird, muss Artikel 6 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie im systematischen und teleologischen Zusammenhang mit Artikel 5 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie ausgelegt werden. Demnach sollen die Ausnahmemöglichkeiten sicherstellen, dass nur solche Transparenzverpflichtungen greifen, die letztendlich zu spürbaren Kostensenkungseffekten infolge einer Koordinierungsvereinbarung führen können. Deshalb ist auch bei den Transparenzverpflichtungen auf der Individualebene sicherzustellen, dass keine unverhältnismäßigen Vorgaben eingeführt werden. Liegt der voraussichtliche Nutzungsgrad im Lichte der kurzen Planungsdauer unterhalb dieser Schwelle, kann kein Beitrag zum Regelungsziel geleistet werden.

Weiter kann ein Antrag auch abgelehnt werden, soweit gesetzlich auferlegte Schutzpflichten für kritische Infrastrukturen nicht erfüllt werden könnten. Hinsichtlich der Definition der kritischen Infrastrukturen wird auf die geltende Gesetzeslage zurückgegriffen. Eine Ausnahme kommt dabei nicht pauschal für alle kritischen Infrastrukturen in Betracht, sondern bezieht sich auf die als kritisch eingestuften Komponenten (Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon, wie zum Beispiel einzelne Strecken) als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen Versorgungsnetzes. So ist nach Nummer 2 darzulegen, dass keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Versorgungsdienstleistung getroffen werden können. Dies ist der Fall, wenn das Schutzkonzept des Versorgungsnetzes nicht so angepasst und eventuell erweitert werden kann, dass das gesetzlich erforderliche Schutzniveau eingehalten werden kann. Hinsichtlich der gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten wird auf die Ausführungen zu § 77b Absatz 4 verwiesen. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn).

Die Ablehnung kann nach Nummer 6 auch darauf gestützt werden, dass konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine spätere Koordinierung von Bauarbeiten nicht möglich wäre. In diesem Fall besteht bereits die Möglichkeit, den zukünftigen Einwendungsgrund hinsichtlich der Koordinierung zu berücksichtigen, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand zu vermeiden. Zum Vorliegen der konkreten Anhaltspunkte wird auf die Begründung zu § 77b Absatz 4 Nummer 4 verwiesen.

Absatz 5 setzt Artikel 6 Absatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. Danach ist der bilaterale Auskunftsanspruch gemäß Absatz 2 subsidiär zur Möglichkeit der Einsichtnahme in Baustelleninformationen, die von den Bauherren oder der Bundesnetzagentur elektronisch veröffentlicht worden sind.

Absatz 6 setzt Artikel 6 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um. Danach sind die Informationen zugleich der Bundesnetzagentur in ihrer Eigenschaft als zentrale Informationsstelle zur Verfügung zu stellen. Die Bundesnetzagentur macht diese Informationen berechtigten Interessenten zugänglich.

§ 77i Koordinierung von Bauarbeiten und Mitverlegung

§ 77i Absatz 1 und Absatz 2 setzt Artikel 5 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um.

Durch Absatz 1 wird ein Recht aller Eigentümer und Betreiber von öffentlichen Versorgungsnetzen begründet, Koordinierungsvereinbarungen mit Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze zu treffen.

Weiterhin können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze nach Absatz 2 einen Antrag auf Abschluss einer solchen Koordinierungsvereinbarung stellen. Die Koordinierung von Bauarbeiten mit dem Ausbau digitaler Netzinfrastruktur kann zu beträchtlichen Einsparungen von ansonsten notwendigen separaten Tiefbauarbeiten führen. Zudem können Beeinträchtigungen für Anlieger und Verkehrsteilnehmer durch aufeinanderfolgende oder parallele Bauarbeiten im Ausbaugbiet minimiert werden. Diese vermeidbaren Beeinträchtigungen bieten nicht nur ein großes ökonomisches Einsparpotenzial; sie stellen auch ein in der Praxis ständiges Ärgernis für Anliegerinnen und Anlieger dar. Zudem können durch die Vermeidung unnötiger zusätzlicher Bauarbeiten umweltpolitische Zielvorstellungen im Bereich des Immissions- und insbesondere des Lärmschutzes verwirklicht werden.

Nach Absatz 2 Satz 2 hat der Antrag auf Abschluss einer Koordinierungsvereinbarung Art und Umfang der Bauarbeiten und die Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu benennen. Diese Vorgabe erleichtert den zügigen Abschluss einer Koordinierungsvereinbarung und benennt die Kriterien für die Vollständigkeit des Antrags.

Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. In Abgrenzung zur im ersten Absatz postulierten Vertragsfreiheit zur Koordinierung von Bauarbeiten sowie dem Recht auf Beantragung der Baustellenkoordinierung gemäß Absatz 2, enthält Absatz 3 eine Koordinierungsverpflichtung für öffentlich finanzierte Bauarbeiten, falls eine Koordinierungsvereinbarung zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze beantragt wird. Den Hintergrund für diese Verpflichtung stellt die Überlegung dar, dass die vollständige oder teilweise öffentliche Finanzierung von Bauarbeiten an Versorgungsnetzen auch dazu genutzt werden soll, die Gesamtwohlfahrt zu steigern. Die Zweckbindung der öffentlichen Mittel begründet die besondere Verantwortung, die positiven externen Effekte dieser Arbeiten auch für die Digitalisierung zu nutzen.

Anträgen auf Koordinierung öffentlich finanzierter Bauarbeiten mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ist nach Absatz 3 Satz 1 stattzugeben, wenn sie zumutbar sind. Satz 2 Nummer 1 bis 3 konkretisiert, unter welchen Bedingungen Anträge als zumutbar anzusehen sind. Das ist der Fall, wenn kumulativ die zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten und eine etwaige zeitliche Verzögerung der Planung nur geringfügig ausfallen, die Kontrolle über die Koordinierung der Bauarbeiten nicht spürbar erschwert wird und der Koordinierungsantrag rechtzeitig, d. h. spätestens einen Monat vor Einreichung des endgültigen Projektantrages bei der zuständigen Genehmigungsbehörde gestellt wird. Wenn ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, können Anträge, sofern möglich, während der Durchführung dieses Verfahrens gestellt werden. Nach Artikel 5 Absatz 2 Satz 2 Buchstabe a der Kostensenkungsrichtlinie dürften die ursprünglich geplanten Bauarbeiten sich weder verzögern noch verteuern. Erwägungsgrund 25 der Kostensenkungsrichtlinie führt hierzu jedoch klarstellend aus, dass marginale Änderungen an den ursprünglichen Plänen unbeachtlich sind. Deshalb sieht Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 im Wege einer Legalfiktion vor, dass geringfügige zeitliche Verzögerungen der Planung und geringfügige Mehraufwendungen für die Bearbeitung des Koordinierungsantrages nicht als zusätzliche Kosten der ursprünglich geplanten Bauarbeiten gelten. Um zu vermeiden, dass eine Koordinierungsvereinbarung auch zu Bauarbeiten getroffen werden muss, die wegen ihrer geplanten geringfügigen Dauer keinen voraussichtlichen Beitrag für eine Koordinierung leisten und damit das Kostensenkungsziel nicht wirksam unterstützen können, werden Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer kürzer als acht Wochen ist, bereits auf gesetzlicher Ebene ausgenommen. In diesem Fall kann der Antrag wegen Unzumutbarkeit abgelehnt werden. Dieser Ansatz verfolgt denselben Grundgedanken wie die Regelungen zu § 77h Absatz 4 Nummer 3. Damit wird von der Möglichkeit des Artikels 5 Absatz 5 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie im Hinblick auf die dort ausdrücklich genannte Dauer Gebrauch gemacht. Für die Verordnungsermächtigung des § 77o Absatz 3 stellt der Vorschlag deshalb nur noch auf die verbleibenden Ausnahmemöglichkeiten der Kostensenkungsrichtlinie ab, die auf dem geringen Umfang oder dem geringen Wert der Bauarbeiten gründen.

Absatz 4 setzt Artikel 5 Absatz 2 Satz 3 Kostensenkungsrichtlinie um. Zur Vereinfachung der Koordinierungsvereinbarungen kann die Bundesnetzagentur Grundsätze veröffentlichen, wie die Kosten auf den Eigentümer oder Betreiber des öffentlichen Telekommunikationsnetzes umgelegt werden sollten. Dies vereinfacht das Einigungsprozedere zwischen den Parteien und die Kalkulierbarkeit aus Sicht der kostenpflichtigen Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze. Die Grundsätze stellen auch eine wichtige Grundlage von Streitbeilegungsverfahren nach § 77n Absatz 5 dar. Den Mehraufwand durch die koordinierte Mitverlegung hat der Berechtigte nach dem Verursacherprinzip zu tragen. Die Zusatzkosten der Mitverlegung sind daher separat zu erfassen und auf den Berechtigten umzulegen, was in Erwägungsgrund 25 der Kostensenkungsrichtlinie ausgeführt wird.

Absatz 5 legt dar, wann ein Antrag auf Koordinierung abgelehnt werden kann. Der Antrag kann ganz oder auch nur teilweise abgelehnt werden. Dies macht deutlich, dass sich eine Ablehnung auch nur auf einzelne Komponenten beziehen kann und folglich auch jede einzelne Komponente überprüft werden muss. Ziel der teilweisen Ablehnung ist es zudem, dass möglichst viele Mitnutzungen passiver Infrastrukturen ermöglicht werden.

Voraussetzung für eine Ablehnung ist nach Nummer 1, dass Teile einer kritischen Infrastruktur betroffen sind. Hinsichtlich der Definition der kritischen Infrastrukturen wird auf die jeweils geltende Gesetzeslage zurückgegriffen. Ausnahmeregelungen kommen jedoch nicht pauschal in Betracht, sondern beziehen sich auf die als kritisch eingestuften Komponenten und ihr unmittelbares Umfeld als Teilmenge eines zu bewertenden öffentlichen

Versorgungsnetzes. Zudem muss gemäß Nummer 2 dargelegt werden, dass im Rahmen der Bauarbeiten auch keine verhältnismäßigen Schutzmaßnahmen zur Sicherung der Versorgungsdienstleistung getroffen werden können. Ein Beispiel könnte sein, eine Koordinierung dadurch zu ermöglichen, dass entsprechende Arbeiten nur unter Aufsicht des Betreibers durchgeführt werden. Hinsichtlich der gesetzlichen oder aufgrund eines Gesetzes auferlegten Schutzpflichten wird auf die Ausführungen zu § 77b Absatz 4 verwiesen. Der Maßstab der Verhältnismäßigkeit bestimmt sich nach den Kriterien der Geeignetheit, Erforderlichkeit und der Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn).

Die Absätze 6 und 7 wurden in Anlehnung an den Beschluss „Moderne Netze“ des Bundestages in das DigiNetzG aufgenommen.

Absatz 6 statuiert zunächst das Recht aller Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, im Rahmen von Bauarbeiten passive Netzinfrastrukturen sowie unbeschaltete Glasfaserkabel mitzuverlegen. Dies gilt sowohl für Bauarbeiten für den Erstausbau von Versorgungsnetzen als auch für spätere Ausbauarbeiten an bestehenden Netzen. Da die Mehrkosten der Mitverlegung von geeigneten passiven Netzinfrastrukturen und Glasfaserkabeln im Verhältnis zu den Kosten der Tiefbauarbeiten regelmäßig gering, die Synergieeffekte und Kosteneinsparungen für den Breitbandausbau dagegen sehr hoch sind, ist eine solche Mitverlegung gesamtwirtschaftlich wünschenswert. Die Möglichkeit der Mitverlegung von Glasfaserkabeln ist hier zusätzlich zu der Mitverlegung von passiven Netzinfrastrukturen erwähnt, da auch unbeschaltete Glasfaserkabel von der Definition der passiven Netzinfrastrukturen in § 3 Nummer 17b ausgenommen sind.

Die Pflicht zur Sicherstellung bedarfsgerechter Mitverlegung passiver Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten in Absatz 7 führt den Gedanken aus Nummer 13 des Beschlusses „Moderne Netze“ des Bundestages fort. Dort heißt es, dass „bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. bei Brückenbau und -sanierung) zukünftig eine Pflicht zur bedarfsorientierten Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend“ vorgesehen werden soll. Die Mitverlegung von Leerrohren wird durch die Sicherstellungsverpflichtung des Bauherrn bei öffentlich finanzierten Projekten aufgegriffen und um die Pflicht zur Mitverlegung von Glasfaserkabeln erweitert.

Die Verpflichtung ist einerseits begrenzt auf öffentlich finanzierte Bauarbeiten mit einer geplanten Dauer von über acht Wochen und andererseits auf Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten. Hinsichtlich der Beschränkung auf Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, wird auf die Begründung zu § 77h Absatz 4 Nummer 3 sowie § 77i Absatz 2 Nummer 3 verwiesen. Zudem soll die Mitverlegung bedarfsgerecht erfolgen. Im Rahmen der Bedarfsgerechtigkeit ist insbesondere zu berücksichtigen, ob und in welchem Umfang im Umfeld der Baustelle eine ungedeckte Nachfrage nach schnellen Breitbandanschlüssen besteht oder zu erwarten ist, so dass der Auf- oder Ausbau eines Hochgeschwindigkeitsnetzes erforderlich ist. Dies setzt voraus, dass die Mitverlegung entsprechend eines vorhandenen Netzausbauplanes erfolgt.

Es ist folglich nur dann mitzuverlegen, wenn das entsprechende Gebiet nicht bereits hinreichend mit digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen (mindestens 50 Mbit/s) versorgt ist. Von dem Mehraufwand einer Glasfasermithverlegung im Rahmen der Investitionsplanung für Bauarbeiten in den genannten Verkehrsbereichen sind somit die Baumaßnahmen unberücksichtigt zu lassen, die in bereits hinreichend versorgten Gebieten geplant sind. Bedarfsgerechte Mitverlegung bedeutet jedoch nicht, dass gesondert Masten, Antennenanlagen, Kontrollkammern oder Ähnliches errichtet werden. Es werden allenfalls geeignete Zugangspunkte zur Verfügung gestellt. Schließlich ist die Geeignetheit und Verhältnismäßigkeit der konkreten Baumaßnahme zur Mitverlegung von Telekommunikationsinfrastrukturen für die Bedarfsdeckung zu prüfen.

Die Mitverlegung sollte dabei gemäß Artikel 87f Absatz 2 des Grundgesetzes in erster Linie durch die Privatwirtschaft erfolgen. Aufgrund der unabhängig von § 77i bestehenden Universaldienstverpflichtungen ist zum Beispiel in Neubaugebieten ohnehin ein Telekommunikationsnetz auszubauen – hier gilt es sicherzustellen, dass (zumindest auch) Leerrohre mit Glasfasern verlegt werden. Den Bauherrn trifft daher im Rahmen seiner Sicherstellungspflichten nur dann eine eigenständige Ausbauverpflichtung, wenn er die Mitverlegung durch Dritte nicht anderweitig sicherstellen kann. Auch in diesem Fall sollte er sich zur Ausführung fachkundiger Unternehmen bedienen. Zur Klärung der Mitverlegungsabsichten der Telekommunikationsnetzbetreiber ist eine Veröffentlichung geeigneter Bauvorhaben insbesondere gemäß den Transparenzregelungen des § 77i Absatz 1 und 2 zum Beispiel im Infrastrukturatlas der Bundesnetzagentur geeignet.

Der sich an den Ausbau anschließende Betrieb ist jedoch stets gemäß Artikel 87f Absatz 2 Satz 1 GG als privatwirtschaftliche Tätigkeit auszugestalten. Sofern eine Gebietskörperschaft Eigentum an Leerrohr und Glasfaser erwirbt, kommt zur Wahrung des Privatwirtschaftlichkeitsprinzips insbesondere die eigentumsrechtliche Übertragung an den zukünftigen privatwirtschaftlichen Netzbetreiber in Betracht.

Durch die gesetzliche Verpflichtung wird sichergestellt, dass die Träger öffentlicher Belange Haushaltsmittel für die Mitverlegung in Anspruch nehmen können, soweit kein privatwirtschaftlicher Glasfaserausbau erfolgt. Diese Inanspruchnahme der öffentlichen Haushalte ist durch die gesamtwirtschaftlich positiven Effekte und die gesamtgesellschaftlichen Vorteile eines beschleunigten Breitbandausbaus sowie durch die zu erwartenden Einnahmen aus der privaten Nutzung der mitverlegten Infrastruktur gerechtfertigt.

Die uneingeschränkte Erstreckung der Verpflichtung auf Neubaugebiete stellt die Bedeutung des Breitbandausbaus für zu erschließende Ansiedlungsflächen heraus. Dies umfasst gleichermaßen Wohn- und Gewerbegebiete. Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Ausbau eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes in neu erschlossenen Gebieten stets erforderlich ist und daher die Prüfung, ob die Mitverlegung bedarfsgerecht ist, entfallen kann. Die Erschließung mit passiver Netzinfrastruktur samt unbeschalteter Glasfaser stellt sicher, dass ein späterer Betrieb durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze des so entstehenden Glasfasernetzes jederzeit erfolgen kann.

§ 77j Allgemeine Informationen über Verfahrensbedingungen bei Bauarbeiten

§ 77j setzt Artikel 7 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die zentrale Bereitstellung von Informationen über Bedingungen und Verfahren für Genehmigungen von Bauarbeiten ist ein aus der europäischen Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG übernommener Grundsatz der Kostensenkungsrichtlinie. Dies soll das Vorgehen vereinfachen und zu größerer Effizienz und Transparenz beitragen, insbesondere für neue Marktteilnehmer oder kleinere Betreiber, die in einem Gebiet noch nicht tätig sind. Unter den weit zu verstehenden Genehmigungsbegriff fallen alle im Zuge der Errichtung von Netzkomponenten erforderlichen Genehmigungen, wie bau-, umwelt- und verkehrsrechtliche Genehmigungen.

Die Bereitstellung von allgemeinen Informationen schließt weder konkrete Informationen über laufende Verfahren noch eine Entgegennahme oder Bearbeitung von Anträgen mit ein. Die eigentliche Antragsbearbeitung und Genehmigungserteilung fallen nach wie vor in den unangetasteten Zuständigkeitsbereich der Länder. Dieser Bereich wird mit der Regelung vollständig unberührt gelassen.

Die Informationsstelle ist lediglich erster, wenn auch zentraler Anlaufpunkt zur Ermittlung der erforderlichen Informationen zu Genehmigungsverfahren und ihren Bedingungen. Auf diese Weise sollen die Verfahren beschleunigt, Transaktionskosten in Gestalt von Informationsbeschaffungskosten gesenkt und der Informationsbeschaffungsprozess fokussiert werden.

Die Einrichtung einer zentralen Stelle zur Entgegennahme von Anträgen, wie sie grundsätzlich in Artikel 7 Absatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie den Mitgliedstaaten als Möglichkeit eröffnet wird, ist in § 77j nicht vorgesehen. Dies soll im Ermessen der Länder bleiben. Die Mitspracherechte der jeweils zuständigen Behörden und die Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse bleiben damit im Einklang mit der föderalen Kompetenz- und Aufgabenverteilung sowie dem Subsidiaritätsprinzip unangetastet. Die Bundesnetzagentur ist bei der Sammlung und Bereitstellung der Informationen ebenso wie die einheitlichen Stellen gemäß der Dienstleistungsrichtlinie auf die Unterstützung der Länder und Kommunen angewiesen.

Die Bereitstellung von Informationen durch die Bundesnetzagentur kann elektronisch in Form eines Internetportals erfolgen. Hier kann die Bundesnetzagentur auch durch geeignete Links auf weitere zentrale Informationsstellen anderer Behörden der Länder oder der Bundes leiten. Die genannten Genehmigungsverfahren umfassen Baugenehmigungen und andere nach Landesrecht erforderliche Genehmigungen. Wegerechtliche Zustimmungen nach § 68 Absatz 3 können durch Rechtsverordnung gemäß § 77o Absatz 2 einbezogen werden. Neben den Informationen zu Genehmigungsverfahren kann die Bundesnetzagentur auch eine Liste der für die Genehmigung zuständigen Stellen vorhalten. Auf diese Weise nimmt die Bundesnetzagentur als zentrale Informationsstelle unterstützende Servicefunktionen im Dienste einer schnellen Informationsbeschaffung wahr. Dies kommt insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen zugute, die aufgrund ihrer Größe nicht auf spezialisierte unternehmensinterne Strukturen zurückgreifen können.

§ 77k Netzinfrastruktur von Gebäuden

§ 77k Absatz 1 setzt Artikel 9 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie um. Demnach darf der Betreiber sein Netz in den Räumen des Teilnehmers abschließen, falls hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Netzinfrastrukturen fehlen. Dies setzt zumindest die Zustimmung, im Regelfall sogar einen konkreten Auftrag des Teilnehmers voraus. Darüber hinaus stellt die zweite Voraussetzung sicher, dass der erforderliche Eingriff im Rahmen der Inhaltsbestimmung des Eigentums bleibt und die Eigentumsrechte etwaiger anderer Parteien im Hause so wenig wie möglich tangiert. Durch die Verwendung des Begriffs „geringfügig“ wird ausgedrückt, dass der zur Erreichung der Breitbandziele grundsätzlich erforderliche Eingriff in die freie Verfügbarkeit des Gebäudeeigentums zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit in seinem konkreten Umfang angemessen ausgestaltet werden muss.

Absatz 2 setzt Artikel 9 Absatz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er gewährt in Ergänzung der Hausstichregelung des § 76 einen Anspruch auf Mitnutzung, der sich auf alle Netzinfrastrukturen von Gebäuden bezieht. Über die Vorgabe der Kostensenkungsrichtlinie hinaus ist der Mitnutzungsanspruch nicht beschränkt auf passive Netzinfrastrukturen. Vielmehr umfasst er in Anlehnung an § 77a Absatz 1 a. F. alle Netzinfrastrukturen, insbesondere auch Verkabelungen.

Der Hausstich gestattet nach § 76 Absatz 1 die Errichtung, den Betrieb oder die Erneuerung von Telekommunikationslinien auf dem Grundstück des Verpflichteten und den Anschluss der Gebäude an öffentliche Telekommunikationsnetze. Dagegen sehen die Absätze 2 und 3 die Mitnutzung der gebäudeinternen Infrastruktur vor, falls eine zweite Verlegung aufgrund der physischen Gegebenheiten technisch ausscheidet oder falls diese zwar in technischer Hinsicht möglich wäre, sich aber wirtschaftlich aufgrund der damit verbundenen Kosten als ineffizient darstellen würde.

Damit erweitern die Absätze 2 und 3 die bestehenden Mitnutzungsregelungen über die öffentlichen Telekommunikationsnetze hinaus in die Gebäude bis zum Endkunden. Sind hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastrukturen nicht vorhanden, darf der Betreiber sein Netz bis in die Räume des Teilnehmers abschließen, sofern die dort genannten Bedingungen erfüllt werden. Liegt eine gebäudeinterne Infrastruktur vor und sind die in Absatz 3 genannten Bedingungen erfüllt, besteht ein Mitnutzungsanspruch.

Die Absätze 2 und 3 setzen Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Der Mitnutzungsanspruch für gebäudeinterne Netzinfrastrukturen ist grundsätzlich auf dem Verhandlungsweg zu realisieren. Absatz 3 setzt hierfür eine Verpflichtung des Verfügungsberechtigten zur Annahme zumutbarer Mitnutzungsangebote fest. Die Verfügungsberechtigung betrifft entweder die gebäudeinterne Netzinfrastruktur oder die Netzinfrastruktur bis zum ersten Konzentrations- oder Verteilerpunkt, falls dieser, wie in Absatz 2 Satz 2 niedergelegt, außerhalb des Gebäudes liegt.

§ 77l Antragsform und Reihenfolge der Verfahren

§ 77l Absatz 1 ermöglicht, dass Anträge im Rahmen der Transparenz-, Mitnutzungs- und Koordinierungsmechanismen sowohl schriftlich als auch elektronisch gestellt werden können. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung für solche Verfahren, bei denen eine kurze Frist der Antragbearbeitung vorgeschrieben ist. Voraussetzung für einen vollständigen Antrag ist es, dass alle entscheidungsrelevanten Informationen seitens des Antragsstellers vorgelegt wurden. Die Reihenfolge der Entscheidung über Anträge bezieht sich demgegenüber auf alle Antragsverfahren in diesem Unterabschnitt. Zugleich stellt die Möglichkeit der elektronischen Antragsstellung einen Beitrag für die allgemeine Digitalisierung dar.

§ 77m Vertraulichkeit der Verfahren

§ 77m regelt für Verhandlungen oder Vereinbarungen im Rahmen der Transparenz-, Mitnutzungs- und Koordinierungsmechanismen die Vertraulichkeit gewonnener Informationen. Er orientiert sich dabei an den Vorgaben des § 17, jedoch ohne die Beschränkung auf mögliche Wettbewerbsvorteile durch die Information zu übernehmen. Denn die Sensibilität der durch die Ansprüche des Unterabschnitts erhaltenen Informationen geht über den reinen Schutz des Wettbewerbs hinaus und umfasst insbesondere auch Sicherheitsaspekte. Weiterhin nimmt § 77m den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen entsprechend den Vorgaben der Kostensenkungsrichtlinie explizit auf. Mit dieser Vorschrift wird dem Gebot der Vertraulichkeit und der Schutzbedürftigkeit der sensiblen Infrastrukturdaten besonders Rechnung getragen. Weiterhin werden die Rechtssicherheit und Rechtsklarheit durch den weitgehenden Rückgriff auf die etablierten Vertraulichkeitsklauseln des Regulierungsrechts gestärkt. Schließlich können damit auch die gewünschten Verhandlungs- und Einigungsprozesse unterstützt oder sogar erst

angestoßen werden, indem unerwünschte Wettbewerbsvorteile oder andere Sicherheitsbedenken, die aus diesen Prozessen folgen könnten, unterbunden werden. Damit leistet die Vorschrift einen unmittelbaren Beitrag zur Zielerreichung der Kostensenkungsrichtlinie und des sie umsetzenden DigiNetzG.

§ 77n Fristen, Entgeltmaßstäbe und Regulierungsziele der nationalen Streitbeilegung

§ 77n setzt Artikel 3 Absatz 4 und 5, Artikel 4 Absatz 6, Artikel 5 Absatz 3 und 4, Artikel 6 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 sowie Artikel 10 Absatz 2 und 3 der Kostensenkungsrichtlinie um.

Die Vorschrift bündelt die Fristvorgaben der Kostensenkungsrichtlinie für die Streitbeilegung. Sie betreffen insbesondere die Mitnutzung als Kernbereich der in der Kostensenkungsrichtlinie enthaltenen Maßnahmen. Die sonstigen Maßnahmen umfassen die Informationen über passive Netzinfrastrukturen und Bauarbeiten, die Vor-Ort-Untersuchung, die Koordinierungsvereinbarungen zu Bauarbeiten und die Mitnutzung der Netzinfrastruktur von Gebäuden. Darüber hinaus enthält die Vorschrift konkrete materielle Vorgaben für die Streitbeilegung. Sie betreffen die Festsetzung von Mitnutzungspreisen, die besondere Berücksichtigung der Regulierungsziele des Telekommunikationsgesetzes und die Möglichkeit, in besonderen Fällen von einer Festsetzung der Mitnutzung abzusehen.

Mit diesem Regelungsansatz wird sichergestellt, dass eine konsistente Streitbeilegungspraxis etabliert werden kann, die hinreichende ökonomische Anreize zur Mitnutzung und Transparenz passiver Netzinfrastrukturen gewährleistet. Eine transparente und zentrale Streitbeilegung in der Anfangsphase nach Einführung des DigiNetzG ist die beste Voraussetzung dafür, dass in der mittleren und langen Frist möglichst wenige Fälle streitig werden. Dadurch werden die angestrebten Kostensenkungs- und Synergieeffekte zunehmend einer Vereinbarungslösung zugeführt, die als Win-win-Situation den Berechtigten und Verpflichteten einen Verhandlungsgewinn ermöglicht.

Die Verfahrensregelungen zur Streitbeilegung durch die speziell eingeführten Streitbeilegungskammern enthält der neue § 134a. Als unabhängige gerichtsähnliche Spruchkörper dienen die Streitbeilegungskammern der Entlastung der Gerichte. Sie bringen zudem das über viele Jahre gereifte sektorspezifische Fachwissen der Bundesnetzagentur als Regulierungsbehörde im Rahmen der Entscheidungsfindung zum Tragen.

Neben der Verfahrensbeschleunigung zielt die außergerichtliche Streitbeilegung auch darauf ab, ungerechtfertigte Mitnutzungsverweigerungen zu unterbinden, unangemessene Bedingungen für die Mitnutzung in angemessene Bedingungen zu überführen und Wettbewerbseffekte auf den vor- und nachgelagerten Bereich zu berücksichtigen.

§ 77n Absatz 1 regelt die Frist für die Streitbeilegung im Kernbereich der Mitnutzung. Hinsichtlich der Streitbeilegung über Ansprüche aus § 77d, § 77e und § 77g wird, wie in der Kostensenkungsrichtlinie angelegt, die Regelentscheidungsfrist auf vier Monate begrenzt. Diese Frist ist angesichts möglicher komplexer Fragestellungen länger bemessen als die in § 77n Absatz 4, 5 und 6 genannte Frist von zwei Monaten für die anderen Maßnahmenbereiche. Bei außergewöhnlichen Umständen kann nach § 77n Absatz 7 die Frist für die Entscheidung über die Mitnutzung um höchstens zwei Monate verlängert werden, wobei die Umstände besonders zu begründen sind. Insgesamt zielt die Vorschrift somit auf eine schnelle Klärung von im Einzelfall komplexen Fragen ab. Der Fristbeginn ist mit dem Eingang eines vollständigen Antrags festgelegt. Ein vollständiger Antrag liegt vor, wenn alle entscheidungsrelevanten Informationen seitens des Antragstellers dargelegt sind. Die Reihenfolge der Eingänge der vollständigen Anträge ist für die Bearbeitung maßgebend.

§ 77n Absatz 2 betrifft die Festsetzungsmaßstäbe für das Mitnutzungsentgelt, welches sich aus den Mehrkosten, die sich durch die Mitnutzung für den Infrastrukturanbieter ergeben, und einer angemessenen Verzinsung zusammensetzt. Diese Vorschrift ist im Zusammenhang mit § 77d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 zu sehen, da sie Maßstäbe für die Lösung der grundsätzlich vertraglich zu vereinbarenden fairen und angemessenen Bedingungen für die Mitnutzung im Rahmen der verbindlichen Streitbeilegung bildet.

Ziel des Absatzes 2 ist es, die anreizökonomischen Grundlagen für eine Gewährung von Mitnutzungen zu schaffen und auf diese Weise möglichst viele Verhandlungslösungen zu begünstigen.

Als Basis für die Bestimmung fairer und angemessener Mitnutzungsentgelte sind dabei die Mehrkosten zugrunde zu legen, die dem Infrastrukturanbieter allein durch die Mitnutzung zusätzlich entstehen. Dies stellt klar, dass dies sowieso für die Erstellung seiner Versorgungsnetzinfrastruktur entstandenen Investitionen nicht in das Mitnutzungsentgelt einfließen dürfen. Nur Mehrkosten, die aus der Ermöglichung der Mitnutzung resultieren, sind in die Festlegung der Entgeltuntergrenze einzubeziehen. Hierunter können unter anderem fallen:

- durch die Ermöglichung der Mitnutzung zusätzlich erforderlich werdenden Instandhaltungs- und Anpassungskosten;
- zusätzlich erforderlich werdende vorbeugende Sicherheitsvorkehrungen zur Begrenzung negativer Auswirkungen auf die Netzsicherheit sowie
- zusätzlich erforderlich werdende spezifische HaftungsVorkehrungen für den Schadensfall, die ohne die Mitnutzung nicht notwendig wären.

Die Kosten, die für die Errichtung und den Betrieb der Versorgungsinfrastruktur sowieso anfallen, sind bei der Kalkulation des Entgeltes nicht zu berücksichtigen. Hierdurch wird das Mitnutzungsentgelt auf ein für Mitnutzer angemessenes Maß begrenzt.

Die bewusste Ausnahme der Basisinvestition in die Versorgungsnetzinfrastruktur soll zudem verhindern, dass die Mitnutzungsentgelte aus Gründen der Bundeshaushaltsordnung in prozentualer Höhe des finanzierten Sachanlagevermögens anteilig dem Bund gutzubringen sind.

Durch die Gewährung eines angemessenen Entgeltaufschlags wird darüber hinaus ein Anreiz für den Infrastrukturbetreiber geschaffen, Mitnutzungen zu gewähren.

§ 77n Absatz 2 und 3 konkretisiert die von Artikel 3 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie für den Streitfall vorgegebene Festsetzung der Mitnutzungsentgelte durch eine Streitbelegungsstelle. Die Absätze ergänzen somit die Regelungen des § 77d Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 über die bilaterale Vereinbarung von Mitnutzungsbedingungen. Um die Fairness und Angemessenheit des für Mitnutzungen zu vereinbarenden Entgeltes sicherzustellen, unterliegen im Streitfall alle zu vereinbarenden Bedingungen der Überprüfung und verbindlichen Festsetzung durch die Streitbeilegung. Wie in Erwägungsgrund 19 der Kostensenkungsrichtlinie ausgeführt, soll die Streitbeilegung dabei dazu beitragen, sowohl ungerechtfertigte Geschäftsverweigerungen als auch unangemessene Bedingungen zu vermeiden.

Die Regelungen des § 77n Absatz 2 und 3 sind eng an den Wortlaut der Vorgaben des Artikels 3 Absatz 5 Satz 4 der Kostensenkungsrichtlinie angelehnt. Hierdurch kommt der Streitbelegungsstelle hinsichtlich der Konkretisierung „fairer und angemessener“ Entgelte ein weiter Ermessensspielraum zu. Bei der Prüfung der Mitnutzungsentgelte ist sicherzustellen, dass durch die Festlegung keine verzerrenden Effekte zum Nachteil bestimmter Infrastrukturen eintreten. Dies kann zum Beispiel erreicht werden, indem das durch die Mitnutzung erhöhte Schadensrisiko sowie Haftungsrisiken für Folgeschäden berücksichtigt werden.

§ 77n Absatz 3 ergänzt Absatz 2 als *lex specialis* um die nach § 2 des Telekommunikationsgesetzes genannten Regulierungsziele. Im Rahmen der Berücksichtigung der Regulierungsziele hat die Bundesnetzagentur insbesondere bestehende Regulierungsentscheidungen einzubeziehen. Dieses ermöglicht die Berücksichtigung von Entgelt- und Tarifstrukturen, die eingeführt wurden, um eine Möglichkeit zur Deckung der durch Regulierungsaufgaben bedingten Kosten zu gewähren. Soweit sich beantragte Mitnutzungen mit regulierten Vorleistungsprodukten überschneiden, sind die regulierten Vorleistungsentgelte als Maßstab heranzuziehen. Denkbar ist zum Beispiel eine Überschneidung mit dem Zugangsanspruch zu Kabelkanalanlagen zwischen Hauptverteiler und Kabelverzweiger als Annexleistung zum Zugangsanspruch zum regulierten Vorleistungsprodukt der sogenannten „KVZ-TAL“ gegenüber der Telekom Deutschland (Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors).

Die Ergänzung des Absatzes 3 stellt zudem sicher, dass im Fall einer beantragten Mitnutzung eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes auch die Auswirkungen auf den vor- und nachgelagerten Wettbewerb und die Investitionen in den weiteren Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze berücksichtigt werden. Damit ist bei Mitnutzungsentgelten für öffentliche Telekommunikationsnetze anders als nach Absatz 2 auch die Investition in das in Anspruch genommene Telekommunikationsnetz sowie der zugrundeliegende Geschäftsplan bei der Entgelthöhe zu berücksichtigen. Diese Zielsetzungen finden sich auch in Erwägungsgrund 19 der Kostensenkungsrichtlinie.

Zudem soll die Streitbelegungsstelle auch die Auswirkungen der begehrten Mitnutzung auf den Geschäftsplan des Zugangsanbieters berücksichtigen, einschließlich der vom Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze, von dem die Mitnutzung begehrt wird, getätigten Investitionen, insbesondere der Investitionen in die passiven Netzinfrastrukturen, deren Mitnutzung begehrt wird. Diese Berücksichtigung steht den Zielen der

Digitalen Agenda zur Förderung des Netzausbaus nicht entgegen, wie auch Erwägungsgrund 19 der Kostensenkungsrichtlinie ausführt, da in öffentliche Telekommunikationsnetze getätigte Infrastrukturinvestitionen bereits unabhängig von einer Mitnutzung unmittelbar zu den Zielen beitragen.

Durch eine kostenlose Mitnutzung würden diese erwünschten Investitionen entwertet und der nachgelagerte Wettbewerb beeinflusst. Bei Mitnutzungsverpflichtungen ist daher immer die Wirtschaftlichkeit der (Erst-)Investitionen umfänglich zu berücksichtigen. Als Kriterien können das Risikoprofil der Investition, eine etwaig erwartete zeitliche Staffelung der Rendite, etwaige Auswirkungen des Zugangs auf den nachgelagerten Wettbewerb und folglich auf die Preise und die Rendite, eine etwaige Abschreibung der Netzanlagen zum Zeitpunkt des Mitnutzungsbegehrens, etwaige wirtschaftliche Analysen, die den Investitionen zugrunde liegen (insbesondere bei den passiven Netzinfrastrukturen, die zur Bereitstellung digitaler Hochgeschwindigkeits-Kommunikationsdienste genutzt werden) und etwaige dem Zugangsinteressenten zuvor angebotene Möglichkeiten eines gemeinsamen Ausbaus herangezogen werden.

§ 77n Absatz 4 ordnet für die Maßnahmenbereiche der Informationen über passive Netzinfrastrukturen (§ 77b), der Vor-Ort-Untersuchung (§ 77c) und der Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen (§ 77h) eine Regelentscheidungsfrist von zwei Monaten an. Nach Absatz 7 kann diese Frist bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden.

§ 77n Absatz 5 setzt die Vorgaben von Artikel 5 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die Regelentscheidungsfrist von zwei Monaten ergibt sich aus Artikel 5 Absatz 4 Satz 2, der die in Absatz 7 vorgesehene Verlängerungsmöglichkeit um weitere zwei Monate bei außergewöhnlichen Umständen unter einer besonderen Begründungspflicht gestattet.

§ 77n Absatz 6 legt die Regelentscheidungsfrist bei der Mitnutzung der Netzinfrastrukturen von Gebäuden (§ 77k) auf zwei Monate fest und setzt somit Artikel 9 Absatz 3 Satz 2 und 3 der Kostensenkungsrichtlinie um. Auch hier besteht die Möglichkeit der Verlängerung um zwei weitere Monate bei außergewöhnlichen Umständen unter einer besonderen Begründungspflicht.

§ 77n Absatz 7 regelt für die Streitbeilegung die Möglichkeit der Verlängerung um zwei weitere Monate bei außergewöhnlichen Umständen. Die Streitbeilegungskammer hat für jeden Verlängerungsfall die außergewöhnlichen Umstände besonders zu begründen.

§ 77o Verordnungsermächtigungen

§ 77o setzt Artikel 4 Absatz 7, Artikel 5 Absatz 5, Artikel 6 Absatz 5 und Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um und bündelt die damit zusammenhängenden Verordnungsermächtigungen.

§ 77o Absatz 1 enthält in Umsetzung des Artikels 4 Absatz 7 der Kostensenkungsrichtlinie eine Verordnungsermächtigung mit Subdelegationsbefugnis an die Bundesnetzagentur. Die Ermächtigung betrifft § 77a (Infrastrukturatlas der zentralen Informationsstelle des Bundes), § 77b (Informationen über passive Netzinfrastrukturen) und § 77c (Vor-Ort-Untersuchung passiver Netzinfrastrukturen) und folgt damit der Möglichkeit des Artikels 4 Absatz 7 Satz 1 der Kostensenkungsrichtlinie, der seinerseits die Ausnahmemöglichkeiten auf Artikel 4 Absatz 1 bis 5 bezieht.

Die Rechtsverordnung beschränkt sich auf Ausnahmen, die darauf gestützt werden, dass der Schutz kritischer Netzinfrastrukturen betroffen ist oder dass die passiven Netzinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation technisch ungeeignet sind. Sie bedarf des Benehmens mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

Soweit die Rechtsverordnung Ausnahmen benennt, die auf den Schutz kritischer Netzinfrastrukturen abstellen, ordnet Absatz 1 Satz 4 das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern an. Nach Satz 7 gilt das Erfordernis des Einvernehmens und des Benehmens entsprechend, falls die Subdelegation an die Bundesnetzagentur erfolgt.

In der Vorschrift wird bewusst darauf verzichtet, ein geteiltes Inkrafttreten anzuordnen.

Dies beruht auf zwei Erwägungen: Zum einen ist zunächst erforderlich, nach Inkrafttreten des DigiNetzG individuelle Erfahrungen im System der Mitnutzungsansprüche und Versagungsgründe als Einwendungen zu sammeln. Erst nachdem sich hier eine Expertise herausgebildet hat, erscheint die Prüfung der Notwendigkeit einer Verordnung zur möglichen Generalisierung sinnvoll. Zum anderen ist eine mögliche Kopplung mit den Ergebnissen einer infolge der gemäß § 10 Absatz 1 des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik

vom Bundesministerium des Innern zu erlassenden Rechtsverordnung erst dann möglich, wenn die Rechtsverordnung in Kraft getreten ist, und auch erst dann sinnvoll, wenn für diesen Bereich Erfahrungen gemacht wurden.

§ 77o Absatz 2 setzt Artikel 6 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er enthält die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu § 77h. Ausnahmen können in dreierlei Hinsicht festgelegt werden:

Erstens können Kategorien von Baustellen benannt werden, die unabhängig von einer bilateralen Abfrage der Bundesnetzagentur zu melden sind. Die Verordnung bedarf aufgrund der in ihrer baurechtlichen Zuständigkeit betroffenen Bundesländer der Zustimmung des Bundesrats. Für solche Kategorien kommen nur Baustellen in Betracht, deren anfängliche Planungsdauer acht Wochen überschreitet. Damit ist aus Gründen der Rechtssicherheit die Erstplanung der Baustelle gemeint und nicht deren faktische Dauer.

Die Einschränkung auf solche Kategorien soll bereits auf gesetzlicher Ebene sicherstellen, dass keine unverhältnismäßige Meldepflicht eingeführt werden kann, deren voraussichtlicher Nutzungsgrad angesichts der kurzen Planungsdauer nicht ins Gewicht fällt und die somit auch keinen Beitrag zum Regelungsziel leisten könnte. Die Regelung setzt damit auf den Grundgedanken des § 77h Absatz 4 auf. Die anfängliche Planungsdauer kann beispielsweise aus dem Informationssystem der Bundesanstalt für Straßenwesen oder aus vergleichbaren Systemen der Landesbetriebe des Straßenbaus entnommen werden. Ausnahmen dieser Kategorie können insbesondere Baustellen betreffen, die keiner Genehmigung bedürfen. Es kann beispielsweise sein, dass die Trassenplanung bei der Verlegung oder Änderung von Telekommunikationslinien oder -netzen nur noch in einem kommunalen Gestattungsvertrag geregelt wird oder lediglich die Zustimmung des Trägers der Straßenwegebaukosten nach § 68 Absatz 3 erforderlich ist.

Zweitens können weitergehende Ausnahmen hinsichtlich weniger komplexer Bauarbeiten getroffen werden. Solche Ausnahmen greifen dann, wenn der Aufwand der Transparenzvorgaben und der damit verbundenen Koordinierungsverfahren in einem Missverhältnis zur erhofften Kostensenkung stünde. Dies ist vorstellbar, wenn die Bauarbeiten nur ein geringfügiges Volumen oder nur eine geringe finanzielle Dimension aufweisen. Damit wird das Regelungsziel der Kostensenkungsrichtlinie und des sie umsetzenden DigiNetzG berücksichtigt, das nur auf spürbare Kostensenkungseffekte abzielt. Bauarbeiten, die zwar über einen Zeitraum von mehr als acht Wochen geplant sind, aber nur geringfügige finanzielle Dimensionen aufweisen, können dann gegebenenfalls über das Instrument der Rechtsverordnung ausgenommen werden.

Drittens können auch kritische Infrastrukturen von den Informationen über Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen ausgenommen werden. Diese Möglichkeit wird in Artikel 6 Absatz 5 Satz 1 zweite Variante der Kostensenkungsrichtlinie vorgesehen.

Soweit die Rechtsverordnung Ausnahmen benennt, die auf den Schutz kritischer Netzinfrastrukturen abstellen, ordnet Absatz 2 Satz 4 das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern an.

§ 77o Absatz 3 setzt Artikel 5 Absatz 5 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er enthält eine Verordnungsermächtigung für Ausnahmen von den Pflichten nach § 77i. Die Ausnahmen können auf dem geringen Umfang und Wert der Bauarbeiten oder auf dem Schutz kritischer Infrastrukturen beruhen. Zu beachten ist in diesem Zusammenhang, dass bereits über die gesetzliche Regelung in § 77i Absatz 3 Satz 2 Nummer 3 Bauarbeiten, deren anfänglich geplante Dauer acht Wochen überschreitet, vom Anwendungsbereich der Koordinierungsvereinbarung ausgeschlossen sind. Gleiches gilt gemäß § 77i Absatz 7 Satz 1 für die bedarfsgerechte Mitverlegung von Glasfaserinfrastrukturen.

Soweit die Rechtsverordnung Ausnahmen benennt, die auf den Schutz kritischer Netzinfrastrukturen abstellen, ordnet Absatz 3 Satz 3 das Erfordernis des Einvernehmens mit dem Bundesministerium des Innern an.

§ 77o Absatz 4 sieht für die unmittelbar Berechtigten und Verpflichteten sowie für interessierte Parteien die Gelegenheit vor, innerhalb einer angemessenen Frist zum Entwurf der Rechtsverordnung Stellung zu nehmen. Diese Regelung folgt aus Artikel 4 Absatz 7 Satz 3, Artikel 5 Absatz 5 Satz 3, Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 und Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie.

§ 77o Absatz 5 ordnet die Notifizierung der Rechtsverordnungen gegenüber der Europäischen Kommission an. Die Vorschrift ergibt sich aus Artikel 4 Absatz 7 Satz 4, Artikel 5 Absatz 5 Satz 4, Artikel 6 Absatz 5 Satz 4 und Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie.

Zu Nummer 16 (§ 89 Abhörverbot, Geheimhaltungspflicht der Betreiber von Empfangsanlagen)

Die Vollzugsordnung für den Funkdienst (VO Funk, englisch Radio Regulations) regelt als völkerrechtliche Vereinbarung Funkdienste und die Funkfrequenznutzung. In Artikel 17 der VO Funk ist allgemein das Fernmeldegeheimnis beziehungsweise das so genannte Abhörverbot geregelt. Die Entsprechung des Artikels 17 der VO Funk im nationalen Recht findet sich in § 89 des Telekommunikationsgesetzes. Grundsätzlich richtet sich § 89 gegen den unbefugten Empfang fremder Telekommunikationsvorgänge und die Weitergabe von Informationen hierüber an Dritte, soweit die Funkaussendungen nicht für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt sind. Dabei wird der Begriff des Abhörens verwendet. Vom sprachlichen Verständnis und in der Auslegung des Begriffs durch die Literatur und die Rechtsprechung erfordert das „Abhören“ einen Kommunikationsvorgang, den ein Dritter im Sinne eines tatsächlichen akustischen Wahrnehmens mithört. § 89 schützt demnach ausschließlich Sprachaussendungen. Nicht erfasst sind nonverbale Datenfunkaussendungen. Die Formulierung des Artikels 17 der VO Funk „the unauthorized interception of radiocommunications“ im Sinne von „Erfassen von Funkverkehr“ geht über den Begriff des Abhörens hinaus und beinhaltet auch das Empfangen von nicht akustisch wahrnehmbaren Datenfunkaussendungen.

Die vorliegende Änderung trägt dem Klarstellungserfordernis Rechnung und macht klar, dass jede Form von unbefugtem Empfang nicht öffentlicher Nachrichten unabhängig vom (Daten-) Format, untersagt ist. Der Begriff „abgehört“ ist deshalb um die Formulierung „oder in vergleichbarer Weise zur Kenntnis genommen“ zu ergänzen. Dies entspricht dem Wortlaut und der Systematik des § 89 Satz 2. Auf den traditionellen Begriff des „Abhörens“ als besondere Form des Empfangens sollte nicht verzichtet werden. Dieser ist nicht nur besonders bekannt, sondern macht auch deutlich, welche Zielrichtung der § 89 verfolgt.

Zu Nummer 17 (§ 108 Notruf)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist daher in die Einvernehmensregelung zum Erlass der Rechtsverordnung nach § 108 Absatz 3 aufzunehmen.

Zu Nummer 18 (§ 112 Automatisiertes Auskunftsverfahren)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie sowie des Bundesministeriums der Justiz in Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur ist daher in die Einvernehmensregelung zum Erlass der Rechtsverordnung für das automatisierte Auskunftsverfahren nach § 112 Absatz 3 Satz 1 aufzunehmen.

Zu Nummer 19 (§ 117 Veröffentlichung von Weisungen)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Entsprechend § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Auch das der Fachaufsicht folgende Weisungsrecht des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur gegenüber der Bundesnetzagentur hat der Veröffentlichungspflicht des § 117 Absatz 1 zu unterliegen. Entsprechend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur in die Regelung des Absatzes 1 aufzunehmen.

Zu Nummer 20 (§ 126 Untersagung)

Die Einfügung des Absatzes 6 dient der Übertragung der Durchsetzungsbefugnisse der Bundesnetzagentur aus dem Regulierungsrecht auf die Transparenz-, Mitnutzungs- und Koordinierungspflichten der §§ 77a bis 77e, der §§ 77g bis 77i sowie der §§ 77k bis 77n der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, die keine Unternehmen sind. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn es sich bei dem Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes um eine Gebietskörperschaft handelt. Sofern Verpflichtungen von Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze betroffen sind, die unter dem Unternehmensbegriff subsumiert werden können, greifen die Absätze 1 bis 5 des § 126 direkt.

Damit werden Artikel 10 Absatz 1 und 2 und Artikel 11 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt. Die Übertragung beinhaltet nicht die Möglichkeit der Untersagung des Betriebes als der in § 126 Absatz 3 geregelten Ultima Ratio. Dies ergibt sich aus der Überlegung, dass öffentlichen Zwecken dienende Versorgungsnetze einer öffentlichen Körperschaft nicht untersagt werden sollen.

Zu Nummer 21 (§ 127 Auskunftsverlangen)

Buchstabe a (§ 127 Absatz 1 Satz 1)

Die Anpassung des Absatzes 1 Satz 1 dient der Aufnahme der im neuen zweiten Unterabschnitt des Abschnitts 3 adressierten Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze in die Auskunftsverpflichtungen nach § 127. Damit werden Artikel 10 Absatz 1 und 2 und Artikel 11 der Kostensenkungsrichtlinie umgesetzt.

Buchstabe b (§ 127 Absatz 2a)

Mit dem neu eingefügten Absatz 2a werden der Bundesnetzagentur die erforderlichen Untersuchungsrechte zur sachgerechten Wahrnehmung ihrer Funktion als Streitbeilegungsstelle gegenüber den Eigentümern und Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze eingeräumt. Nummer 1 sieht die Berechtigung der Bundesnetzagentur zur Durchführung eigener Vor-Ort-Untersuchungen passiver Netzinfrastrukturen vor. Diese Berechtigung ist notwendig für Ortstermine, in denen sich die Kammer zur Ausbildung einer sachgerechten Streitbeilegungspraxis ein eigenes Bild machen muss. Die Berechtigung bildet das verfahrensrechtliche Gegenstück zu § 77c.

Das Auskunftsrecht nach Nummer 2 knüpft an die Auskunftsrechte der sektorspezifischen Marktaufsicht an und stellt auf die spezifischen Ziele des neuen Teils 5 Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 ab. Die Bundesnetzagentur soll auch für diese Zwecke in die Lage versetzt werden, sich über die Netzarchitektur sowie über die Entwicklungen der Netze und Dienste ein vollständiges Bild zu machen. Dieses Bild soll nicht auf eine statische Betrachtungsweise begrenzt werden, sondern auch dynamische Prozesse berücksichtigen.

Das Einsichtnahmerecht nach Nummer 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur, im Rahmen von Entscheidungen über das Vorliegen von Ausnahmetatbeständen, etwaige vom Betreiber entwickelte Sicherheitskonzepte, sonstige Konzepte oder anderweitige Nachweisdokumente einzusehen. Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze können auf der einen Seite gesetzlich verpflichtet sein, Behörden Nachweise zum Schutz kritischer Infrastrukturen oder für sonstige Zwecke zu erbringen (so in § 8a des Gesetzes über das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik) oder spezielle Schutzkonzepte zu erstellen (beispielsweise in § 109 des Telekommunikationsgesetzes oder § 12g des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung). Weiterhin können Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze aus anderen Gründen Konzepte oder weitere Dokumente vorhalten, aus denen sich das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes ergeben kann. Das Einsichtnahmerecht umfasst auch Teile der Nachweisdokumente oder Konzepte. Das bedeutet, dass der Bundesnetzagentur auch dann Einsicht gewährt werden muss, soweit ein Konzept noch nicht fertiggestellt wurde oder der Nachweis nur durch einzelne andere Dokumente erbracht werden

kann. Die Bundesnetzagentur benötigt zur Entscheidung über das Vorliegen eines Ausnahmetatbestands der betreffenden Paragraphen Kenntnis über die richtige Tatsachengrundlage. Diese kann sie nur durch Einsicht in die betreffenden Dokumente erhalten.

Buchstaben c und d (§ 127 Absatz 3 und 4)

Dies ist eine Folgeänderung aufgrund der Anpassung in Absatz 2a.

Zu Nummer 22 (§ 132 Beschlusskammerentscheidungen)

Die Anpassung des § 132 korrespondiert mit den neuen Aufgaben der Bundesnetzagentur als nationale Streitbelegungsstelle in § 77n.

Buchstabe a (§ 132 Absatz 1)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Entsprechend § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Entsprechend ist seitens des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Bildung der Beschlusskammern gemäß § 132 Absatz 1 das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur herzustellen.

Buchstabe b (§ 132 Absatz 2)

Der neue Absatz 2 regelt die Einrichtung der nationalen Streitbelegungsstelle in Gestalt von Streitbelegungskammern der Bundesnetzagentur, die für die Durchführung des § 77n erforderlich sind. Damit gelten insbesondere die Sonderregeln des § 137 Absatz 1 bis 3 zur Verfahrensbeschleunigung auch für die Verfahren der nationalen Streitbelegungsstelle.

Buchstabe c (§ 132 Absatz 3)

Dies ist eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Buchstabe d (§ 132 Absatz 4)

Dies ist eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Buchstabe e (§ 132 Absatz 5)

Dies ist eine Folgeänderung durch die Einfügung des neuen Absatzes 2.

Zu Nummer 23 (§ 134a Verfahren der nationalen Streitbelegung)

Die Einfügung eines neuen § 134a ist durch die Schaffung der Streitbelegungsstellen gemäß § 132 Absatz 2 erforderlich, da die Verfahrensvorgaben des § 134 a. F. den Anforderungen dieser Aufgabenstellung nicht genügen. Die Einfügung dient der Umsetzung des Artikels 10 der Kostensenkungsrichtlinie.

In Absatz 1 wird das Antragsprinzip gemäß den materiellen Vorgaben des § 77n eingeführt. Diese Bestimmungen setzen einen Antrag voraus.

In Absatz 2 werden die Verfahrensbeteiligten aufgeführt. Diese werden an die jeweilige Vorgabe der Aktiv- und Passivlegitimierten in der materiellen Vorschrift angepasst. In Nummer 1 geht es um Verfahren nach § 77n Absatz 1 bis 5. Hier sind die Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze Parteien des Verfahrens. Die Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes sind dabei als Unterfall der Eigentümer oder Betreiber eines öffentlichen Versorgungsnetzes ebenfalls Beteiligte des Verfahrens. In Nummer 2 werden der Betreiber des öffentlichen Kommunikationsnetzes und der Verfügungsberechtigte über die in § 77k Absatz 1 und 2 genannten Netzinfrastrukturen als Verfahrensparteien genannt. Dies erfolgt in Korrespondenz zu dem

Streitbeilegungsverfahren, das in § 77n Absatz 6 angelegt ist. Zu den in Nummer 3 aufgezählten Beteiligten gehören als Beigeladene alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts. Zudem können Verbände, wie zum Beispiel kommunale Spitzenverbände, und die Kommunen und Länder als Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts hinzugezogen werden.

Damit wird sichergestellt, dass spezifische Interessen dieser Ebenen gewahrt werden können und in die Entwicklung einer sachgerechten Streitbeilegung einfließen können.

Absatz 3 stellt sicher, dass die Expertise des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zur Prüfung des Vorliegens von Ausnahmetatbeständen zum Schutz kritischer Infrastrukturen im Rahmen seiner Zuständigkeit Berücksichtigung findet. Dies soll der Bundesnetzagentur ermöglichen, für ihre Entscheidung auf die besondere Sachkenntnis des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik zurückzugreifen, und sicherstellen, dass das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik frühzeitig um Stellungnahme ersucht wird, die in die Entscheidungsgrundlagen aufzunehmen ist.

Die Entscheidung der Bundesnetzagentur hat dabei im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu erfolgen. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik ist gehalten, im Rahmen seiner Stellungnahme sachverhaltsbezogen notwendige fachliche Expertise bei weiteren Behörden, insbesondere dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, einzuholen.

Zu Nummer 24 (§ 140 Internationale Aufgaben)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Entsprechend § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung schließt deren europäische und internationale Bezüge sowie die Grundsatz- und Planungsangelegenheiten ein. Entsprechend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur nach Absatz 1 berechtigt, der Bundesnetzagentur internationale Aufgaben zu übertragen. Dies betrifft zum Beispiel die Beauftragung der Bundesnetzagentur in Fragen der Weltfunkkonferenz (World Radio Conference). Zudem gilt die Informationspflicht der Bundesnetzagentur nach Absatz 2 auch gegenüber dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Zu Nummer 25 (§ 142 Gebühren und Auslagen)

§ 142 Absatz 1 Nummer 11 setzt Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die Ergänzung des Kataloges um eine neue Nummer 12 ermöglicht die Erhebung von Gebühren und Auslagen zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der im Rahmen der Durchführung der Streitbeilegung nach § 77n anfällt.

Gleichzeitig werden die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten an § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) vorgenommen.

Entsprechend § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung umfasst auch das Gebührenrecht mit Ausnahme des Gebühren- und Beitragsrechts für Frequenzen. Um eine einheitliche Gebührengrundlage beizubehalten und zugleich dem Regelungsbedürfnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nachzukommen, ist eine Einvernehmensregelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einzufügen. Dasselbe gilt für die im selben Absatz geregelte Subdelegationsbefugnis an die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 26 (§ 143 Frequenznutzungsbeitrag)

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der notwendigen gesetzlichen Anpassung der Ressortbezeichnung nach § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ist zudem dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur zu übertragen. Die Zuständigkeitsübertragung umfasst auch das Gebührenrecht mit Ausnahme des Gebühren- und Beitragsrecht für Frequenzen. Gleichwohl sind auch Teile des in § 143 geregelten Frequenznutzungsbeitrags von der an das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur übertragenen Zuständigkeit erfasst, soweit mit dem Beitrag auch solche Kosten der Bundesnetzagentur abgedeckt werden, die die Planung und Fortschreibung von Frequenznutzungen und die internationale Zusammenarbeit, die Harmonisierung und die Normung betreffen und somit auf die Aufgabenerfüllung zurückwirken.

Um dem Regelungsbedürfnis des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur nachzukommen, ist eine Einvernehmensregelung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur einzufügen. Dasselbe gilt für die im selben Absatz geregelte Subdelegationsbefugnis an die Bundesnetzagentur.

Zu Nummer 27 (§ 148 Strafvorschriften)

§ 148 stellt eine Strafandrohung auf, die ihrerseits an den Tatbestand der §§ 89 und 90 anknüpft. Wenn der Anwendungsbereich des § 89 um nonverbale Datenfunkaussendungen erweitert wird, muss als Folgeänderung neben dem Abhören auch der sonstige Empfang einer Information, die nicht für die Allgemeinheit oder einen unbestimmten Personenkreis bestimmt ist, als mögliche Tathandlung in die Tatbestandsalternativen des § 148 Absatz 1 Satz 1 aufgenommen werden.

Zu Nummer 28 (§ 149 Bußgeldvorschriften)

Die Änderung des § 149 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b setzt Artikel 11 Satz 1 und 2 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die Aufnahme der vollziehbaren Anordnungen des neuen § 77n Absatz 1 bis 6 in Nummer 4 Buchstabe b dient der Durchsetzbarkeit der neuen Transparenz-, Mitnutzungs- und Koordinierungsverpflichtungen. Aufgrund der Bedeutung dieser Verpflichtungen für die Beschleunigung des volkswirtschaftlich und gesamtgesellschaftlich gebotenen flächendeckenden Netzausbaus wird bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung einer vollziehbaren Anordnung eine Ordnungswidrigkeit statuiert.

Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen):

Artikel 2 beinhaltet die notwendigen gesetzlichen Anpassungen der Ressortzuständigkeiten an § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und den Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310), die sich für die Bundesnetzagentur ergeben.

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Zu den Nummern 1 (§ 1 Satz 2), 3 Buchstabe a (§ 4 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 3, 5 und 7), 3 Buchstabe c (§ 4 Absatz 5 Satz 2) und Nummer 4 (§ 5 Absatz 3 Satz 1).

Die Umbenennung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie in Bundesministerium für Wirtschaft und Energie folgt der Umbenennung des Ressorts gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310).

Zu den Nummern 2 (§ 3 Absatz 1 Satz 2), 3 Buchstabe b (§ 4 Absatz 4 Satz 1) und Nummer 5 (§ 6 Absatz 1 und 8)

Während die Bundesnetzagentur gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie verbleibt, ist aufgrund der aufgabenbezogenen Übertragung der Fachaufsicht auf das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Geschäftsordnung der Bundesnetzagentur durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nach § 3 Absatz 1 Satz 2 im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur zu bestätigen. Dadurch wird eine effektive Ausübung der Fachaufsicht für die übertragenen Aufgaben sichergestellt. Dasselbe gilt für den Abschluss der Verträge mit den Präsidiumsmitgliedern in § 4 Absatz 4 Satz 1 sowie für die Genehmigung der Geschäftsordnung, der Sitzungsgelder und der Reisekosten des Beirats der Bundesnetzagentur in § 6 Absatz 1 und 8.

Zu Artikel 3 (Änderung der Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung):

Die Verordnung über das Verfahren zur Aufstellung des Frequenznutzungsplanes (Frequenznutzungsplanaufstellungsverordnung – FreqNPAV) hatte ihre Rechtsgrundlage im Telekommunikationsgesetz. Zweck war ursprünglich, der Bundesnetzagentur einen festen Rahmen vorzugeben, nach welchem sie die turnusmäßige Fortschreibung der Frequenzverordnung (früher: Frequenzzuweisungsplan-Verordnung) in den Frequenzplan (früher: Frequenznutzungsplan) zu überführen und für die einzelnen Nutzergruppen weiter zu konkretisieren hatte.

Im Laufe der Weiterentwicklung des Telekommunikationsrechts wurden sukzessive die wesentlichen Festlegungen der Verordnung in das Telekommunikationsgesetz überführt, so dass seit der Novellierung 2012 vollständig auf die Verordnung verzichtet werden konnte. Die bestehenden Regelungen wurden bisher jedoch nicht bereinigt.

Zu den Artikeln 4 bis 10

Gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) wurde dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur die Zuständigkeit für die Telekommunikationswirtschaft, die Breitbandstrategie und das Telekommunikationsrecht einschließlich der diesbezüglichen Fachaufsicht über die Bundesnetzagentur übertragen.

Die Artikel 4 bis 10 sind Folgeänderungen der Neustrukturierung der Bundesregierung und beinhalten die notwendigen gesetzlichen Anpassungen, die sich aus § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) ergeben.

Zu Artikel 11 (Änderung des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes)

Das Strukturreformgesetz des Gebührenrechts des Bundes greift unter anderem in das Telekommunikationsgesetz ein. Diese Änderungen betreffen zudem auch Regelungen die von der Neustrukturierung der Bundesregierung gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) betroffen sind, so dass die Zuständigkeitsverteilung nicht mehr der derzeitigen Organisation der Bundesregierung entspricht und daher aufzuheben ist. Eine angepasste Regelung wird in Artikel 11 aufgenommen.

Zu Artikel 12 (Weitere Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Durch das Strukturreformgesetz des Gebührenrechts des Bundes sind auch Regelungen des Telekommunikationsgesetzes betroffen. Diese Änderungen betreffen auch Regelungen, die zwar erst zum 14. August 2018 in Kraft treten, jedoch auch von der Neustrukturierung der Bundesregierung gemäß § 1 Absatz 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 17. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4310) betroffen sind. Daher entspricht die Zuständigkeitsverteilung nicht mehr der derzeitigen Organisation der Bundesregierung, so dass die aufgeführten Änderungen Folgeänderungen der Neustrukturierung sind.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Artikel 13 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein geteiltes Inkrafttreten ist notwendig, da einige Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Strukturreform des Gebührenrechts des Bundes erst zum 14. August 2018 in Kraft treten und auch von der angepassten Neuorganisation der Bundesregierung betroffen sind.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gem. § 6 Abs. 1 NKR-Gesetz:**Entwurf eines Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (NKR-Nr. 3345)**

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Entwurf des oben genannten Regelungsvorhabens geprüft.

I. Zusammenfassung

Bürgerinnen und Bürger	Geringe Auswirkungen
Wirtschaft Jährlicher Erfüllungsaufwand	1 Mio. Euro
Verwaltung Einmaliger Erfüllungsaufwand Jährlicher Erfüllungsaufwand Jährliche Entlastung	2 Mio. Euro 4.465.000 Euro - 633.000 Euro
1:1 Umsetzung von EU-Recht	Es liegen dem NKR keine Anhaltspunkte vor, dass mit dem Gesetz über das von der Richtlinie 2014/61/EU vorgegebene Maß hinausgegangen wird.
„One in one out“-Regel	Der Gesetzentwurf setzt EU-Vorgaben 1:1 um. Daher wird kein Anwendungsfall der „One in one out“-Regel für neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung begründet.
Evaluation	Die Richtlinie gibt vor, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat spätestens bis 1. Juli 2018 einen Bericht vorlegen muss. Der Bericht muss eine Zusammenfassung der Auswirkungen der in der Richtlinie enthaltenen Maßnahmen und eine Bewertung der Fortschritte hinsichtlich der Zielerreichung enthalten. Der Bericht soll sich auch damit auseinandersetzen, ob und wie die Richtlinie dazu beitragen kann, ehrgeizigere Breitbandziele als in der Digitalen Agenda (EU) zu verwirklichen. Des Weiteren hat der Ausschuss Digitale Agenda auf nationaler Ebene die Bundesregierung gebeten, halbjährlich über den Stand der Umsetzung zu berichten, zuletzt durch Übermittlung des 2. Berichts am 15. September 2015. Darüber hinaus unterzieht auch die Netzallianz die in ihrem Kursbuch verabredeten Maßnahmen zum Netzausbau einem regelmäßigen Monitoring. Hierzu zählt auch die Umsetzung der Kostensenkungsrichtlinie.
Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.	

II. Im Einzelnen

Der vorliegende Gesetzentwurf dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation. Ziel der Richtlinie und infolge des Gesetzentwurfs ist es, die Kosten für den Auf- und Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze zu reduzieren. Hohe Investitionskosten für den Auf- und Ausbau von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen entstehen besonders im Hoch- und Tiefbau. Daher sind die Maßnahmen hauptsächlich auf diesen Bereich ausgerichtet.

Die EU-Richtlinie enthält konkrete Vorgaben für u.a. folgende Bereiche:

- Herstellen von Transparenz über die Versorgungsinfrastrukturen,
- Übermittlung von Informationen zu ins Gewicht fallenden Bauarbeiten und deren Koordination,
- Mitnutzungsansprüche hinsichtlich der bestehenden Netzinfrastruktur und Einwendungen gegen die geltend gemachten Ansprüche,
- Einführung einer Nationalen Streitbeilegungsstelle und einer zentralen Informationsstelle zu allgemeinen Bedingungen und Verfahren von Baugenehmigungen.

Mit Hilfe der Maßnahmen sollen Planungs- und Genehmigungsprozesse durch z.B. bessere Verfügbarkeit von Informationen erleichtert und beschleunigt werden und somit die Chancen einer flächendeckenden Digitalisierung ermöglichen.

Die Kosten können reduziert werden, in dem z.B. passive Infrastrukturen wie Leerrohre, Masten, Antennenanlagen und andere Trägerstrukturen öffentlicher Versorgungsnetze gemeinsam genutzt und Bauarbeiten koordiniert werden. Während die Nationale Streitbeilegungsstelle bei der Bundesnetzagentur gebildet werden muss, ist die zentrale Informationsstelle in Form des Infrastrukturatlanten bereits vorhanden und wird durch die Vorgaben der EU-Richtlinie erweitert. Des Weiteren wird für öffentlich finanzierte Bauarbeiten die Verpflichtung aufgenommen, eine bedarfsgerechte Mitverlegung von Glasfaserkabeln sicherzustellen. Mit der Anpassung der Wegerechtsregelungen im Telekommunikationsgesetz, z.B. durch die Möglichkeit der Verlegung in geringerer Tiefe, sollen weitere Synergieeffekte erzielt werden. Darüber hinaus wird für wegerechtliche Zustimmungen das Schriftformerfordernis aufgehoben.

Die Vorgaben der EU-Richtlinie stimmen mit den Zielen der Bundesregierung überein. Schon gegenwärtig ist es Unternehmen unterschiedlichster Branchen möglich, beim Ausbau zu kooperieren oder bestehende Infrastrukturen gemeinsam zu nutzen bzw. mit zu nutzen. So hat die Bundesnetzagentur z.B. zur Erhebung von Synergien durch das gleichzeitige Verlegen von Stromleitungen und Telekommunikations-Infrastrukturen einen Leitfaden für die Verlegung von Glasfaserkabeln oder Leerrohren bei notwendigen Arbeiten am Stromnetz erstellt.

Erfüllungsaufwand:

Bei Erlass der Kostensenkungsrichtlinie hatte die EU-Kommission die Reduzierung der Ausbaukosten durch Mitverlegung auf 20 bis 30 Prozent des Gesamtkostenanteils der Tiefbauarbeiten (ca. 80 Prozent) geschätzt. Nach Zugrundelegung von geschätzten 20 bis 80 Mrd. Euro Ausbaukosten für ein flächendeckendes digitales Hochgeschwindigkeitsnetz in Deutschland läge die Reduzierung bei rd. 9 bis 13 Mrd. Euro. Das Ressort hat dieser Prognose eine konservative Schätzung mit einer Einsparung von 5 – 10 Prozent (800 Mio. bis 6,4 Mrd. Euro) gegenübergestellt.

Das Ressort hat den Erfüllungsaufwand gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt ermittelt und stellt sich wie folgt dar:

Für Bürgerinnen und Bürger hat das Regelungsvorhaben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

Wirtschaft:

Folgender jährlicher Erfüllungsaufwand wird durch die Umsetzung der EU-Richtlinie bedingt. Unternehmen werden verpflichtet, ihre Netzinfrastruktur transparent zu machen. Sie haben die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen, Baumaßnahmen an ihren Netzinfrastrukturen zu koordinieren sowie Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Telekommunikationsnetzen die Mitnutzung ihrer Netzinfrastrukturen anzubieten. Bereits nach gegenwärtiger Rechtslage sind die Unternehmen verpflichtet, entsprechende Informationen an die Bundesnetzagentur (Infrastrukturatlas) zu übersenden. Durch die EU-Richtlinie wird der Umfang der notwendigen Informationen erweitert. Für alle dargestellten Anforderungen schätzt das Ressort einen Aufwand von 570.000 Euro pro Jahr.

Des Weiteren können Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze bei den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Versorgungsnetze eine Vor-Ort-Untersuchung und Mitnutzung der passiven Netzinfrastruktur beantragen. Diesem Antrag haben die Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze innerhalb einer jeweiligen bestimmten Frist zu beantworten. Darüber hinaus entsteht den Unternehmen Aufwand in Bezug auf die Koordinierungsverfahren. Insgesamt schätzt das Ressort einen jährlichen Erfüllungsaufwand von insgesamt 430.000 Euro.

Ein Verband schätzt die dargestellten Kosten des Ressorts unter der Annahme, dass Mitnutzungsansprüche zunehmend in Anspruch genommen werden, als zu niedrig ein. Diese Einschätzung konnte er jedoch nicht durch eine konkrete Kostendarstellung bekräftigen.

Für streitig gestellte Auskunftsverlangen, Koordinierungsanträge, Zugangs- und Vor-Ort-Untersuchungs- und Mitnutzungsanträge sieht die EU-Richtlinie ein Streitbeilegungsverfahren vor. Der dadurch entstehende Aufwand hängt von der Komplexität der Einwände sowie von der Höhe des Ausbauvolumens ab. Aufgrund der Heterogenität der Fälle und Ausgestaltung eines jeden Falls, stellt sich eine konkrete Darstellung des zu erwartenden Aufwandes als nicht möglich dar.

Verwaltung:

Auch für die sich zum Teil in öffentlicher Hand befindenden Versorgungsnetzbetreiber erweitert sich der Umfang der an die Bundesnetzagentur zu übermittelnden Informationen. Hierfür sowie für die stetige Aktualisierung wird ein Aufwand von rd. 130.000 Euro im Jahr erwartet. Darüber hinaus müssen die öffentlichen Versorgungsbetreiber Vertragsunterlagen an die Bundesnetzagentur übermitteln und diese über geplante Baumaßnahmen informieren. Die Gesamtkosten werden für diese Anforderung auf 135.000 Euro im Jahr geschätzt.

Entsprechend der Darstellung des Erfüllungsaufwandes für etwaige Streitbeilegungsverfahren, ist auch für die Verwaltung Aufwand zu erwarten. Für die Nationale Streitbeilegungsstelle und die zu erwartenden Verfahren wird von einem Aufwand von insgesamt 13 Personalstellen ausgegangen (überwiegend höherer Dienst). Daher kann davon ausgegangen werden, dass ein Verfahren im Einzelfall keine unerheblichen Auswirkungen hat.

Für die Erweiterung des Infrastrukturatlanten als zentrale Informationsstelle setzt das Ressort

einen personellen Mehraufwand von insgesamt 16 Personalstellen an (höherer, gehobener und mittlerer Dienst). Darüber hinaus entstehen für die technische Erweiterung der zentralen Informationsstelle einmalig 2 Mio. Euro und für die Wartung und Pflege jährlich 200.000 Euro.

Die Kosten für die insgesamt 29 Personalstellen (Streitbeilegungsstelle und zentrale Informationsstelle) werden auf 4 Mio. Euro im Jahr geschätzt.

Eine Entlastung von 633.000 Euro im Jahr ergibt sich durch den Wegfall des Schriftformerfordernisses für die wegerechtliche Zustimmung (69.000 Fälle im Jahr) nach dem Telekommunikationsgesetz. Diesen Schritt begrüßt der Nationale Normenkontrollrat. Gleichzeitig unterstützt er den Hinweis der Verbände, dass im nächsten Schritt auch die Beantragung einer Zustimmung elektronisch möglich sein muss.

Der Nationale Normenkontrollrat macht im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrages keine Einwände gegen die Darstellung der Gesetzesfolgen im vorliegenden Regelungsvorhaben geltend.

Dr. Ludewig
Vorsitzender

Grieser
Berichterstatterin

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 943. Sitzung am 18. März 2016 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zum Gesetzentwurf allgemein

1. Der Bundesrat begrüßt den Gesetzentwurf der Bundesregierung, mit dem ein schneller, kostengünstiger und nachhaltiger Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze vorangetrieben werden soll und die dafür notwendigen Anreize geschaffen werden.

Die flächendeckende Verfügbarkeit digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze ist von großer wirtschafts- und gesellschaftspolitischer Bedeutung in der heutigen Informationsgesellschaft und unabdingbare Voraussetzung für die internationale Wettbewerbsfähigkeit. Die Umsetzung der Ziele der „digitalen Agenda für Europa“ sollte deshalb zügig voranschreiten, um die Chancen und Vorteile der Digitalisierung für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft und die Verwaltung nutzen zu können.

2. Der Bundesrat stellt fest, dass die Kosten, die mit der Umsetzung des Gesetzes verbunden sein werden und insbesondere die Mehrbelastungen für die Haushalte der Länder bislang nicht hinreichend spezifiziert sind. Dies betrifft insbesondere die Straßenbauverwaltungen auf kommunaler Ebene und auf Landesebene.

Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Abstimmung mit den Ländern eine nachvollziehbare und detaillierte Einschätzung der Kosten für Länder und Kommunen – insbesondere für den Bereich des Straßenbaus – vorzulegen.

Der Bundesrat stellt weiterhin fest, dass mit dem Vollzug des Gesetzentwurfs ein Erfüllungsaufwand entstehen würde, der über die Pflichten der Auftragsverwaltung hinaus geht und mit zusätzlichen Personal- und Sachkosten für die Länder verbunden wäre. So müssten u. a. für Meldungen zum Infrastrukturatlas zusätzliche Daten erhoben werden oder Vor-Ort-Untersuchungen zu den passiven Netzinfrastrukturen innerhalb eines Monats als Ergänzung des Auskunftsrechts des Telekommunikationsnetzbetreibers durchgeführt werden.

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, den Erfüllungsaufwand und die damit für die Länder verbundenen Kosten soweit als möglich zu begrenzen und – insoweit die Haushalte der Länder und Kommunen tangiert sind – nicht über die Vorgaben der Richtlinie 2014/61/EU hinauszugehen.

3. Der Bundesrat fordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren dafür Sorge zu tragen, dass der Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur Erstellung des Gesetzes zur Erleichterung des Ausbaus digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze (DigiNetzG) vom Bund in eigener Zuständigkeit umgesetzt wird.

Begründung:

Artikel 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014 sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um Genehmigungen für Bauarbeiten innerhalb von vier Monaten abzu-

schließen. Die Bundesregierung sieht hier laut dem von ihr vorgelegten Gesetzentwurf (Begründung Allgemeiner Teil, Abschnitt II. Absatz 5) keine eigene Gesetzgebungskompetenz, weil es sich nach ihrer Auffassung um Fristen für Genehmigungsverfahren für Bauarbeiten handelt, die zum Zwecke des Aufbaus der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation notwendig sind. Diese Genehmigungen (z. B. straßenbaurechtliche oder baurechtliche Genehmigungen) sind nach Meinung der Bundesregierung in den das jeweilige Verfahren regelnden Gesetzen der Länder zu regeln.

Dieser Auffassung widerspricht der Bundesrat:

- Bei der Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 geht es um generelle Regelungen mit der Zielrichtung, die Kosten des Ausbaus der Telekommunikationsinfrastruktur zu reduzieren.
- Derartige allgemeine Verfahrensregeln kann der Bund aufgrund seiner ausschließlichen Zuständigkeit für die Telekommunikation nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes festlegen, zumal der Bund auch mit eigenen Genehmigungsverfahren betroffen ist, zum Beispiel bei Eisenbahninfrastrukturen, Bundesautobahnen oder Bundeswasserstraßen, und hierfür ohnehin Regelungen treffen muss.
- Aus Gründen der Effizienz und Verwaltungsökonomie sowie im Interesse der Telekommunikationsanbieter ist eine Bundesregelung zur Sicherstellung der Einheitlichkeit der Verfahren geboten.

Zu den einzelnen Vorschriften

4. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 3 Nummer 2b – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a1 einzufügen:

a1. Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. „Baudenkmäler“ nach Landesrecht geschützte Gebäude oder Gebäudemehrheiten;“

Begründung:

Entsprechend § 2 Buchstabe 3a der Energieeinsparverordnung (EnEV) werden die Begriffsbestimmungen des § 3 um eine Definition der Baudenkmäler ergänzt.

5. Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f (§ 3 Nummer 26 TKG)

In Artikel 1 Nummer 2 sind dem Buchstaben f nach den Wörtern „erforderlich sind“ die Wörter „, dies gilt nicht für Mobilfunkmasten“ anzufügen.

Begründung:

Mobilfunkmasten stellen auch nach heutigem Verständnis keine Bestandteile von Telekommunikationslinien dar. Der Begriff Mobilfunknetz bezeichnet die technische Infrastruktur, auf der die Übertragung von Signalen für den Mobilfunk stattfindet. Das Mobilfunknetz umfasst im Wesentlichen das Mobilvermittlungsnetz, in dem die Übertragung und Vermittlung der Signale zwischen den ortsfesten Einrichtungen und Plattformen des Mobilfunknetzes stattfinden, sowie das Zugangnetz, in dem die Übertragung der Signale zwischen einer Mobilfunkantenne und dem Mobiltelefon stattfindet. Da die Masten Funkwellen empfangen oder übertragen, ist die mit der Einbeziehung in den Begriff Telekommunikationslinie verbundene durch das TKG erlaubte Wegenutzung nicht nötig, um einen effizienten und kontinuierlichen Netzausbau weiter zu verfolgen. Darüber hinaus greift die Errichtung und notwendige Wartung von Mobilfunkmasten weitgehend in die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ein als andere Wegenutzungen durch Telekommunikationsanlagen.

6. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 68 Absatz 2 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

Die Erweiterung auf nicht konkret bezeichnete Technologien ist durch die Richtlinie 2014/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Reduzierung der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation (Kostensenkungsrichtlinie) nicht gefordert. Das Micro- und Minitrenching (MMT) betrifft eine andere Technologie. Mit einer erweiterten Inanspruchnahme der Straße durch diese Verlegung sind Eingriffe in die betriebliche und bauliche Erhaltung der Straße zu erwarten. Insbesondere fehlen diesbezüglich dann wieder verbindliche technische Regelwerke, aufgrund derer eine verlässliche Beurteilung der Nachhaltigkeit und der zu erwartenden technischen Auswirkungen auf die Verkehrsflächen abgeschätzt werden können.

Da die geringere Verlegetiefe unabhängig vom Ort der Verlegung im Straßenbereich ist, können sowohl der befestigte Straßenkörper als auch die unbefestigten Flächen daneben so benutzt werden. Damit nimmt die Gefahr einer Beschädigung der TK-Leitung erheblich zu, so dass der vermeintliche Nutzen durch Folgepflicht oder Beschädigung der Leitung aufgezehrt wird. Unter der Berücksichtigung der besonderen örtlichen Gegebenheiten dient eine Verlegetiefe von 80cm (Sohle) der Sicherheit der TK-Leitungen (Nachhaltigkeit) und der Einhaltung der Datensicherheit.

Lediglich in Einzelfällen kann eine Verlegung unterhalb der befestigten Asphaltsschicht in Betracht kommen, wenn das Schutzniveau der Leitung keine tiefere Verlegung fordert.

7. Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c₁ – neu – (§ 68 Absatz 4a – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 8 ist nach dem Buchstaben c folgender Buchstabe c₁ anzufügen:

,c₁) „(4a) Die Zustimmung nach Absatz 3 gilt nach Ablauf einer Frist von vier Monaten nach Eingang des vollständigen Antrags als erteilt. Die Frist kann bei außergewöhnlichen Umständen um höchstens zwei Monate verlängert werden. Diese Umstände sind besonders und hinreichend darzulegen und zu dokumentieren.“

Begründung:

Die nach Artikel 7 Absatz 3 der Kostensenkungsrichtlinie erforderliche Fristenregelung für die Genehmigung von Bauarbeiten ist kraft Sachzusammenhangs bundesrechtlich in § 68 TKG umzusetzen. In Artikel 7 Absatz 3 Kostensenkungsrichtlinie geht es ausschließlich um die Genehmigung für Bauarbeiten, die zum Aufbau der Komponenten von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation erforderlich sind. Hierbei kann es sich nur um die Genehmigung für die Verlegung neuer oder Änderung vorhandener Telekommunikationslinien handeln. Das Genehmigungsverfahren zur Benutzung öffentlicher Verkehrswege zum Zwecke des Breitbandausbaus ist in § 68 TKG geregelt. Daher ist auch die hierfür in Artikel 7 Absatz 3 Kostensenkungsrichtlinie vorgegebene Frist einheitlich in § 68 TKG zu regeln.

Dies ergibt sich aus der Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Fall des Grundgesetzes. Der Bund hat hiernach die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für die Telekommunikation. Der Begriff der Telekommunikation umfasst die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung, nicht aber Regelungen, die auf die übermittelten Inhalte oder die Art der Nutzung der Telekommunikation ausgerichtet sind (vgl. BVerfG, Urteil vom 27. Juli 2005, Az. 1 BvR 668/04). Die Verlegung von Telekommunikationslinien in öffentlichen Verkehrswegen sowie deren Genehmigung betrifft diese technische Seite; das Genehmigungsverfahren ist daher in § 68 Absatz 3 und 4 TKG geregelt. Kraft Sachzusammenhangs sind auch entsprechende Vorgaben zu Genehmigungsfristen von der ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Fall des Grundgesetzes umfasst.

Auch wenn man eine Gesetzgebungskompetenz des Bundes nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 zweiter Fall des Grundgesetzes verneint, ergibt sich eine Befugnis des Bundes zur Regelung aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 Grundgesetz. Danach kann der Bund „wegen eines besonderen Bedürfnisses nach bundeseinheitlicher Regelung“ das Verwaltungsverfahren ohne Abweichungsmöglichkeit für die Länder regeln. Dieses „besondere Bedürfnis nach bundeseinheitlicher Regelung“ ist hier gegeben. Es spricht viel dafür und dient sicherlich auch der Kostensenkung, im Bereich der Hochgeschwindigkeitsnetze bundeseinheitliche Verwaltungsverfahren zu haben. Im geltenden § 68 TKG werden jetzt schon bundeseinheitliche Regelungen zum Verwaltungsverfahren getroffen (z. B. § 68 Absatz 3 Sätze 4 und 5).

Um das Ziel der Regelung nicht zu gefährden, darf eine Fristverlängerung nur restriktiv Anwendung finden. Eine Zweimonatsfrist erscheint insoweit angemessen und darf nur dann gewährt werden, wenn die Notwendigkeit dargelegt werden kann.

8. Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 71 Absatz 2 Satz 2 – neu – TKG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 10 folgende Nummer 10a einzufügen:

10a. Dem § 71 Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Pflicht zum Ersatz der Erschwerniskosten besteht auch bei jeder Änderung des Verkehrswegs, insbesondere durch Baumaßnahmen.“

Begründung:

Bislang besteht für den Fall der Änderung eines Verkehrsweges, insbesondere durch Baumaßnahmen, eine Regelungslücke, die geschlossen werden muss.

Gemäß § 71 Absatz 2 TKG muss ein TK-Betreiber lediglich bei Unterhaltungsarbeiten die Mehrkosten übernehmen, die dadurch entstehen, dass seine Leitung vorhanden ist. Zudem muss ein TK-Betreiber eine Leitung bei einer Straßenbaumaßnahme rechtzeitig aus dem Baufeld verlegen (§ 72 TKG). Mehrkosten bei Straßenbaumaßnahmen, die dadurch entstehen, dass aufgrund der verlegten Leitung nicht mit Maschinen gearbeitet werden kann, sondern nur mit Handschachtung, soll er hingegen nicht tragen müssen.

In der Praxis ist es sowohl nach Meinung von TK-Betreibern wie auch von Straßenbulasträgern nicht möglich, vor Beginn einer grundhaften Erneuerung einer Ortsdurchfahrt die Leitungen des TK-Betreibers vorab gesondert und erst anschließend im Rahmen der Baumaßnahme die Leitungen anderer Unternehmen zu entfernen. Bei einer kreuzenden Leitung müsste der TK-Betreiber die Straße aufgraben, um seine Leitung herauszulegen. Dies wäre nicht nur rein wirtschaftlich unsinnig. Es würde auch zu einer weiteren Belastung der Anlieger durch entsprechende Sperrungen der Straße führen, wäre insgesamt also nicht praktikabel.

Die reinen Verlegungskosten sind im Verhältnis zu den Mehrkosten infolge Handschachtung (bis zur Leitung) gering. Übernimmt ein TK-Betreiber auf Grundlage des § 71 Absatz 2 TKG bei Unterhaltungsarbeiten die dem Baulastträger aus der Erschwernis entstehenden Mehrkosten, dann muss dies erst recht auch bei Straßenbaumaßnahmen der Fall sein. Schließlich beruhen die Wegebenutzungsregelungen des TKG auf der Grundüberlegung, dass ein TK-Betreiber ein Straßengrundstück kostenlos mitbenutzen darf, er aber den Baulastträger von allen Mehrkosten, die aufgrund des Vorhandenseins der Leitungen entstehen, freistellen muss.

Dass in § 71 TKG eine Regelungslücke besteht, wird aktuell durch das Urteil des VG Berlin vom 29. Januar 2016, Az. VG 27 K 181.13, belegt; danach ist bezüglich der Erschwerniskosten durch TK-Linien bei Straßenbaumaßnahmen von einer planwidrigen Regelungslücke die Rede. Der neue § 71 Absatz 2 Satz 2 TKG füllt diese Regelungslücke.

9. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77a Absatz 1 Nummer 3 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob durch eine geeignete gesetzliche Regelung in § 77a Absatz 1 Nummer 3 TKG auch eine projektunabhängige Einsichtnahme von Gebietskörperschaften (Länder und Kommunen) in den Infrastrukturatlas für allgemeine Planungszwecke gewährleistet werden kann.

Begründung:

Für die Koordinierung des Breitbandausbaus bedarf es einer Einsichtnahme der Länder und Kommunen in den Infrastrukturatlas. Im Rahmen der Fortschreibung ihrer Ausbaustrategien muss insbesondere für die Länder ein Zugriff auf die konkreten Infrastrukturdaten gewährleistet sein. Diese Daten sind zudem für die Entscheidung der Kofinanzierungszusage der Länder zum Breitbandförderprogramm des Bundes unverzichtbar.

Durch eine Änderung im Telekommunikationsgesetz (TKG) sollte für Länder und Kommunen eine Einsichtsberechtigung für allgemeine Planungszwecke im TKG festgeschrieben werden.

10. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77a Absatz 4 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung für den Infrastrukturatlas in § 77a Absatz 4 TKG hinreichend bestimmt ist, um den Sinn und Zweck des Infrastrukturatlas nicht zu gefährden.

Begründung:

Die Formulierung in § 77a Absatz 4 Satz 1 TKG könnte dazu führen, dass über kritische Infrastrukturen in Gänze lediglich die nach § 77a Absatz 4 Satz 2 TKG reduzierten Informationen in den Infrastrukturatlas aufgenommen werden können. In § 77a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 TKG wird die Begrifflichkeit „Teile einer Infrastruktur“ oder eines „Versorgungsnetzes“ ohne nähere Bestimmung eingeführt. Es bleibt offen, wie sich diese Begrifflichkeiten zum Begriff der passiven Netzinfrastrukturen (Komponenten) im Sinne des § 3 Nummer 17b TKG verhalten und welche eigenständige Bedeutung ihnen zukommt. Aus der gewählten Formulierung wird zudem nicht deutlich, ob im Fall der Betroffenheit von „Teilen“ auch nur diese auszunehmen sind oder das ganze Versorgungsnetz. Daher ist zu prüfen, ob die Formulierung dergestalt angepasst werden muss, dass sich die Ausnahmeregelung auch nur auf die tatsächlich schützenswerten passiven Netzinfrastrukturen (Netzkomponenten) im Sinne des § 3 Nummer 17b TKG bezieht, nicht aber auf eine Infrastruktur in Gänze (vgl. auch die Begründung zum Gesetzentwurf (Seite 60, erster Absatz)).

11. Zu Artikel 1 Nummer 14, 15 (§ 77b Absatz 2 Satz 2,
Absatz 6 Satz 2,
§ 77c Absatz 2 Satz 3,
§ 77h Absatz 2 Satz 2,
§ 77i Absatz 3 Satz 1,
§ 77k Absatz 3 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob es sich im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit des beabsichtigten Gesetzes empfiehlt, die Terminologie der in § 77b Absatz 2 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 77c Absatz 2 Satz 3, § 77h Absatz 2 Satz 2, § 77i Absatz 3 Satz 1 und § 77k Absatz 3 Satz 1 TKG-E vorgesehenen Regelungen zu vereinheitlichen.

Begründung:

In Artikel 1 des Gesetzentwurfs werden für ähnlich gelagerte Regelungsanliegen zum Teil sehr unterschiedliche Formulierungen vorgeschlagen. Dies betrifft vor allem § 77b Absatz 2 Satz 2 TKG-E („Die Erteilung

erfolgt unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen.“), § 77 b Absatz 6 Satz 2 TKG-E („Dies erfolgt elektronisch unter angemessenen diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.“), § 77c Absatz 2 Satz 3 TKG-E („Die Gewährung hat unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen zu erfolgen.“), § 77h Absatz 2 Satz 2 TKG-E („Die Erteilung erfolgt unter verhältnismäßigen, diskriminierungsfreien und transparenten Bedingungen.“), § 77i Absatz 3 Satz 1 TKG-E („... haben zumutbaren Anträgen ... zu transparenten und diskriminierungsfreien Bedingungen stattzugeben.“), § 77k Absatz 3 Satz 1 TKG-E („... hat allen zumutbaren Mitnutzungsanträgen ... zu fairen und diskriminierungsfreien Bedingungen ... stattzugeben ...“). Im Interesse der Klarheit und Bestimmtheit des beabsichtigten Gesetzes empfiehlt es sich, differenzierende Formulierungen zur Umsetzung vergleichbarer Regelungsanliegen nur dann zu verwenden, wenn hierfür sachliche Gründe bestehen.

12. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77c Absatz 3 Nummer 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 14 sind in § 77c Absatz 3 Nummer 1 nach den Wörtern „die öffentliche Sicherheit“ ein Komma und die Wörter „die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs“ einzufügen.

Begründung:

Eine Gefährdung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs ist ebenfalls ein Ablehnungsgrund für die Mitbenutzung von Netzkomponenten.

Die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs sind die zentralen Begriffe der Straßengesetze des Bundes und der Länder. Sie zu gewährleisten ist vornehmliche Aufgabe der Straßenbauverwaltungen, um den Nutzern eine sichere Straße mit entsprechendem Zubehör zu Verfügung stellen zu können.

In ihrem Weißbuch zur Verkehrspolitik von März 2011 hat sich die Kommission vorgenommen, bis 2050 die Zahl der Unfalltoten im Straßenverkehr auf nahe Null zu senken. Als Schritt in diese Richtung strebt die EU an, die Anzahl der Todesopfer im Straßenverkehr bis zum Jahr 2020 zu halbieren.

Das „Sicherheitsmanagement für die Straßeninfrastruktur“ ist gemäß der Richtlinie 2008/96/EG auf das transeuropäische Straßennetz anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die dort getroffenen Feststellungen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit auch auf den übrigen Straßen das Sicherheitsniveau erhöhen.

13. Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77d Absatz 3a – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 14 ist in § 77d nach Absatz 3 folgender Absatz 3a einzufügen:

„(3a) Im Fall der beabsichtigten Eigennutzung kann der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze die Mitbenutzung durch öffentliche Telekommunikationsnetze kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr.“

Begründung:

Die Grenzen einer Mitbenutzung müssen immer dann vorliegen, wenn die Anlagen zum gesetzlich vorgeschriebenen Zwecke selbst genutzt werden müssen. Es ist nicht zumutbar, die mit öffentlichen Mitteln errichtete Infrastruktur der privaten Mitnutzung preiszugeben und mit erneutem Aufwand öffentlicher Mittel eine neue Struktur zu schaffen, um seinen gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

14. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77g Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 77g Absatz 2 TKG dergestalt neu zu fassen, dass eine größere Flexibilität im Hinblick auf die möglichen Ablehnungsgründe eröffnet wird.

Begründung:

Die Regelung, die der Umsetzung des Artikels 3 der Richtlinie 2014/61/EU vom 15. Mai 2014 dient, enthält nach dem Wortlaut („Der Antrag auf Mitnutzung darf nur abgelehnt werden, wenn einer der folgenden Gründe vorliegt“) eine abschließende Aufzählung der zulässigen Versagungsgründe für eine Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze. Insoweit geht diese Regelung über die Umsetzung der genannten EU-Richtlinie hinaus. Diese enthält in Artikel 3 Absatz 3 nur eine beispielhafte Aufzählung von Kriterien, die eine Zugangsverweigerung rechtfertigen. Schon vor dem Hintergrund bislang fehlender ausreichender Erfahrungen mit Mitnutzungen erscheint die Auflistung eines abschließenden Katalogs von Ablehnungsgründen nicht als sachgerecht. Beispielhaft sei für die Problematik der Bereich der Abwasserinfrastrukturen genannt, der in der umzusetzenden Richtlinie – im Gegensatz zu den Wasserinfrastrukturen – nicht ausgenommen ist. So erscheint es denkbar, dass negative Folgen oder Behinderungen im Hinblick auf die Wartung, Sanierung oder Erneuerung von Abwasserinfrastrukturen nicht unter die abschließend formulierten Versagungsgründe des § 77g Absatz 2 TKG-E subsumierbar sind. Vor dem Hintergrund der bereits genannten fehlenden ausreichenden Erfahrungen mit Mitnutzungen könnte sich das in etlichen Unterpunkten des abschließenden Katalogs der Versagungsgründe genannte Kriterium des Vorliegens „konkreter Anhaltspunkte“ als problematisch erweisen. Demgegenüber lässt die zugrundeliegende Richtlinie in Artikel 3 Absatz 3 in einzelnen Unterpunkten bereits Bedenken oder das Risiko einer ernsthaften Störung ausreichen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu prüfen, ob § 77g Absatz 2 TKG-E nicht nur lediglich eine beispielhafte Aufzählung von Versagungsgründen enthalten sollte beziehungsweise zu prüfen, ob nicht bei Beibehaltung eines abschließenden Katalogs von Versagungsgründen ein weiterer generalklauselartiger Versagungsgrund aufgenommen werden sollte. Dieser schafft die erforderliche Flexibilität bei der Benennung von zulässigen Versagungsgründen und trägt so dem Umstand Rechnung, dass derzeit nicht genau einschätzbar ist, welcher Grund im Einzelfall das Erfordernis einer Versagung angezeigt erscheinen lassen kann.

15. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 5 Satz 2 – neu -TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist dem § 77i Absatz 5 folgender Satz anzufügen:

„Der Antrag kann auch dann abgelehnt werden, wenn es durch die Mitverlegung zu einem Überbau von bestehenden, im Bau befindlichen oder in den nächsten drei Jahren konkret geplanten Glasfasernetzen kommt, die einen diskriminierungsfreien, offenen Netzzugang zur Verfügung stellen.“

Begründung:

Der Überbauschutz sollte nicht nur bei der Beantragung von Mitnutzungen gewährt werden (§ 77g Absatz 2 Nummer 7), sondern auch bei Mitverlegungen, um privaten oder öffentlich geförderten Ausbauprojekten eine hinlängliche Investitionssicherheit zu geben.

16. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77g Absatz 2 Nummer 7 und § 77i Absatz 5 TKG)

Sollte eine Ausweitung des Überbauschatzes in § 77i Absatz 5 auf Mitverlegungen nicht erwogen werden, bittet der Bundesrat im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob hilfsweise die Regelungen des TKG zum Überbau (siehe Definition des Begriffes in § 3 Nummer 27 Buchstabe b und Überbauverbot in § 77g Absatz 2 Nummer 7) nicht durch Regelungen ersetzt werden können, die einen Anspruch auf Mitnutzung oder einen Anspruch auf Mitverlegung nur in unterversorgten Gebieten (mit einem Versorgungsgrad von weniger als 50 Mbit/s) gewähren.

Begründung:

Eine Regelung, die auf mit Hochgeschwindigkeitsnetzen unterversorgte Gebiete abstellt, ist unter Umständen eindeutiger abzugrenzen als eine Regelung, die auf das Vorhandensein oder das Entstehen von Glasfasernetzen abstellt. Es wird daher gebeten, beide Varianten auch vor dem Hintergrund der Stellungnahmen aus der Wirtschaft abzuwägen.

17. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77h Absatz 4 Nummer 3 TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 sind in § 77h Absatz 4 Nummer 3 nach den Wörtern „nicht überschreitet“ die Wörter „oder Bauarbeiten betroffen sind, die nicht für eine Koordinierung mit Bauarbeiten zum Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze geeignet sind“ einzufügen.

Begründung:

Bauarbeiten, die zwar acht Wochen Dauer überschreiten sollen, bei denen aber aufgrund der anstehenden Arbeiten bekannt ist, dass eine Verlegung von TK-Leitungen nicht möglich sein wird, weil keine entsprechenden Arbeiten stattfinden, sollten auch nicht unnötigerweise meldepflichtig werden. Vermeidbarer Verwaltungsaufwand wird nicht erzeugt.

18. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 sind in § 77i Absatz 1 nach den Wörtern „von Bauarbeiten schließen“ die Wörter „soweit dadurch keine zusätzlichen Kosten für die ursprünglich geplanten Bauarbeiten verursacht werden oder der Eigentümer oder Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze sich schriftlich verpflichtet, alle entstehenden Mehrkosten zu tragen“ einzufügen.

Begründung:

Die Koordinierung und Mitverlegung während der Durchführung von Straßenbauarbeiten darf nicht dazu führen, dass die Ausbaurkosten für die Erweiterung des digitalen Netzes zu Lasten des Straßenbauhaushalts gehen. Insbesondere bestehen Bedenken, ob eine derartige Kostenverpflichtung gegenüber den Ländern und Kommunen rechtlich zulässig wäre. Die vorgeschlagene Ergänzung wirkt dem entgegen.

19. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 1 TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist in § 77i Absatz 7 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten sollen geeignete passive Netzinfrastrukturen mitverlegt werden, soweit ein konkreter Bedarf festgestellt wurde und die Zweckmäßigkeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht gegeben ist.“

Begründung:

Die vorgesehene Regelung des § 77i Absatz 7 TKG, wonach im Rahmen von ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten nicht nur Leerrohre, sondern auch Glasfaserkabel von den Straßenbulasträgern mitzuverlegen sind, greift in das Budgetrecht sowohl der Länder als auch der Kommunen ein. Nach Nummer 13 des Bundestagsbeschlusses „Moderne Netze für ein modernes Land – Schnelles Internet für alle“ soll „bei Verkehrsinfrastrukturprojekten (bspw. bei Brückenbau und -sanierung) lediglich eine Pflicht zur bedarfsorientierten Verlegung von Leerrohren rechtlich bindend“ vorgesehen werden. Dazu bedarf es einer Nachhaltigkeit der Maßnahme, Vermarktbarkeit des eingebauten Leerrohres, Sinnhaftigkeit der Maßnahme im Hinblick auf die Streckenführung und eine abgestimmte Netzkonzeption, Vorhandensein etwaiger, bereits vorhandener Infrastruktur und die Möglichkeit der Einbindung in weitere vorhandene Netzinfrastruktur, um Leerrohre zum Zwecke des Breitbandausbaus mitzuverlegen.

Der Gesetzentwurf sollte sich auf die Verpflichtung zur Mitverlegung von Leerrohren beschränken und diese nicht um Glasfaserkabel erweitern. Eine Erweiterung wäre nicht verhältnismäßig; die Verlegung von Glasfaserkabeln ist nicht Aufgabe der Eigentümer oder Betreibern von Verkehrsdiensten, sondern des Eigentümers oder Betreibers des öffentlichen Telekommunikationsnetzes. Zudem bestehen zwischen den einzelnen Betreibern und deren Netzen technisch erhebliche Unterschiede, so dass eine Verlegung ohne dieses Netz zu

kennen die Gefahr beinhaltet, eine Fehlinvestition zu tätigen. Insbesondere für die Kommunen wäre dies finanziell untragbar. Daher sollte auch die Regelung in Absatz 7 Satz 2 auf die Mitverlegung „geeigneter passiver Netzinfrastrukturen“ beschränkt werden.

Voraussetzung für eine Mitverlegung von Leerrohren aus Mitteln des Straßenbauhaushalts muss die Ermittlung und Feststellung eines konkreten Bedarfs sein. Wenn ohnehin Ausbauabsichten eines TK-Betreibers bestehen, ist eine Mitverlegung von Leerrohren durch die öffentliche Hand nicht geboten. Nur wenn eine entsprechende Unterversorgung vorliegt und die Mitverlegung von Leerrohren in das Konzept eines kommunalen TK-Betreibers passt, ist eine Mitverlegung gerechtfertigt. Hier sind insbesondere konkrete technische Anforderungen vorab zu prüfen, um Fehlinvestitionen zu vermeiden.

Wenn ein konkreter Bedarf durch ein bestimmtes Unternehmen festgestellt wird, ist es aber auch möglich, dass das Unternehmen auf eigene Kosten die Verlegung sachgerecht (im Zusammenhang mit den anstehenden Baumaßnahmen und nach Koordinierung) vornimmt.

20. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 2 TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 sind in § 77i Absatz 7 Satz 2 nach den Wörtern „mitverlegt werden“ die Wörter „, um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen“ einzufügen.

Begründung:

Diese Formulierung, die auch in Satz 1 von § 77i Absatz 7 steht und dort für ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierte Bauarbeiten für die Bereitstellung von Verkehrsdiensten gilt, sollte auch für Neubaugelände gelten (Betrieb durch private Netzbetreiber).

21. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 3 – neu – TKG)

In Artikel 1 Nummer 15 ist dem § 77i Absatz 7 folgender Satz anzufügen:

„Voraussetzung für eine verpflichtende Mitverlegung ist, dass dem Straßenbaulastträger ein überregionales Netzausbaukonzept vorgelegt wird, das eine zeitnahe Inbetriebnahme der mitverlegten Infrastrukturen durch private Betreiber eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes gewährleistet, oder dass ein privater Betreiber schriftlich die zeitnahe Inbetriebnahme eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes zusichert.“

Begründung:

Eine verpflichtende Mitverlegung sollte unter der Voraussetzung stehen, dass es entweder ein schlüssiges, überregionales Ausbaukonzept gibt, das eine hinlängliche Gewähr für die tatsächliche Nutzung der Infrastrukturen bietet, oder dass es bereits im Vorfeld einen Betreiber gibt, der die spätere Nutzung zusichert. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Fehlinvestitionen getätigt werden, weil es keinen Betreiber für die Infrastrukturen gibt oder die Betreiber die Infrastrukturen wegen ihrer Lage oder technischen Dimensionierung nicht nutzen können. Zeitnah ist eine Inbetriebnahme in bis zu einem Jahr.

22. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 1 Satz 1 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 77k Absatz 1 TKG die Wörter „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastruktur“ durch die Wörter „gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur“ zu ersetzen sind.

Begründung:

Sowohl die Kupferdoppelader als auch die Koaxialnetze liefern bereits heute Bandbreiten von mindestens 50 Mbit/s. Somit liefe die Erschließung eines Gebäudes mit neuer Glasfaserverkabelung ins Leere. Vielmehr

sollte der Abschluss eines Glasfasernetzes in den Wohnungen immer dann durchsetzbar sein, wenn ein Gebäude nicht über eine Glasfaserinfrastruktur verfügt.

23. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 2 TKG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Mitnutzungsanspruch nach derzeitiger Rechtslage gemäß § 77a Absatz 1 TKG künftig tatsächlich nur noch für die Zwecke des Abschlusses „digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ in den Räumlichkeiten des Endnutzers gemäß § 77k Absatz 2 TKG-E gelten soll.

Begründung:

Eine Einschränkung des Anwendungsbereichs der Mitnutzung gegenüber dem Status quo ergibt sich dadurch, dass der Mitnutzungsanspruch nach § 77k Absatz 2 TKG-E im Gegensatz zum aktuell gültigen § 77a Absatz 1 nur noch für die Zwecke des Abschlusses „digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze“ in den Räumlichkeiten des Endnutzers gelten soll. Da es noch einige Jahre dauern wird, bis alle Haushalte tatsächlich mit mindestens 50 Mbit/s versorgt sind, werden die TK-Netzbetreiber auch weiter darauf angewiesen sein, die vorhandenen gebäudeinternen Verkabelungen oder Kabelkanäle von Dritten – insbesondere der Wohnungswirtschaft – zu fairen Bedingungen nutzen zu können. Der Mitnutzungsanspruch sollte daher nicht hinter den Status quo zurückfallen.

24. Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 4, 5, 6 – neu – TKG),
(§ 77o Absatz 3a – neu – , Absatz 4 TKG)

Artikel 1 Nummer 15 ist wie folgt zu ändern:

1. In § 77k sind nach dem Absatz 3 folgende Absätze anzufügen:

„(4) Gebäude, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt wird, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen auszustatten. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt wird.“

(5) Einfamilienhäuser, Baudenkmäler, Ferienhäuser, Militärgebäude und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, fallen nicht unter Absatz 4. Absatz 4 findet keine Anwendung, wenn das Gebäude bereits mit einem digitalen Hochgeschwindigkeitsnetz ausgestattet ist.

(6) Neu errichtete Mehrfamilienhäuser, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt wird, sind mit einem Zugangspunkt zu den gebäudeinternen digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen oder passiven Netzkomponenten auszustatten. Dieselbe Verpflichtung gilt für umfangreiche Renovierungen von Mehrfamilienhäusern, für die nach dem 31. Dezember 2016 eine Baugenehmigung beantragt wird. Absatz 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

2. § 77o ist wie folgt zu ändern:

a) Nach Absatz 3 ist folgender Absatz einzufügen:

„(3a) Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Ausnahmen vom § 77k Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 und 2 vorzusehen. Die Rechtsverordnung ist hinreichend zu begründen und kann bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ausnehmen, falls die Erfüllung der Pflichten gemäß § 77k Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 und 2 unverhältnismäßig wäre. Die Unverhältnismäßigkeit kann insbesondere auf den voraussichtlichen Kosten für einzelne Eigentümer oder auf der spezifischen Art des Gebäudes beruhen.“

b) In Absatz 4 ist die Angabe „Absätzen 1 bis 3“ durch die Angabe „Absätzen 1 bis 3a“ zu ersetzen.

Begründung zu Nummer 1:

Die Absätze 4 bis 6 setzen Artikel 8 Absatz 1 und 2 der Kostensenkungsrichtlinie um.

Die Umsetzung im Telekommunikationsgesetz entspricht der Gesetzgebungskompetenz des Bundes, der nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes für die Telekommunikation ausschließlich zuständig ist. „Die ausschließliche Zuweisung der Gesetzgebungsbefugnis für die Telekommunikation betrifft die technische Seite der Errichtung einer Telekommunikationsinfrastruktur und der Informationsübermittlung.“ (BVerfG 27.07.2005- 1 BvR 668/04, zu C. II. 2. b. aa. der Gründe). Dies erfasst auch gebäudeinterne Infrastrukturen. Der Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen kann nicht sinnvoll geregelt werden, ohne zugleich die gebäudeinternen physischen Infrastrukturen zu schaffen. Das Erreichen der nationalen und europäischen Ziele – einschließlich der Gewährleistungspflicht nach Artikel 87f Absatz 1 des Grundgesetzes, wonach der Bund im Bereich der Telekommunikation flächendeckend angemessene und ausreichende Dienstleistungen gewährleistet, machen einen Netzausbau nicht nur im backbone und im Teilnehmeranschlussbereich erforderlich. Vielmehr müssen die digitalen Infrastrukturen bis zum Standort des Endnutzers, insbesondere bis in die Wohnung, ausgebaut werden. Eine getrennte Kompetenz der Länder für Vorgaben einer materiell-rechtlichen Telekommunikationsinfrastruktur ist abzulehnen.

In diesem Sinne ist die Ausweitung des § 77k um Pflichten für gebäudeinterne physische Infrastrukturen auch rechtssystematisch stimmig. So regelt der Bund in § 77k Absatz 1 bis 3 die Fälle, in denen hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Netzinfrastrukturen fehlen. Dann sollte allerdings auch der Grundfall geregelt werden, dass bei Neubauten/umfangreichen Renovierungen ab dem 1. Januar 2017 entsprechende Strukturen grundsätzlich geschaffen werden müssen. Nur ein solches Vorgehen trägt der Bedeutung der Kostensenkungsrichtlinie und ihrer Umsetzung in nationales Recht hinreichend Rechnung und schafft ein transparentes wie kohärentes Regelungsgebilde. Der Bund darf sich seiner Verantwortung nicht entziehen.

Inhaltlich wie in der Begründung entsprechen die Regelungen in den Absätzen 4 bis 6 einem ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Umsetzung des Artikels 8 der Kostensenkungsrichtlinie, von der der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung aus nicht nachvollziehbaren Gründen absieht.

Absatz 4 setzt Artikel 8 Absatz 1 der Kostensenkungsrichtlinie um. Er enthält eine Verpflichtung, alle neu errichteten Häuser gebäudeintern mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen auszustatten.

Diese Verpflichtung ist unmittelbar im Kontext mit den Ausnahmen zu sehen, die in Absatz 5 niedergelegt sind. Danach unterliegen insbesondere Einfamilienhäuser nicht der Ausstattungsverpflichtung. Da der Einbau kleiner Leitungsrohre beim Hausbau nur geringe Zusatzkosten verursacht, die Nachrüstung von Gebäuden mit einer hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastuktur jedoch einen beträchtlichen Teil der Kosten des Ausbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen ausmachen kann, sind alle neuen oder umfangreich zu renovierenden Gebäude – einschließlich gewerblich genutzten – unter weitergehenden Voraussetzungen mit passiven Infrastrukturen auszustatten, die den Anschluss der Endnutzer an Hochgeschwindigkeitsnetze ermöglichen. Die Verpflichtung gilt nur im Rahmen von Neubauten und umfangreichen Renovierungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, und entfaltet ihre Wirkung für Genehmigungsanträge nach dem 31. Dezember 2016.

Absatz 5 Satz 1 enthält Ausnahmen von den Verpflichtungen nach Absatz 4 und setzt Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Die Herausnahme von Einfamilienhäusern folgt der Intention, Inhaltsbestimmungen des Eigentumsrechtes nur sehr maßvoll einzusetzen. Bei Baudenkmälern stößt eine Verpflichtung zudem insbesondere auf denkmalschutzrechtliche Veränderungsrestriktionen. Militärgebäude wie Kasernen und Gebäude, die für Zwecke der nationalen Sicherheit genutzt werden, werden ebenfalls ausgenommen, weil in diesen Fällen die Gewährleistung des öffentlichen Gutes der Sicherheit nach außen wie nach innen überwiegt. Schließlich werden Ferienhäuser von den Verpflichtungen ausgenommen, da bei ihnen die typischerweise nur temporär erfolgende Nutzung im Vordergrund steht. Es wäre unverhältnismäßig, die Anbieter dieser Objekte so zu verpflichten, als handele es sich um ganzjährig bewohnte Häuser. Eine Verpflichtung für Ferienhäuser ginge darüber hinaus auch zu Lasten peripherer strukturschwacher Gebiete und Tourismusregionen, was gesetzlich ausgeschlossen werden soll.

Absatz 5 Satz 2 stellt sicher, dass Ausstattungsverpflichtungen mit passiven Netzinfrastrukturen nicht erforderlich sind, wenn bereits digitale Hochgeschwindigkeitsnetze vorhanden sind.

Damit sind insbesondere solche Fälle angesprochen, in denen bereits die aktive Kabelführung vorhanden ist, jedoch nicht mit entsprechenden umhüllenden Leerrohren oder zusätzlichen Trägerstrukturen versehen wurde. Ist die Kabelführung hochgeschwindigkeitsfähig, besteht keine Notwendigkeit, im Nachhinein diese Kabel noch mit umhüllenden Leerrohren oder anderen Trägern zu versehen. Die Regelung entspricht somit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Absatz 6 dient der Umsetzung von Artikel 8 Absatz 2 Kostensenkungsrichtlinie. An der Schnittstelle von der gebäudeinternen Netzinfrastruktur zu den öffentlichen Telekommunikationsnetzen ist ein entsprechender Zugangspunkt erforderlich. Dieser kann im oder am Gebäude, bei größeren Wohnanlagen oder Bürogebäuden aber auch weiter entfernt von einzelnen Gebäuden liegen. Ebenso wie Absatz 4 gilt die Verpflichtung nur im Rahmen von Neubauten und umfangreichen Renovierungen, für die eine Baugenehmigung erforderlich ist, und entfaltet erst für Genehmigungsanträge nach dem 31. Dezember 2016 ihre Wirkung. Die Verpflichtung zur Schaffung eines Zugangspunktes besteht naturgemäß nur, wenn überhaupt gebäudeinterne Infrastruktur besteht, insbesondere, wenn Absatz 4 Anwendung findet. Die Ausnahmen des Absatzes 5 gelten daher für Absatz 6 Satz 1 und 2 entsprechend.

Begründung zu Nummer 2:

Im Zusammenhang mit der Neufassung des § 77k Absätze 4 bis 6 ist auch die Vorschrift gemäß § 77o entsprechend anzupassen.

Inhaltlich entspricht Absatz 3a – neu – einem ursprünglichen Entwurf des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur zur Umsetzung des Artikels 8 der Kostensenkungsrichtlinie:

Absatz 3a – neu- setzt Artikel 8 Absatz 4 der Kostensenkungsrichtlinie um. Verordnungsgeber ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Aufgrund der Berührungspunkte mit den Länderkompetenzen im Baurecht unterliegt die Verordnung dem gesonderten Erfordernis einer Zustimmung seitens des Bundesrates. Mit dieser Ermächtigung werden weitere Ausnahmen für bestimmte Gebäudekategorien und umfangreiche Renovierungen ermöglicht. Voraussetzung dafür ist, dass die Erfüllung der Pflichten nach § 77k Absatz 4 und Absatz 6 Satz 1 und 2 unverhältnismäßig wäre. Dies kann aufgrund unzumutbarer voraussichtlicher Kosten für den Bauherrn oder wegen der spezifischen Gebäudeart, die unter anderem durch den Grad der Nutzung während eines Jahres oder den Wirtschaftszweck definiert wird, der Fall sein.

Die Erweiterung in inhaltlicher Hinsicht folgt aus Artikel 8 Absatz 4 Satz 3 der Kostensenkungsrichtlinie. Unmittelbar Verpflichteten sowie interessierten Parteien ist Gelegenheit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist auch zum Entwurf der Rechtsverordnung nach Absatz 4 Stellung zu nehmen.

In inhaltlicher Hinsicht kann an der Formulierung festgehalten werden, soweit der Kommission „(d)ie Rechtsverordnungen der Absätze 1 bis 4“ mitzuteilen sind.

Anlage 4**Gegenäußerung der Bundesregierung**

Die Bundesregierung äußert sich zu der Stellungnahme des Bundesrates wie folgt:

Zum Gesetzentwurf allgemein**Zu Nummer 1**

Bund und Länder arbeiten seit Jahren gemeinsam an der Beschleunigung des Netzausbaus zur Erreichung einer flächendeckenden Versorgung mit Hochleistungsnetzen. Digitale Infrastrukturen bilden das Rückgrat der Informationsgesellschaft. Ihr Aufbau ist eine zentrale Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe und für die wirtschaftliche Konkurrenzfähigkeit Deutschlands als Standort. Alle Akteure sind sich dieser wirtschafts- und gesellschaftspolitischen Bedeutung bewusst. Unabhängig von Umsetzungsfragen im Detail stimmen Bundesregierung und Länder in der generellen Zielsetzung überein, dass der Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze schnell, kostengünstig und nachhaltig vorangetrieben werden soll. Hierzu würde eine rasche Verabschiedung des Gesetzentwurfes maßgeblich beitragen.

Zu Nummer 2

Die Bundesregierung stellt fest, dass der Erfüllungsaufwand des Gesetzentwurfes hinreichend spezifiziert ist. Er enthält fundierte Zahlen auf Basis von Erhebungen des Statistischen Bundesamtes. Eine Quantifizierung wurde soweit wie zum heutigen Zeitpunkt möglich vorgenommen. Die Bundesregierung räumt ein, dass eine Spezifizierung der Sicherstellungsverpflichtung des § 77i Absatz 7 Satz 1 des Entwurfs insofern nicht erfolgt ist. Dies gründet in der Tatsache, dass bislang keine verlässlichen Angaben dazu vorliegen, in welchem Umfang in bislang unterversorgten Gebieten geeignete Baumaßnahmen für Verkehrswege geplant sind, bei denen keine privatwirtschaftliche Ausbauaktivität erfolgt. Die Bundesregierung wird im Laufe des parlamentarischen Verfahrens prüfen, ob der für die öffentliche Hand zu erwartende Erfüllungsaufwand unter Zuhilfenahme bereits bekannter sonstiger Ausbaukosten noch detaillierter abgeschätzt werden kann. Die Bundesregierung geht davon aus, dass etwaig entstehende Kosten durch die großen Einspareffekte im Rahmen der Mitnutzungsregelungen sowie durch die Vermarktungsmöglichkeiten von in der Fläche bedarfsgerecht mitverlegter Glasfaserinfrastruktur überkompensiert werden. Hinzu kommt, dass die den Kooperations- und Mitnutzungsaufwand bei weitem übersteigenden Wohlfahrtsgewinne flächendeckender Glasfasernetze unmittelbar Wirtschaft und Bürgern in den Ländern und Kommunen zugutekommen.

Zu Nummer 3

Artikel 7 Absatz 3 Satz 1 der Richtlinie 2014/61/EU bestimmt, dass „die Mitgliedstaaten die Maßnahmen zu ergreifen haben, die erforderlich sind, um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden die Genehmigungen innerhalb von vier Monaten nach Eingang eines vollständigen Antrags unbeschadet etwaiger anderer besonderer Fristen oder Verpflichtungen, die nach nationalem oder Unionsrecht für die Zwecke einer ordnungsgemäßen Verfahrensdurchführung für die Genehmigungserteilung oder etwaige Beschwerdeverfahren gelten, erteilen oder ablehnen“. Die Regelung des Verwaltungsverfahrens und damit verbunden auch der entsprechenden Verfahrensfristen obliegt prinzipiell den Ländern. Dies ergibt sich bei der Ausführung von Bundesgesetzen aus Artikel 84 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz. Die Regelung und Ausführung von Landesgesetzen obliegt den Ländern gemäß der Artikel 30 und 70 Grundgesetz. Eine umfassende Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU durch den Bund ist somit mangels Gesetzgebungskompetenz nicht möglich, sondern hat in den jeweiligen Verfahrensgesetzen zu erfolgen.

Zu den einzelnen Vorschriften**Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a1 – neu – (§ 3 Nummer 2b – neu – TKG))**

Die Bundesregierung lehnt die Aufnahme einer neuen Definition für Baudenkmäler in das Telekommunikationsgesetz ab. Da die Regelungen der Richtlinie 2014/61/EU zu den gebäudeinternen hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen durch den Bund hinsichtlich landesrechtlich geregelter Genehmigungsverfahren mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht umgesetzt werden können, ist eine Definition von Baudenkmälern als deren Ausnahme nicht erforderlich. Die Gesetzgebungskompetenz für die Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU liegt insoweit gemäß der Artikel 30, 70 Grundgesetz bei den Ländern.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe f (§ 3 Nummer 26 TKG))

Die Bundesregierung lehnt eine Herausnahme von Mobilfunkmasten aus dem Begriffsumfang ab. Die Anpassung der Definition der Telekommunikationslinien folgt dem technischen Fortschritt. Verwendung findet der Begriff der Telekommunikationslinien ausschließlich im Rahmen der Begründung von Wegerechten für feste und mobile Telekommunikationsnetze. Durch die Hinzunahme der technischen Einrichtungen soll ausweislich der Begründung des Gesetzesentwurfs ausdrücklich klargestellt werden, dass alle für den Betrieb eines Telekommunikationsnetzes erforderlichen Anlagen und Anlagenbestandteile vom Begriff der Telekommunikationslinien umfasst sind. Dabei zählen auch weiterhin punktuelle Einrichtungen, wie Masten für Fest- und Mobilfunknetze, zum Begriffsumfang der Telekommunikationslinien. Vor diesem Hintergrund wäre eine willkürliche Herausnahme von Mobilfunkmasten systemwidrig und im Hinblick auf den derzeit anstehenden Ausbau der Mobilfunknetze für die nächste Mobilfunkgeneration 5G auch nicht sachgerecht.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe b (§ 68 Absatz 2 Satz 2 TKG))

An der allgemeinen Zulässigkeit der Verlegung von Glasfaserleitungen oder Leerrohrsystemen in einer geringeren Verlegetiefe soll aus Sicht der Bundesregierung festgehalten werden. Sie stellt eine wichtige Maßnahme dar, den Breitbandausbau kostengünstig weiter voranzutreiben und damit die zu Nummer 1 dargelegte allgemeine Zielsetzung des Gesetzesentwurfes zu verwirklichen. Die Bundesregierung betont, dass damit entgegen der Auffassung des Bundesrates keine Beeinträchtigung des Schutzniveaus verbunden ist. Zur Verlegung in geringerer Verlegetiefe ist in jedem Fall ein Antrag beim Träger der Straßenbaulast zu stellen. Diesem kann nur dann stattgegeben werden, wenn auch die übrigen Voraussetzungen des § 68 Absatz 2 Satz 3 TKG erfüllt sind. Hierzu gehört, dass es gemäß § 68 Absatz 2 Satz 3 Nummer 1 TKG durch die Verringerung der Verlegetiefe zu keiner „wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzniveaus“ kommen darf. Die Sicherheitsbelange werden folglich gewahrt. Zudem hält es die Bundesregierung für wünschenswert, wenn möglichst zeitnah weitere technische Vorgaben entwickelt werden, um auch hier die Kostensenkungspotenziale unter Wahrung der Sicherheitsbelange möglichst vollständig zu nutzen.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nummer 8 Buchstabe c1 – neu – (§ 68 Absatz 4a – neu – TKG))

Die Bundesregierung stimmt dem Bundesrat zu, dass eine durchgehende Umsetzung des Artikels 7 Absatz 3 der Richtlinie 2014/61/EU grundsätzlich wünschenswert erscheint. Wie zu Nummer 3 bereits ausgeführt, müsste hierfür jedoch eine entsprechende Gesetzgebungskompetenz des Bundes vorliegen.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nummer 10a – neu – (§ 71 Absatz 2 Satz 2 – neu – TKG))

Die Bundesregierung ist der Auffassung, dass die vom Bundesrat vorgeschlagene neue Regelung für den Ersatz von Erschwerniskosten nicht primär dem mit dem Gesetz verfolgten Regelungszweck dient. Sie wäre weder der auf Kostensenkung mittels Synergienutzung abzielenden Umsetzung der Richtlinie 2014/61/EU in nationales

Recht förderlich noch erbrächte sie einen Beitrag zur Beschleunigung des Breitbandausbaus in bisher nicht ausreichend erschlossenen Gebieten. Darüber hinaus werden die konkreten Auswirkungen einer solchen Regelung nicht dargelegt. Nach Ansicht der Bundesregierung stellen sich hier jedoch rechtliche, ökonomische und praktische Probleme einer zusätzlichen Kostentragungspflicht, zu deren Aufklärung oder Lösung eine intensive Rückkopplung mit den betroffenen Betreibern vor einer gesetzlichen Regelung erforderlich wäre.

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77a Absatz 1 Nummer 3 TKG))

Die Bundesregierung sieht eine neue Regelung, die eine generelle projektunabhängige Einsichtnahme von Gebietskörperschaften (Länder und Kommunen) in den Infrastrukturatlas ermöglicht, nicht als unproblematisch an. Der Infrastrukturatlas enthält Geodaten über in Deutschland vorhandene Infrastrukturen, die beim Aufbau von Breitbandnetzen und zur Erhöhung von Übertragungskapazitäten bestehender Netze grundsätzlich mitgenutzt werden können. Die Daten stammen von Infrastrukturiern unterschiedlicher Branchen. Mit dem am 10. Mai 2012 in Kraft getretenen § 77a Absatz 3 TKG hat die Bundesnetzagentur eine Ermächtigungsgrundlage für die Beschaffung von Daten für den bis dahin auf rein freiwilliger Basis betriebenen Infrastrukturatlas erhalten. Gleichwohl entscheiden sich die meisten Infrastrukturiere für eine freiwillige Teilnahme. Unverzichtbare Voraussetzung für die Akzeptanz des Infrastrukturatlas ist ein verantwortungsvoller Umgang mit den zur Verfügung gestellten sensiblen Daten. Dies ist jedoch nur möglich, wenn ein berechtigtes Interesse für die Einsichtnahme vorliegt, der Kreis der Einsichtnahmeberechtigten auf diese Weise überschaubar bleibt und die Anzahl der Fälle somit nicht zu groß wird. Dies erscheint bei potenziellen projektunabhängigen Anfragen von gut 11 000 Gemeinden zweifelhaft.

Die Bundesregierung stimmt aber mit dem Bundesrat darin überein, dass eine Einsichtnahme in den Infrastrukturatlas zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben in jedem Fall gewährleistet sein sollte, soweit ein konkreter Projektbezug vorliegt. Insbesondere im Hinblick auf das Monitoring von Förderauflagen sollte auf alle verfügbaren Informationen aus dem Infrastrukturatlas zurückgegriffen werden können, um zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei Fördergebern und -nehmern zu vermeiden.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77a Absatz 4 TKG))

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrats, dass der Infrastrukturatlas als wesentliches Informations- und Transparenzmittel erhalten und ausgebaut werden muss. Es ist zu gewährleisten, dass die verpflichtend aus der Richtlinie umzusetzenden Maßnahmen in der Praxis den Regelfall darstellen und dass lediglich im Ausnahmefall bei der Betroffenheit von besonders schützenswerten Teilen einer Infrastruktur davon abgewichen wird (durchgehende Wahrung des Regel-Ausnahme-Prinzips).

Die Bundesregierung stimmt mit dem Bundesrat auch darin überein, dass Ausnahmen von der Abbildung bestehender und geplanter Infrastrukturen im Infrastrukturatlas gemäß § 77a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 und 4 das Ziel der Erhöhung der Transparenz für Planungszwecke nicht konterkarieren dürfen. Unter besonderer Berücksichtigung der parallel zum Gesetzgebungsverfahren laufenden Konkretisierungen der Kritikalität von Netzen im Rahmen der Verordnung zur Bestimmung Kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz muss § 77a Absatz 4 so angepasst werden, dass nur tatsächlich schützenswerte kritische Netzkomponenten von einer Abbildung aus dem Infrastrukturatlas ausgenommen werden und keine Infrastrukturen in Gänze. Dies kann nach Ansicht der Bundesregierung ermöglicht werden, indem nur solche Netzkomponenten ausgenommen werden, die nachweislich besonders schutzbedürftig und maßgeblich für die Funktionsfähigkeit des Netzes sind. Nur auf diese Weise kann gewährleistet werden, dass die Kostensenkungspotenziale des Gesetzes ausgeschöpft werden können.

Die Ausnahmeregelungen zu den kritischen Infrastrukturen sind nach Meinung der Bundesregierung nicht nur beim Infrastrukturatlas auf nachweislich besonders schutzbedürftige und für die Funktionsfähigkeit des Netzes maßgebliche Komponenten zu begrenzen, sondern bei allen Maßnahmen der Richtlinie 2014/61/EU, die im Gesetz umgesetzt werden. Dies betrifft die Informationen über passive Infrastrukturen, die Vor-Ort-Untersuchung, die Mitnutzung, die Informationen über und die Koordinierung von Bauarbeiten.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nummer 14, 15 (§ 77b Absatz 2 Satz 2, Absatz 6 Satz 2, § 77c Absatz 2 Satz 3, § 77h Absatz 2 Satz 2, § 77i Absatz 3 Satz 1, § 77k Absatz 3 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung teilt die Auffassung des Bundesrates, dass bei gleichen Sachverhalten auch die gleiche Terminologie gewählt werden sollte. Sind jedoch unterschiedliche sachliche Interessen abzuwägen oder werden unterschiedliche Sachverhalte beschrieben, ist dieses auch durch differenzierende Formulierungen zum Ausdruck zu bringen. Aus diesem Grund ist in § 77b Absatz 2 Satz 2 des Entwurfs ebenfalls auf „diskriminierungsfreie“ anstatt auf „nicht-diskriminierende“ Bedingungen abzustellen. In § 77b Absatz 6 des Entwurfs sollte dementsprechend auf „verhältnismäßige“ Bedingungen abgestellt werden und nicht auf „angemessene“ Bedingungen. Die übrigen unterschiedlichen Formulierungen beruhen auf sachlichen Differenzierungen der Richtlinie 2014/61/EU, weshalb an diesen Formulierungen festgehalten werden sollte.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77c Absatz 3 Nummer 1 TKG))

Die Bundesregierung hält einen ausdrücklich auf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erweiterten Ablehnungsgrund für entbehrlich. Ein Antrag auf eine Vor-Ort-Untersuchung kann auf Basis von § 77c Absatz 3 Nummer 1 des Entwurfs abgelehnt werden, soweit die Sicherheit oder die Integrität der öffentlichen Versorgungsnetze, die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Gesundheit gefährdet werden. Soweit von der „Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs“ Sicherheitsaspekte erfasst werden, besteht somit bereits die Möglichkeit zur Ablehnung eines Antrages. Eine zusätzliche Erweiterung der Ablehnungsgründe sieht die Richtlinie 2014/61/EU nicht vor und wäre folglich nicht unionsrechtskonform. Es muss zudem gewährleistet sein, dass nicht bei jeder kurzfristigen Beeinträchtigung der Leichtigkeit des Verkehrs die Vor-Ort-Untersuchung abgelehnt und damit der Regelungszweck unterlaufen wird. Diese bestehenden Ablehnungsgründe gewährleisten vollumfänglich die genannten Kriterien.

Zu Nummer 13 (Zu Artikel 1 Nummer 14 (§ 77d Absatz 3a – neu – TKG))

Die Bundesregierung lehnt die Forderung nach einer ausdrücklichen gesetzlichen Kündigungsmöglichkeit für den Fall des Eigenbedarfs ab. Eine ausdrückliche gesetzliche Kündigungsfrist von einem Jahr wird von der Richtlinie 2014/61/EU nicht vorgesehen. Zudem besteht aus Sicht der Bundesregierung hierfür auch keine sachliche Notwendigkeit. Im Einzelfall kann die Nutzungsvereinbarung privatautonom auf die speziellen Bedürfnisse der Parteien eingehen. Je nach Art und Umfang der mitgenutzten Infrastruktur kann eine sachgerechte Eigenbedarfskündigung aus Sicht des Mitnutzers kürzere oder längere Eigenbedarfsanmeldungen erfordern. Darauf wird auch in der Begründung des Gesetzesentwurfes ausdrücklich hingewiesen.

Zu Nummer 14 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77g Absatz 2 TKG))

Die Auffassung des Bundesrates, es sei eine größere Flexibilität bei den Versagungsgründen gegen eine Mitnutzung durch eine nicht abschließende Aufzählung der Ablehnungsgründe erforderlich, wird von der Bundesregierung nicht geteilt. Der Entwurf enthält bereits sieben Ablehnungsgründe, die in Ausfüllung der Richtlinienvorgaben alle bislang ersichtlichen Fallgruppen abdecken. In der Länder- und Verbändeanhörung zum Entwurf des Gesetzes konnte die Erforderlichkeit einer Öffnung nicht durch Fallbeispiele unterlegt werden. Ein Verzicht auf einen Numerus Clausus an Versagungsgründen führte zudem zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit über die Erfolgsaussichten eines Mitnutzungsantrages. Dies würde sich auch im Prüfaufwand innerhalb der vorgegebenen kurzen Verfahrensfristen niederschlagen, ohne dass dem ein höherer Rechtsschutz gegenüber stünde. Zudem könnte der Anwendungsbereich des Gesetzes im ungünstigsten Fall unabsehbar geschmälert und die gewünschten Synergieeffekte beim Breitbandausbau nicht eintreten. Daher sind die Versagungsgründe nach Ansicht der Bundesregierung insgesamt restriktiv und zwingend abschließend auszugestalten. Die Bundesregierung unterstreicht jedoch, dass bei konkreten Anhaltspunkten für Gefahren der öffentlichen Sicherheit und der öffentlichen Gesundheit in jedem Fall ein Versagungsgrund vorliegt. Trotz der hohen Bedeutung des Breitbandausbaus steht in diesen Fällen stets die Sicherheit der öffentlichen Versorgungsnetze im Vordergrund.

Zu Nummer 15 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 5 Satz 2 – neu – TKG))

Die Bundesregierung spricht sich gegen die Übertragung einer zudem gegenüber § 77g Absatz 2 Nummer 7 des Entwurfs erweiterten Überbaueinwendung auf die Mitverlegung aus, die nach Auffassung des Bundesrats in einem neuen Satz 2 des § 77i Absatz 5 des Entwurfs geregelt werden sollte. Die Sicherstellung der Mitverlegung in § 77i Absatz 7 Satz 1 des Entwurfs setzt einen Bedarf voraus, der im Fall nachträglicher Doppelung von Telekommunikationsinfrastrukturen durch parallele Errichtung, soweit damit dasselbe Versorgungsgebiet erschlossen werden soll (Überbau), zu verneinen ist. In Neubaugebieten fehlt es dagegen definitionsgemäß an bestehenden überbaubaren Telekommunikationsinfrastrukturen. Soweit rein privat finanzierte Ausbauvorhaben betroffen sind, können die Unternehmen unabhängig vom aktuellen Versorgungsstand Mitverlegungsmöglichkeiten in Anspruch nehmen.

Zu Nummer 16 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77g Absatz 2 Nummer 7 TKG))

Die vom Bundesrat gewünschte hilfswise Anpassung des § 77g Absatz 2 Nummer 7 kann bereits aus unionsrechtlichen Gründen nicht unterstützt werden. Während sich die im Gesetzesentwurf enthaltene zusätzliche Überbaueinrede aus einer systematischen Auslegung der Richtlinie 2014/61/EU ergibt, können darüber hinaus gehende Einschränkungen nicht mehr mit dem europäischen Umsetzungsauftrag in Einklang gebracht werden.

Zu Nummer 17 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77h Absatz 4 Nummer 3 TKG))

Die Bundesregierung lehnt eine Ausweitung des in § 77h Absatz 4 Nummer 3 des Entwurfs enthaltenen Ablehnungsgrundes auf nicht für Koordinierung geeignete Bauarbeiten ab. Sie ist der Auffassung, dass Bauarbeiten an öffentlichen Versorgungsnetzen im Regelfall für eine Koordinierung der Bauarbeiten geeignet sind und folglich ein Informationsanspruch grundsätzlich besteht. Sollte die Geeignetheit der Bauarbeiten für den Ausbau digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze im Einzelfall fehlen, ist eine Koordinierung der Bauarbeiten auch den Eigentümern und Betreibern von öffentlichen Versorgungsnetzen nicht zumutbar. Damit würde bereits der Ablehnungsgrund des § 77h Absatz 4 Nummer 5 des Entwurfs greifen.

Zu Nummer 18 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 1 TKG))

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Erweiterungen zu § 77i Absatz 1 des Entwurfs ab. Diese Vorschrift regelt das grundsätzliche Recht der Eigentümer und Betreiber öffentlicher Versorgungsnetze, mit Eigentümern und Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze Vereinbarungen über die Koordinierung von Bauarbeiten zu schließen, die den Ausbau von Komponenten von digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzen betreffen. Eine Einschränkung des hierdurch zum Ausdruck kommenden Grundsatzes der Vertragsfreiheit widerspricht den Vorgaben der Richtlinie 2014/61/EU. Dies gilt insbesondere, wenn es sich bei den Vertragsparteien um Personen des Privatrechts handelt. Hier muss der Wille der Vertragsparteien maßgeblich sein. Ein im Einzelfall weitergehender Regelungsbedarf hinsichtlich der Kostentragung kann durch geeignete Mitnutzungsvereinbarungen der Vertragsparteien und über kostendeckende Mitnutzungsentgelte befriedigt werden. Einer zusätzlichen gesetzlichen Regelung bedarf es daher nicht.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung widerspricht der Auffassung des Bundesrates, wonach die Regelung zur Sicherstellung einer bedarfsgerechten Mitverlegung von Glasfaserkabeln in das Budgetrecht der Länder und Kommunen eingreift und inhaltlich zu weit geht. Sie sieht zudem die vom Bundesrat vorgeschlagenen Begrenzungen der Regelung auf geeignete passive Netzinfrastrukturen und auf Zweckmäßigkeit in technischer und wirtschaftlicher Hinsicht als überflüssig an, da diese Kriterien bereits im jetzigen Regelungsvorschlag hinreichend berücksichtigt werden. Durch das Korrektiv der Bedarfsgerechtigkeit der Mitverlegung bei ganz oder teilweise aus öffentlichen Mitteln finanzierten Bauvorhaben wird sichergestellt, dass die Anforderungen der Verhältnismäßigkeit und der Nachhal-

tigkeit für jeden Einzelfall erfüllt werden. Die durch ein privates Unternehmen finanzierte Mitverlegung hat Vorrang. Zudem sind technisch oder wirtschaftlich unzweckmäßige Projekte nicht als bedarfsgerecht zu qualifizieren. Ein Bedarf kann gegeben sein, wenn eine Vermarktbarkeit der Infrastrukturen möglich ist oder die Maßnahme in eine abgestimmte Neukonzeption eingebettet ist. Ohne den Bezug auf die Glasfaserinfrastruktur selbst würde jedoch die Nachhaltigkeit und Kompatibilität nicht sichergestellt und damit dem Ziel der Erleichterung des Breitbandausbaus nicht nachgekommen werden. Finanzielle Verpflichtungen der Länder und Kommunen bestehen allenfalls in einer kurzfristigen Vorfinanzierung der Mitverlegung, die jedoch bei Bedarfsgerechtigkeit der Projekte durch eine rasche Vermarktung an private Betreiber möglicherweise sogar mit einem Reinerlös refinanziert werden kann. Die Vermarktung wird hierzu im Rahmen des Privatwirtschaftlichkeitsgebotes in § 77i Absatz 7 Satz 1 a.E. des Entwurfs als Zielsetzung eigens normiert.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 2 TKG))

Die Bundesregierung sieht den Vorschlag des Bundesrates, die in § 77i Absatz 7 Satz 1 des Entwurfs verwendete Formulierung „um den Betrieb eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes durch private Betreiber öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen“ in § 77 Absatz 7 Satz 2 des Entwurfs zu wiederholen, als überflüssig an. Da Satz 2 regelungssystematisch als Spezialfall des Satzes 1 für die Erschließung in Neubaugebieten konzipiert ist, gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 ebenso für den Satz 2 desselben Absatzes. Eine Wiederholung hätte damit lediglich deklaratorische Funktion, auf die zugunsten der Verständlichkeit der Norm und des ohnehin geltenden verfassungsrechtlichen Privatwirtschaftlichkeitsgebotes verzichtet werden sollte.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77i Absatz 7 Satz 3 – neu – TKG))

Die Bundesregierung lehnt die vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzungen ab. Liegt ein überregionales Netzausbaukonzept vor, das eine zeitnahe Inbetriebnahme der mitverlegten Infrastrukturen durch private Dritte gewährleistet oder wird die zeitnahe Inbetriebnahme der mitverlegten Infrastrukturen durch private Betreiber eines digitalen Hochgeschwindigkeitsnetzes schriftlich zugesichert, liegt ein Fall der bedarfsgerechten Mitverlegung vor. Diese Fallgruppen werden demnach bereits durch den Regelungsvorschlag erfasst. Vice versa sind jedoch noch weitere Fallgruppen denkbar, in denen von einer bedarfsgerechten Mitverlegung auszugehen ist. Da in jedem Einzelfall das Privatwirtschaftlichkeitsgebot des Artikels 87f Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz strikt zu wahren ist, sollte nach Auffassung der Bundesregierung von einem zu restriktiven Regelungsansatz Abstand genommen werden, um das Regelungsziel nicht zu sehr einzuschränken.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 1 Satz 1 TKG))

Die Bundesregierung pflichtet dem Bundesrat in seiner Schlussfolgerung bei, dass § 77k Absatz 1 des Entwurfs durch die Wörter „hochgeschwindigkeitsfähige gebäudeinterne Infrastruktur“ das Abschlussrecht des Betreibers im Einzelfall begrenzt. Zu überprüfen wäre deshalb, ob durch die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung „gebäudeinterne Glasfaserinfrastruktur“ ein generelles Recht des Betreibers auf den Abschluss eines Glasfasernetzes bis in die einzelne Wohnung begründet werden sollte.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 2 TKG))

Die Bundesregierung weist zunächst darauf hin, dass bei Spezifizierung eines Abschlussrechtes des Betreibers auf Glasfasernetze – wie unter Nummer 22 gefordert – letzterer nicht mehr auf die vorhandenen gebäudeinternen Nichtglasfaserstrukturen angewiesen wäre. Sofern es bei dem jetzigen Regelungsansatz bleiben sollte, stellt der Bundesrat in Ziffer 22 selbst fest, dass die Hochgeschwindigkeitsfähigkeit in der Regel bereits durch die vorhandene Kupferdoppelader oder das vorhandene Koaxialnetz begründet wird. Da der Mitnutzungsanspruch des § 77k Absatz 2 des Entwurfs zudem mit der „gebäudeinternen Netzinfrastruktur“ die Verkabelung einschließt, ändert sich gegenüber dem Regelungsansatz des § 77a TKG a. F. insofern nichts.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 1 Nummer 15 (§ 77k Absatz 4, 5, 6 – neu – TKG), (§ 77o Absatz 3a – neu -, Absatz 4 TKG))

Die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesrates dienen der Umsetzung des Artikels 8 der Richtlinie 2014/61/EU. Durch die Bundesregierung können die Regelungen mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes nicht umgesetzt werden. Die europäischen Vorgaben sind folglich durch die Länder selbst in nationales Recht umzusetzen.

